

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg

auf Veranlassung seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

Ständische Verhandlungen ; Bd. 1 (Cleve-Mark)

Haeften, August von

Berlin, 1869

Allegemeine Einleitung. Die landständischen Verhältnisse in Cleve und
Mark bis zum Jahre 1641.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7568

Allgemeine Einleitung.

Die landständischen Verhältnisse in Cleve und Mark
bis zum Jahre 1641.

Die landständischen Verhältnisse in Cleve und Mark bis zum Jahre 1641.

Spät, langsam und fast lautlos haben sich in Cleve wie in Mark die Anfänge des landständischen Wesens entwickelt. Wie allenthalben in Deutschland ging in beiden Territorien die landsässige Ritterschaft zum grössten Theil aus der fürstlichen Dienstmansschaft hervor. Die nicht zahlreichen ursprünglich altfreien Vasallen der Grafen von Cleve sassen überdies meist ausserhalb der clevischen Landesgrenzen, hauptsächlich im Gebiete ihrer Stammvettern, der Grafen von Geldern, und trugen daher nicht in dem Maasse wie in anderen niederrheinischen Territorien zur raschen Hebung der ursprünglich unfreien Elemente der clevischen Lehensmanschaft bei. Während in dem benachbarten Geldern um die Mitte des 14ten Jahrhunderts diese grossen Vasallen an der Spitze einer landständischen Opposition stehen, die kaum noch im Namen des Fürsten das Regiment führt, finden wir sie bis dahin ausschliesslich als Räthe und Amtmänner der clevischen Grafen der Dienstmansschaft derselben eher gegenüber als zur Seite stehend. Dass noch am Schlusse des 14ten Jahrhunderts der Austausch von Ministerialen aus ritterbürtigen Geschlechtern in Cleve gar nicht selten ist, noch im 15ten die Erhebung Höriger von bäuerlicher Abkunft zu sogenannten freien, wie die Lehensmänner willkürlicher Schatzung nicht unterworfenen, Dienstmannen häufig vorkommt, beweist das späte Aufkommen dieses landsässigen Dienstadels. Es kam dazu, dass das Hausgut der clevischen Grafen, ihre Domaineneinkünfte ursprünglich sehr beträchtlich waren, die Verwaltung derselben früh und lange eine musterhafte gewesen zu sein scheint. Erst als am Schlusse des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts sich das clevische Landesgebiet mehr arrondirte und consolidirte, die Meisten jener grösseren Vasallen ausserhalb des neuen Territorialverbandes blieben, ein Wechsel der Dynastie und Erbstreitigkeiten in derselben der Masse der Lehensmanschaft Gelegenheit, sich geltend zu machen, boten, beginnt diese unter Führung der jetzt mehr aus ihrer Mitte hervorgehenden Räthe und Amtmänner sich als ritterschaftliche Corporation zu gestalten, Privilegien als solche zu gewinnen, als Landstand eine politische Rolle in den Landesangelegenheiten zu spielen.

Früher schon hatten die im 13ten Jahrhundert durch die Territorialherren gegründeten grösseren landsässigen Städte in Cleve eine derartige Stellung errungen. Ihre günstige Lage hatte sie bald zu zahlreicher Bevölkerung und grossem Wohlstande kommen lassen. Bei ihrer Gründung war ihren Bürgern nur eine sechswöchentliche Heeresfolge zur Vertheidigung des Landes auferlegt, sie waren von jeder ständigen Schatzung eximirt, und nur zu einer beliebigen Bede beim Ritterschlag der Söhne und Verheirathung der Töchter des Landesherrn verpflichtet. Jede weiter gehende Kriegs- und Geldhilfe hatten sie sich durch Verpfändung landesherrlicher Einkünfte und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern und Bannmeile, durch Befreiung von Fluss- und Landzöllen und Ausdehnung ihrer Autonomie fast bis zur völligen Unabhängigkeit von fürstlicher Justiz und Verwaltung theuer genug bezahlen lassen. Schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts leisteten sie dem die Regierung antretenden Landesherrn nicht eher die Huldigung, bevor er ihnen ihre sämtlichen Privilegien und Freiheiten seinerseits beschworen hatte. Als im Jahre 1368 das alte clevische Grafengeschlecht ausstarb, gaben die Städte unter vielen Erbprätendenten für Adolf von der Mark, einen jüngeren Sohn des Grafen Adolf V. von der Mark, den Ausschlag. Seinem Sohne gleichen Namens fiel im Jahr 1398 auch die Grafschaft Mark zu, ohne dass damit eine nähere Vereinigung beider Länder als die einer blossen Personalunion bewirkt wurde.

In jahrelangen erbitterten Kämpfen gegen die Erzbischöfe von Cöln, welche auf Grund ihrer herzoglichen und kirchlichen Rechte nach einer geschlossenen Territorialmacht in Westfalen strebten, hatten die märkischen Grafen ihr Gebiet arrondirt und consolidirt, die Landeshoheit in demselben gefestigt; aber, arm an eigentlichem Hausgut, dies nicht ohne den mehr oder minder freiwilligen Anschluss ihrer Städte und Ritterschaft, ohne Verleihung grosser Privilegien an jene und Verpfändung der Aemter an diese erreicht. So hatten sich hier bereits vor dem Anfall an den clevischen Grafen die Anfänge des landständischen Wesens entwickelt, und die märkischen Ritter und Städte, die so wesentlich zur Gründung des Territoriums mitgewirkt hatten, waren nicht gemeint, auch nur das Geringste von ihrer bereits errungenen Selbstständigkeit und territorialen Eigenart zu opfern.

Gerhard von Cleve, ein jüngerer Bruder des Grafen Adolf II., angestachelt und unterstützt vom Erzbischof Dietrich von Cöln, benutzte diesen märkischen Particularismus und den Mangel einer festen Primogeniturerbfolge in seinem Hause zu immer neuen Versuchen, seinem Bruder die Grafschaft Mark wieder zu entreissen. Ohne seine Kinderlosigkeit wären ihm dieselben auch wahrscheinlich gelungen; so aber verhinderten sie wenigstens, obwohl bei seinem Tode 1463 auch der von ihm noch behauptete Theil der Grafschaft an den ältesten Sohn seines Bruders wieder zurückfiel, jede nähere Vereinigung oder gar Verschmelzung dieser mit dem Herzogthum Cleve.

Diese Erbstreitigkeiten der clevischen Brüder und die daraus hervorgehenden mehr als sechzigjährigen Kämpfe gaben Ritterschaft und Städten in Cleve wie in Mark vollauf Gelegenheit, ihre Geltung und Macht auszu-

dehnen; während derselben constituiren sie sich recht eigentlich als landständische Corporationen, werden als solche selbstständige und einflussreiche Factoren in beiden territorialen Gemeinwesen.

Schon im Jahr 1413 sassen Ritterschaft und Städte beider Länder auf einem gemeinsamen Landtage in Wesel förmlich zu Gericht über die gegenseitigen Ansprüche und Anklagen der Brüder. Es half dem auf dem constanzer Concil zum Herzog von Cleve erhobenen Grafen Adolf zunächst wenig, wenn er in den Jahren 1417 und 1418 die Amtmänner, Ritterbürtigen und Städte von Cleve und Mark in vielfältigen Urkunden geloben liess, nach seinem Tode seinen ältesten Sohn als alleinigen Erben beider ungetheilten Länder anzuerkennen, ihnen aber für sich und seine Nachkommen seinerseits die Zusage gab, dass keine Theile des alten Landesgebiets jemals verkauft, vertauscht, oder sonst abgetrennt werden sollten, eine Zusage, die jeder Fürst vor seinem Regierungsantritte der Ritterschaft und den Städten beschwören musste. Diese Erbunion der Länder Cleve und Mark, wie diese Contracte zwischen Landesherrn und Landständen später genannt wurden, hatte zunächst nur die Wirkung, Ansehen und Einfluss der Landstände zu heben, gleichsam ihre freiwillige Thätigkeit bei der Constituirung der Territorien als mitcontrahirende Partei zu documentiren, und verhinderte doch nicht, dass bereits im Jahre 1427 der grösste Theil der märkischen Ritterschaft und Städte mit Gerhard eine Union zur Vertheidigung seiner Rechte auf die Grafschaft schlossen, und zwei Jahre später den Herzog Adolf gebieterisch aufforderten, sich binnen einem Monat mit seinem Bruder zu vergleichen, widrigenfalls sie den Erzbischof Dietrich von Cöln zu ihrem Landesherrn annehmen würden.

Adolf hatte gegen diese kölnischen Umtriebe Schutz und Beistand beim Herzog Johann von Burgund gesucht und gefunden, sich mit dessen Tochter vermählt. Aber wenn ihm die Verbindung neben jenem Herzogstitel auch anfangs grössere Macht und Ansehen brachte, so zog sie ihn doch anderseits in die weiten Kreise und Verwickelungen der Politik des burgundischen Hauses hinein, denen seine Mittel durchaus nicht entsprachen. Wie verhältnissmässig bedeutend auch immerhin seine Einnahmen aus den Domainen, namentlich aber aus den Rheinzöllen, sein mochten, sah er sich doch bald genöthigt, die pecuniäre Beihilfe der Landstände in Anspruch zu nehmen. Als 1443 der Kampf mit Cöln um den Besitz von Soest begann, waren bereits die Einkünfte fast sämmtlicher clevischer Aemter für grosse Summen den Amtleuten verpfändet, die meisten Zölle den Städten verschrieben, reichten die ständigen wie willkürlichen Schatzungen von den hörigen Leuten längst nicht mehr, waren Beden von den einzelnen Städten und den einzelnen noch in gewissem Grade selbstständigen Landschaften nicht mehr zu erhalten. So musste denn Johann von Cleve, der älteste Sohn des Herzogs Adolf, dem dieser bereits den grössten Theil des Landes zur selbstständigen Führung der soester Fehde abgetreten hatte, seine Zuflucht zu einer allgemeinen Landesbede nehmen, die ihm Geistliche, Ritterschaft, Städte und Freie der Lande von Cleve und Dinslaken 1446 in Form einer allgemeinen Kopfsteuer bewilligten. In den ihnen ausgestellten Reversen erkannte er an, dass sie ihm von denselben voll-

kommen freiwillig aus Gunst und ohne Präjudiz ihrer bisherigen altgewohnten Freiheit von jeder Steuer zugestanden sei.

Eines der wichtigsten Privilegien, welche die grösseren clevischen Städte im Laufe des 14ten Jahrhunderts erworben hatten, war die Befreiung aller im Lande gelegenen Güter ihrer Bürger von jeder unfreiwilligen Schatzung und Bede, „wie solche Freiheit die Güter der Ritter, Knappen und freien Leute genossen“¹⁾. Also nicht nur die Dienst- und Lehensmannen, welche dem Fürsten mit ihrem Gut und Blut dienten, sondern überhaupt alle Ritterbürtigen, Freien und Bürger besaßen neben einer persönlichen Steuerexemption eine solche für ihre Güter, vorbehaltlich, setzt ein weseler Privileg von 1347 hinzu²⁾, aller dinglichen und persönlichen Rechte des Grafen an den Gütern und den aufgesessenen Leuten. Zu jenen gehörten namentlich die der Weise des Mittelalters gemäss dinglich gewordenen ehemaligen regelmässigen Reichsbeden und sonstigen ursprünglich personaliter erhobenen ständigen Schatzungen³⁾. Ein gleiches Privileg wie den Bürgern war den zahlreichen flandrischen und holländischen Colonisten ertheilt worden, welche die clevischen Grafen im 13ten und 14ten Jahrhundert in's Land gezogen hatten; auch sie waren von jeder Zwangssteuer (exactio) frei und zahlten nur die auch den Städten bei ihrer Gründung auferlegte Ritter- und Prinzessinnenbede⁴⁾. Endlich beanspruchten noch die im linksrheinischen Cleve, insbesondere dessen südlichen Theile, dem sogenannten Lande von Dinslaken, noch ziemlich zahlreichen freien Bauern, welche unter dem Schutze der noch bis in das 13te Jahrhundert hinein dort vorhandenen grossen Reichsgüter sich erhalten hatten, diese Freiheit für ihre Güter und Personen; doch scheinen sie im Laufe des 15ten Jahrhunderts theils in der Ritterschaft Aufnahme gefunden zu haben, theils zu Pächtern und Zinsleuten hinabgesunken zu sein. Es blieben mithin im 15ten Jahrhundert nur noch die unfreien Leute, welche auf den Gütern des Fürsten, der Geistlichkeit, der Ritterschaft und der Städte als Pächter und Zinsleute (sogenannte Hausleute) sassen, der steten, zwar rechtlich willkürlichen, aber doch durch Gewohnheit meist fixirten Schatzung von ihrer persönlichen fahrenden Habe unterworfen; und selbst diese suchten schon damals Ritterschaft und Städte in Nachahmung der Klöster und Stifte, welche längst nicht nur für ihre Güter, sondern auch für alle zu ihnen in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Leute volle Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, der ständigen Besteuerung des Fürsten mehr und mehr zu entziehen.

Vergeblich war Herzog Adolf bemüht, durch zweckmässige Verwaltung, bezüglich Verpachtung der Domainen deren Ertrag zu erhöhen⁵⁾,

¹⁾ Lacomblet niederrhein. Urkundenbuch III No. 103.

²⁾ Lacomblet a. a. O. III No. 442.

³⁾ Auch sie wurden im 15ten Jahrhundert häufig durch Zahlung einer grösseren Summe an den Landesherrn förmlich abgelöst.

⁴⁾ Lacomblet a. a. O. II No. 957. „Liberæ villæ“ werden in clevischen Urkunden des 14ten Jahrhunderts solche schatzfreie Colonistendörfer genannt.

⁵⁾ Die betreffende, auch in ihren Einzelheiten höchst merkwürdige Verord-

durch eine nach niederländisch-burgundischem Muster geführte Wirthschaft seine zerrütteten Finanzen wieder herzustellen, um so der Nothwendigkeit, sich von den Ständen Steuern bewilligen zu lassen, zu entgehen. Sein Sohn, Herzog Johann I., schloss sich durch wiederholte Familienverbindungen noch enger dem burgundischen Hause an und liess sich ganz in die burgundische Politik verstricken. Brachte ihm dieser bis zur völligen Vassallität gesteigerte Anschluss auch einigen Zuwachs an Land und Leuten, so stand derselbe doch nicht im Verhältnisse zur Last der ununterbrochenen Kriege, der fast unbedingten Heeresfolge, die dieser Anschluss zur Folge hatte; der überdies neben manchem Guten in öffentlichen und wirthschaftlichen Einrichtungen, in Künsten und Wissenschaften, das aus jenen vorgeschrittenen Culturstätten entlehnt wurde, auch den üppigen Luxus und die unter gekünstelter Spätromantik nur schlecht verdeckte Zügellosigkeit des burgundischen Hofes am clevischen einheimisch machte.

Solche Lage und solche Bedürfnisse zwangen Herzog Johann immer wieder von Neuem, die Landstände von Cleve und Mark um Steuern anzugehen, ihnen bei jeder Bewilligung neue Zugeständnisse zu machen, sich mit immer schwereren „Gelöbnissen vinculiren“ zu lassen. Bereits wagte die Ritterschaft ihm wiederholt die aus ihrer Mitte zu nehmenden Räte vorzuschreiben, hatten die grösseren Städte eine Selbstständigkeit errungen, welche sie in engem Anschlusse an die verbündeten flandrischen und niederländischen Hansestädte thatsächlich zu freien Städten machte. Sie gelangten dadurch zu grossartigem Wohlstand, von dem sie freilich dann auch ganz in der burgundischen Weise gelegentlich durch allerhand grosse und kleine Druck- und Zwangsmittel genöthigt, ein Beträchtliches dem Landesherren abgeben mussten. So lagen die Dinge in Cleve und Mark, als Herzog Johann II. im Jahre 1481 seinem Vater in der Regierung folgte, und gleichzeitig das nur lose zusammen gefügte, ja unfertige Gebäude der burgundischen Hausmacht nach dem Tode Herzog Karl's des Kühnen durch die Vermählung seiner Erbin in die schwachen Hände des Erzherzogs Maximilian überging. Die mit Gewalt und List mannigfacher Art unter die burgundische Herrschaft gebrachten niederländischen Territorien hielten den Augenblick für günstig, unter Führung der particularistischen Partei der Hoeks, ihre Selbstständigkeit wieder zu erlangen. Die Holländer beriefen Franz von Brederode, die Gelderländer Karl von Egmond, den in Frankreich gefangen gehaltenen Sohn ihres letzten Herzogs Adolf, zu ihren Landesherren, die Utrechter Engelbert von Cleve gegen ihren Bischof Davidis von Burgund zu ihrem Schutzherrn. Herzog Johann II., vom burgundischen Hofe, wie es scheint, nicht mit grosser

nung von 1431 suchte durch Anordnung von öffentlichen meistbietenden und zeitweisen Verpachtungen nach Absterben der alten Pächter namentlich zu verhindern, dass die fast allgemein übliche sogenannte Leibgewinnspacht, welche auf die Lebenszeit von 2—3 Personen lautete, dadurch in eine thatsächliche Erbpacht überging, dass nach Absterben einer derselben meist die bisherige Pacht durch Aufnahme einer neuen jüngeren in dieselbe unter Anzahlung eines sogenannten Gewinn- oder Behandigungsgeldes verlängert wurde.

Rücksicht behandelt⁶⁾, gedachte seinerseits gleichfalls die Gelegenheit zum Abschütteln der bereits drückenden Fesseln zu benutzen, und stellte sich offen auf die Seite seines Bruders Engelbert und der particularistischen Bewegung in den Niederlanden. Zum Erzherzog Maximilian standen dagegen die Cabeljaws, d. h. die grossen Vasallen und Städte, welche bei weiterem und lockerem Territorialverband und einem entfernt sitzenden Herrn besser zu fahren glaubten. Mit ihrer Hilfe gelang es Maximilian dieser Bewegung Herr zu werden, wenigstens Franz von Brederode und die clevischen Brüder zu Paaren zu treiben.

Der Krieg wie der Frieden hatten dem Herzog von Cleve enorme Summen gekostet, und seine Abhängigkeit von der burgundischen Politik wurde grösser wie zuvor. Die Domainen und Zölle waren fast sämmtlich verpfändet, und die Landstände weigerten fernere Steuerbewilligung. Besonders hatten die Städte während des Krieges schwer gelitten; sie klagten bitter über das „ungeschickte Regiment“, und widersetzten sich offen jeder weiteren Belastung mit „ungewöhnlichen Schatzungen und Diensten“. Der Herzog sah sich genöthigt, unter Vermittlung seiner Räthe und Amtmänner mit den Städten von Cleve und Mark in förmliche Verhandlungen zu treten, im Jahre 1489 auf einem Landtage zu Buderich persönlich um ihren Rath „wie er wieder zu einem guten Regiment komme“ zu bitten. Es fehlte nicht an guten Vorschlägen und andererseits an eifrigen Versprechungen; aber die clevischen Städte hielten es doch für nützlich und nöthig, am Schlusse des Landtages eine Union zu schliessen zum gegenseitigen Schutze gegen jeden, der ihnen ihre zu des Landes Besten, Ehre und Wohlfahrt gemachten Rathschläge übel nehmen, und sie und ihre Rechte und Privilegien irgendwie angreifen oder verletzen würde.

Es war eine ernste Mahnung für den Herzog, sich möglichst still zu halten, den Ständen keinen ferneren Anlass zu derartiger Einmischung in das Regiment zu geben. Aber er beachtete sie wenig; wieder liess er sich in die burgundischen Händel hineinziehen, sich durch Versprechungen Maximilian's verleiten, jenen Karl von Egmond, der sich trotz der Niederlage der Hoek'schen Partei in Geldern behauptete, seinerseits anzugreifen. Er unternahm diesen Krieg im Bündnisse mit Herzog Wilhelm III. von Jülich, der selbst Ansprüche auf Geldern erhob und dessen einzige Tochter seinem Sohne Johann als Gemahlin zugesagt wurde. Die beiderseitigen Landstände hatten zu dieser Vermählung eifrig gerathen, gelobten den Vertrag, der im Jahr 1496 die eventuelle Vereinigung der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg unter einem Fürsten festsetzte, getreu zu beobachten, ihm ihrerseits nachzukommen; freilich erst nachdem die Selbstständigkeit der einzelnen Territorien trotz der Personalunion durch bündige Clauseln ihnen zugesichert, und ihnen zugesagt war, dass „jedes Fürstenthum bei seinen Privilegien, Freiheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten gelassen, gehandhabt und behalten, auch

⁶⁾ Herzog Johann scheint sich sogar Hoffnung auf die Hand der Erbin von Burgund, wenigstens auf eine hervorragende Stellung am Hofe derselben, gemacht zu haben.

mit dazu gehörenden Unterthanen regiert werden sollte“. Die cleve-märkischen Stände hofften ihre künftigen Landesherren durch solche Vergrößerung ihres Gebiets selbstständiger zu machen, sie so den österreichisch-burgundischen Banden zu entziehen, hauptsächlich aber die von Jahr zu Jahr steigenden Kosten der Hofhaltung und Regierung, die sich aus den Einkünften der tief verschuldeten Domainen längst nicht mehr bestreiten liessen, zu mindern, der zwingenden Nothwendigkeit, das Deficit durch Steuern zu decken, zu entgehen.

Aber der Krieg gegen Geldern ging unglücklich und als dann Herzog Johann bei dem gerade jetzt eintretenden Tode des Bischofs Davidis von Utrecht einen neuen Versuch machte, seinem Bruder Engelbert dort mit Waffengewalt die Nachfolge zu sichern, der ebenfalls misslang; als der Herzog von Jülich, der dringend von diesem Unternehmen abgemahnt hatte, allerhand Anstände in Betreff des Unionsvertrages erhob, da brach der alte mühsam beschwichtigte Unwille der cleve-märkischen Stände über das ungeschickte Regiment ihres Fürsten in offene Widersetzlichkeit, in förmlichen Aufstand aus. Sie weigerten die Zahlung der zweiten Rate der noch im Jahre 1499 zur Einlöse der im gelderschen Kriege gefangenen Ritter und Bürger bewilligten beträchtlichen Steuer, da sie zu anderen Zwecken verwandt würde, der Herzog seine Günstlinge damit bereichere, seine zahlreichen unehelichen Kinder⁷⁾ damit ausstatte und überdies sich in neue dem Lande gänzlich fremde Händel mische. Der Herzog von Jülich unterstützte diese landständische Opposition offen, erschien im Februar 1501 auf einem cleve-märkischen Landtag zu Büderich, klagte den Ständen, dass ihr Landesherr sich gegen seinen Rath „zu grossen Schaden und Schanden“ in die ütrechter Fehde eingelassen habe, ihm jede Zusammenkunft jetzt verweigere; dass ein schlechtes Regiment bei Hofe und neue Ordnung dringend nöthig sei. Herzog Johann sah sich gezwungen, von Neuem mit seinen Ständen über „eine Ordonnantie, dabei er gebürlicher Maassen seinen Staat und Hof halten könne und wolle“ in Verhandlung zu treten; aber diesmal begnügten sich diese nicht mehr mit allgemeinen Zusagen und Versprechungen des Fürsten. Er musste am 8. März 1501 einen Vertrag mit den Ständen von Cleve und Mark schliessen, in dem festgesetzt wurde: dass von ihm und der Landschaft gemeinschaftlich 12 Landräthe, 8 aus den clevischen und 4 aus den märkischen Ständen, zum „fürstlichen Staat und Regiment“ verordnet werden, davon stets 4 bei Hofe anwesend, und alle in der Canzlei geschriebenen vom Fürsten zu unterzeichnenden Schriftstücke zuvor lesen und approbiren, ohne Zustimmung von mindestens 6 dieser Rätthe aber keinerlei Domainen und Aemter versetzt, verpfändet oder veräussert, und keine Amtmänner oder andere Diener angesetzt, oder entsetzt werden sollten. Weiter bestimmt dieser Vertrag, dass jeder Unterthan unter seinem gewöhnlichen bisher competenten Gerichte gelassen werde,

⁷⁾ Sein Biograph und Zeitgenosse, der xantener Dechant Arnold Heinrich, zählt deren 63 auf und behauptet, dass seine Rätthe des Fürsten zügellosen Lebenswandel befördert hätten, um seinen kriegerischen Geist zu dämpfen. Teschenmacher *Annales Cliviae Juliae etc.* p. 319.

die verordneten Rätthe allein über Rechtsverweigerungsklagen und die für Leibesstrafen, sowie von ganzen Städten und Gemeinden verwirkten Brüchte entscheiden, auch von ihnen mit des Herzogs Wissen ein Generalrentmeister bestellt werden solle, der mit ihrem Zuthun alle Verschreibungen und Verpfändungen derart zu reduciren habe, dass nicht mehr als 6 Procent von dem wirklich empfangenen Capital gezahlt werde, und welcher ferner nach einer von jenem zu entwerfenden Ordnung alle Renten, Jahrgülden und Schatzungen von den Rentmeistern, Zöllnern und Richtern aufnehmen, mit Rath und Wissen der Rätthe zum fürstlichen Staat wieder ausgeben, keinerlei persönliche Anweisungen des Fürsten gelten lassen, auch jährlich jenen Rätthen Rechnung ablegen solle. Am Schlusse dieser merkwürdigen Urkunde erkennt der Herzog an, dass Alles, was er etwa durch seine eigene Unterschrift gegen jene Zusagen erlasse, für ihn, seine Erben und die Landschaft ohne Kraft und Geltung sein werde.

Man sieht, dieser Vertrag gewährte den Ständen nicht nur Theilnahme am Regiment, er legte dieses so gut wie ganz in ihre oder doch ihres Ausschusses Hände. Als die drängende Noth vorüber, der Friede mit Geldern geschlossen war, und die Stände eine bedeutende Steuer zur „endlichen Redressirung des zerrütteten Staats“ bewilligt hatten, versuchte der Herzog sofort den auferlegten Zwang abzuschütteln, den Vertrag zu umgehen. Aber die Stände waren nicht gemeint, die gewonnene Position ohne Weiteres zu räumen; sie waren entschlossen, ihre Errungenschaften durch eine feste Opposition, durch ihre corporative Organisation zu behaupten und durchzusetzen. Im Jahre 1508 traten sämtliche Städte von Cleve und Mark auf Wesels Betrieb in eine ewige Union zur Vertheidigung ihrer Rechte und Privilegien, beschlossen, da weder gütliche Vermahnung und Klagen der Gebrechen bei dem Fürsten, noch lange Briefe und Siegel desselben das ungeschickte Regiment zu bessern vermöchten, in Gemeinschaft mit der Ritterschaft beider Länder dem Herzog zu erklären, dass wenn die verbesserte Regimentsordnung nicht unverbrüchlich eingehalten werde, sie ihm ferner „keinerlei Beistand, Dienst oder sonstige Hilfe“ leisten würden. Es war eine offene Kündigung der Unterthanenpflicht, die, so sagten die Stände, nach dem Vertrage von 1501 nur bedingungsweisen Gehorsam fordere, eine Art der Opposition, die der Herzog nicht mehr durch feierliche Gelöbnisse und Urkunden, selbst nicht mehr durch Verbannung seiner bisherigen Günstlinge zu beschwichtigen vermochte. Es kam dazu, dass sich sein eigener Sohn auf die Seite der Landstände stellte, deren Beihilfe er dringend nöthig hatte, wenn ihm bei der heillosen Zerrüttung der väterlichen Finanzen und der Hartnäckigkeit, mit der der Herzog und die Landstände von Jülich die Redressirung derselben auf den Stand von 1496 und die striete Ausführung des Ehecontracts verlangten, die ihm verlobte jülichsche Erbtochter nicht entgehen sollte. Um die verabredete Vereinigung der Länder und die daran geknüpften Hoffnungen nicht scheitern zu lassen, entschlossen sich die cleve-märkischen Stände nach langen im November 1509 in Duisburg gepflogenen Verhandlungen die Zahlung der dem Erbprinzen zugesagten Rente und die Einlöse der in Cleve seit 1496, in der Mark seit den letzten 30 Jahren verpfändeten Domainen zu garantiren, beziehungsweise zu

übernehmen, freilich erst, nachdem ihnen ein Preis für ihre Bewilligung zugesagt war, dessen Umfang und Art für ihre Auffassung und Benutzung der Verhältnisse höchst bezeichnend sind.

Zunächst mussten Vater und Sohn sich in langen und mehrfachen Urkunden „vinculiren und reversiren“, die von den ständischen Räten entworfene Ordnung genau von dem Landrentmeister beobachten zu lassen, fernerhin keinerlei Domainen ohne Zustimmung sämmtlicher Stände zu verpfänden, sie aus den ihnen noch gebliebenen und allmählich frei werdenden Einkünften für alle den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen schadlos zu halten. Der Erbprinz musste überdies versprechen, sobald ihm die Fürstenthümer Jülich und Berg zugefallen wären, dort seinen Aufenthalt und Unterhalt zu nehmen, die cleve-märkischen Stände ihrer Garantie für jene Renten zu entbinden, ihnen alle desfallsigen Verschreibungen zurückzustellen. Im Fall diese Zusagen nicht eingehalten würden, sollten Ritterschaft und Städte beider Lande dem Fürsten oder ihren Erben „keinerlei Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit“ zu leisten schuldig sein. Und zur völligen Sicherung und Aufrechthaltung dieser „Gelöbnisse“ schlossen die cleve-märkischen Landstände am 27. Januar 1510 eine beständige Einigung, welche Herzog Johann und sein Sohn obendrein feierlich bestätigen mussten.

Das waren sicherlich harte Bedingungen, die Hilfe der Stände zur Ausführung der von ihnen selbst erstrebten Union der jülich-schen und clevischen Länder zu gewinnen; aber immerhin liess sich für sie wie für den Vertrag von 1501 die Nothwendigkeit, feste Grundlagen für eine dauernde Reform der unleugbar tief zerrütteten Finanzen des Landes zu haben, anführen. Ganz anderer Art waren die weiteren Zugeständnisse, welche die cleve-märkischen Landstände und namentlich die Ritterschaft ihrem Landesherrn bei dieser günstigen Gelegenheit abdrangen. Wenn die Stände sich die längst erstrebte Steuerfreiheit aller auf den Gütern der Ritterbürtigen und Bürger gesessenen Leute zuerkennen liessen, auch deren Besteuerung an ihre Bewilligung knüpften, so entzogen sie damit nicht nur dem Landesherrn die letzten nicht von ihnen zu erkaufenden Mittel zum Regiment, sondern sie stellten vor Allem auch ihre eigenen Pacht- und Zinsforderungen gleichsam als unangreifbare erste Hypothek auf Grund und Boden des Landes sicher. Wenn die Ritterschaft sich in dem sogenannten grossen Privileg vom 4. März 1510 die Nachfolge ihrer Töchter in allen Lehen- und Dienstmannsgütern, die Benutzung der fürstlichen Häuser in Fehden mit Auswärtigen, die ihnen kein Recht gewähren wollten, den sogenannten Erbvortheil der ältesten Söhne⁸⁾, die willkürliche Abgütung der Töchter und deren Enterbung, im Fall sie sich gegen den Rath der Familie vermählten, zur Entscheidung über alle Klagen, die der Fürst gegen Ritterbürtige erhebe, einen Rath

⁸⁾ Dieser Erbvortheil oder das sogenannte „Praecipuum“ bestand bei mehreren Rittersitzen des Vaters in der Vorwegnahme eines beliebig zu wählenden derselben, oder bei einem Rittersitz des Hauses der übrigen zugehörigen Gebäude und der zunächst anliegenden Gärten oder Aecker Seitens des ältesten Sohnes.

von 8 Mannen aus der Ritterschaft und 8 aus den Städten zugestehen liess, so war das ein, wenn auch nicht in klingender, so doch in durchaus vollgültiger Münze persönlicher Vortheile und Bevorzungen gezahlter Preis ihrer Hilfe, der nicht nur, wie der Vertrag von 1501, jenem Ausschuss von Landräthen allein, sondern jedem Mitglied der Ritterschaft zu Gute kam. Damit war allerdings diese dem Regiment des Landesherrn möglichst entzogen, dieser selbst aber auch nicht mehr in der Lage, überhaupt noch ein geordnetes und gerechtes Regiment zu führen. Erst nachdem nach monatelangen Verhandlungen Herzog Johann und sein Sohn diese lange Reihe von Rechten den Ständen bewilligt, und ihnen wohl verlausulirte und versiegelte Reversalen darüber ausgestellt hatten, wurde im Mai 1510 in Düsseldorf die Vermählung der jülichischen Erbtochter mit dem clevischen Erbprinzen gefeiert. Die dort anwesenden Stände von Cleve und Mark rühmten sich ihres patriotischen Eifers, ihrer Hingebung, mit der sie das grosse Werk der Union der Länder zu Stande gebracht hätten, jedenfalls glaubten sie sich das Regiment im Lande ohne dessen Kosten gesichert zu haben. Es sollte doch anders kommen wie sie hofften. Ein Jahr nach der Vermählung seiner Tochter starb Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, und zehn Jahre später folgte Herzog Johann III. seinem Vater auch in der Regierung von Cleve und Mark. Somit waren denn nun die jülichischen und clevischen Länder unter einem Fürsten, das heisst nicht näher als durch eine Personalunion verbunden. Jülich, Berg und Ravensberg einerseits, und Cleve und Mark andererseits behielten ihre selbstständige oberste Verwaltung und Justiz, darunter wiederum die einzelnen Länder ihre im Uebrigen durchaus getrennten Institutionen sich eifrig wahrten.

Dem Herzog von Cleve und Mark hatte ein Rath zur Seite gestanden, der aus Ritterbürtigen und Geistlichen beider Länder bestand, und die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde bildete. Schon im 15ten Jahrhundert bearbeitete unter ihm eine aus meist gelehrten Secretairen gebildete Canzlei unter Leitung des Canzlers, der Mitglied des Rathes war, die laufenden Regierungsgeschäfte, ein Rechenmeisteramt, an dessen Spitze der Landrentmeister stand, die Domainen-, Zoll- und überhaupt die Finanzangelegenheiten. Wie augenscheinlich in der Organisation dieser obersten Behörden die aus Brabant und Flandern übernommenen und durchaus rationell weiter entwickelten burgundischen Verhältnisse als Muster gedient hatten, so hatten derartige rein praktische Gesichtspunkte auch bereits, besonders in Cleve, auf die Umgestaltung der unteren Behörden eingewirkt. Entsprach die Eintheilung des Landes in Drosteien oder Aemter im Allgemeinen noch den ehemaligen einzelnen Herrschaften und Landschaften, wie sie allmählich zu dem ältesten Kern des Landes, der Landdrostei von Cleve⁹⁾, hinzugekommen waren, so war die Zusammenfassung der grossen

⁹⁾ Sie umfasste das westrheinische Cleve von den oberhalb Buderich gelegenen Dörfern Wallach und Borth bis hinab zu dem gleich unterhalb Cleve gelegenen Dorfe Rindern. Hier schlossen sich auf der Westseite des Rheins nordwestlich und westlich an dieselbe noch die Aemter Düffel-Cranenburg, Goch-Gennep und das von niederländischem Gebiete enclavirte Amt Huissen an.

Zahl von kleinen Hof-, Dorf-, Bauerschafts- und Lathengerichten unter Richterämtern, in denen nur ein Richter unter Mitwirkung der einzelnen Schöffenbänke und Gerichtsschreiber fungirte, nach blossen Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommen. Diese Richter, denen zugleich die Erhebung der Steuern oblag, standen nur in einzelnen ihnen gleichfalls zugewiesenen Verwaltungsgeschäften unter der Oberaufsicht der Amtmänner, waren aber, direct vom Fürsten ernannt, in ihren richterlichen Befugnissen durchaus von diesen unabhängig, die Trennung der Verwaltung von der Justiz war mithin in diesen unteren Behörden vollständig durchgeführt, wohl die früheste Einrichtung dieser Art in Deutschland. In den Richterämtern erhoben, unter der Controlle des Landrentmeisters und der Rechenmeister Rentmeister die Gefälle der darin gelegenen fürstlichen Domainen, führten die Rechnungen und waren sonst die Organe der Domainenverwaltung. Bei Weitem nicht so durchgreifend waren diese Neuerungen in der Grafschaft Mark eingeführt. Auch hier gab es neben den Drosten Richter und Rentmeister, aber unter den neuen Namen und Formen blieben doch vielfach die bisherigen mittelalterlichen Zustände und Einrichtungen in ihrer mannigfachen Besonderheit und Verworrenheit, namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, weiter bestehen. Fast ganz unabhängig von fürstlicher Verwaltung und Justiz waren, wie schon bemerkt, die Städte in Cleve wie in Mark, nur die Bestallung der Richter und Ernennung oder Bestätigung der Schöffen stand in einzelnen, namentlich den kleineren, dem Fürsten noch zu.

Herzog Johann III. nahm auch nach dem Tode des Vaters seine Residenz meist in Düsseldorf und anderen jülichischen und bergischen Schlössern, nur zeitweise hielt er sich in Cleve auf. Dort führte der cleve-märkische Rath die Regierungsgeschäfte, aber keineswegs selbstständig und willkürlich, sondern unter der steten und festen Leitung des Fürsten; ununterbrochen mussten ein clevischer und märkischer Rath mit „wohl instruirten Secretairen“ bei Hofe verweilen, dem Fürsten die Relationen und Gutachten des clevischen Rathes zur Beschlussfassung unterbreiten, ihm bei immediaten Eingaben der Amtmänner und Klagen der Unterthanen über die einschlagenden Verhältnisse Auskunft ertheilen. Die Stände hatten sich verrechnet, wenn sie glaubten, dass die „vielen einzelnen Herrschaften“ des Fürsten, sein wechselnder Aufenthalt das persönliche Regiment schwächen werde, im Gegentheile, es erstarkte dadurch. Allerdings waren die aus den Domainengefällen Jülich-Bergs mit zu bestreitenden Kosten der Hofhaltung jetzt geringer, und Herzog Johann wusste auch sonst durch Sparsamkeit und möglichstes Fernhalten von auswärtigen Verwicklungen die Finanzen zu verbessern, seine Einkünfte zu vermehren. Aber gerade deshalb brauchte er auch nicht die Stände um Steuerbewilligungen anzugehen, konnte deren Berufung möglichst vermeiden, und waren einmal allgemeine Steuern unumgänglich, so gaben die gerade damals in der Form der Türkenhilfe fast ständig werdende Reichssteuer, oder die von Reichs- und Kreiswegen unternommenen Züge gegen die münsterschen Wiedertäufer genügende Veranlassung zu unabweisbaren Forderungen, welche die Landstände wohl bedingungslos bewilligen mussten. Auch zeigte sich bald, dass die von den Ständen so strenge festgehaltene Selbstständigkeit und völlige Trennung

der Regierung wie der landständischen Verfassung in den jülich-schen und clevischen Landen einem klugen Fürsten gerade eine Waffe gegen ständische Uebergriffe bot, indem erst eine nicht so rasch und leicht zu erzielende Einigung der beiderseitigen Landstände erfolgen musste, um gemeinsam gegen ihn Front zu machen, während der Fürst die jülich-bergischen gegen die cleve-märkischen verwenden, sich auf die einen stützen konnte, wenn die anderen ihn im Stiche lassen wollten.

So war Herzog Johann schon 1521 bei seinem Regierungsantritte in Cleve-Mark im Stande, der Forderung der dortigen Landstände, die Pacten, Reversalen und Einigungen aus den Jahren 1501—1510 vor der Huldigung ausdrücklich und einzeln zu bestätigen, auszuweichen, diese Bestätigung trotz mehrfacher Mahnungen schliesslich ganz zu umgehen; so konnte er es bald nachher wagen, den Zusagen des Unionsvertrages entgegen und trotz vielfacher Erinnerungen der Stände an sie, in Cleve-Mark mehr und mehr Amtmänner und andere Beamte aus Jülich und Berg anzustellen; so war es möglich, die Forderung der cleve-märkischen Landstände, die 1501 eingeführten Landräthe wenigstens zu präsentiren, abzuschlagen, statt dieser nur einzelne Mitglieder der Ritterschaft und meist auch nur Amtmänner oder die Inhaber der Erbämter zu sogenannten ausserordentlichen Landräthen zu berufen, von denen allerdings auch stets einige in Cleve den Rathssitzungen beiwohnen sollten, aber durch die häufige Abwesenheit wenig in den Geschäften bewandert und gering besoldet, meist ganz ausblieben. Um so dringender machte sich bei den steigenden Anforderungen an eine Regierung, welche ihre Fürsorge nach allen Richtungen auszudehnen begann, bereits Kirchen-, Polizei-, Dienst-, Armen- und Verkehrsordnungen erliess, das Bedürfniss einer sachkundigen oberen Behörde geltend. Der Herzog ernannte zu dieser eine Anzahl ständiger adeliger und gelehrter Räte, die im Gegensatze zu den Land- auch wohl als Hofräthe bezeichnet werden. Er und sein Nachfolger hatten die Einsicht, eine Reihe bedeutender Männer, wie Konrad v. Rysswik, Heinrich Olischleger und Johann Gogreve zu Canzlern zu berufen, denen mehr und mehr die eigentliche Leitung der Rathsgeschäfte zufiel. Die Hofordnung von 1534 schuf bereits drei selbstständige Regierungsabtheilungen: das Hofmeisteramt, dem die Verwaltung der Domaineneinkünfte, bezüglich der Hofwirthschaft, das Marschallamt, dem die gesammten Kriegsangelegenheiten, und die Canzlei, welcher die eigentlichen äusseren wie inneren Regierungsgeschäfte zufiel, und theilte jeder Abtheilung bestimmte Räte und Secretaire zu. Eine Reihe von Reformen in geistlichen und weltlichen Dingen bekundete den ernstesten Willen des Fürsten, nicht nur die landesfürstliche Hoheit aufrecht zu erhalten, sondern sie zu einer alle öffentlichen Verhältnisse regelnden Macht, zu gemeinem Nutzen aller Unterthanen zu entwickeln, sie zu der von Gott gesetzten Obrigkeit zu machen, die da für Zucht, Ordnung und Recht in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens zu sorgen berufen war. Die Reformation und die Weise, wie Herzog Johann, umgeben von dem „Humanismus“ huldigenden Räten, Schülern des Erasmus¹⁰⁾, dieselbe

¹⁰⁾ Unter ihnen sind die hervorragendsten Johann v. Flatten und Konrad

aus vorwiegend politisch staatlichem Gesichtspunkte auffasste, selbst in die Hand nahm, allein zu leiten, zu bestimmen und für sein Regiment zu benutzen suchte, gab jenen Bestrebungen ebensoviel Anregung wie Förderung.

Solchen durchgreifenden und eigenmächtigen „Neuerungen“ gegenüber fehlte es allerdings nicht an Opposition der Landstände, aber sie kam selten über den passiven Widerstand hinaus. Es zeigte sich, dass die Organisation, welche die ständische Opposition unter der Regierung Johann's III. gewonnen hatte, noch zu neu, zu wenig durchgeführt war, keine Zeit gehabt hatte, sich fester, geschlossener und handhabungsfähiger zu gestalten. Die Schwerfälligkeit der landständischen Institutionen erschwerte überdies jede rasche Einigung, zumal einem klaren und festen Regiment gegenüber. Da gab es getrennte Convente in den einzelnen Ländern, wie gemeinsame der Städte und Ritterschaft unter sich, Landtage der fünf Territorien, wo zwar beide Corporationen tagten, aber getrennt verhandelten und beschlossen, endlich gemeinsame Landtage für Cleve und Mark einer-, für Jülich, Berg und Ravensberg andererseits, wohin die Ritterschaft des Landes, in dem sie gerade nicht abgehalten wurden, meist nur Deputirte sandte, welche, wie die der Städte, zu jeder Versammlung über jeden einzelnen Punkt der Berathung zuvor instruiert werden mussten. Mindestens viel Zeit nahm so jeder Beschluss der beiderseitigen Landstände in Anspruch, und dann bedurfte es zu einem gemeinsamen Handeln immer noch wieder vielseitiger Verhandlungen beiderseitiger Deputirter. Am meisten bewährten sich noch die „Einigungen“ der Städte, zumal statt der bisherigen Theilnahme aller selbst der kleinsten Städte an den ständischen Versammlungen und Verhandlungen jetzt mehr und mehr nur noch die grösseren, die sogenannten Hauptstädte in Cleve: Wesel, Emmerich, Rees, Cleve, Calcar, Xanten und Duisburg; in Mark: Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Lünen, Schwerte und Soest¹¹⁾ ihre Deputirten zu den ständischen Conventen und den Landtagen abordneten, eine Veränderung, welche die Organisation der Corporation der Städte vereinfachte und sie dadurch wesentlich kräftigte. Von diesen Hauptstädten, deren materielle Interessen durch manche Neuerungen im Zoll- und Münzwesen berührt wurden, ging daher noch die heftigste Opposition aus. Die cleve-märkischen Städte hatten schon 1521 und 1522 ihre Union von 1508 mit der Zusage „bei allen Contraventionen der Privilegien einander beizustehen“ erneuert. Ein Gleiches geschah 1536 auf einem Convent ihrer

v. Heresbach, der Erzieher des Erbprinzen Wilhelm. Albrecht Wolters gibt in der 1867 erschienenen Biographie Heresbach's (Conrad v. Heresbach und der clevische Hof zu seiner Zeit) einen sehr interessanten und schätzenswerthen Beitrag zur niederrheinischen Geschichte im 16ten Jahrhundert.

¹¹⁾ Bezüglich der Steuerbewilligung beanspruchten und behaupteten die Städte Duisburg und Soest noch eine Sonderstellung; mit ihnen wurde meist über Bewilligung einer mit der allgemeinen Landessteuer in keinerlei Verbindung stehenden eigenen Steuersumme besonders verhandelt; überdies gehörte zu beiden Städten ausser der eigentlichen Stadtfur noch ein nicht unbedeutender District (bei Soest die sogenannte „Börde“), dessen Bewohner als Hintersassen den Städten untergeben waren und ihnen steuerten.

Deputirten zu Essen, wo beschlossen wurde, jährlich zusammen zu kommen, auf den Landtagen aus den Besprechungen mit der Ritterschaft die fürstlichen Räte auszuschliessen, über die fürstliche Proposition gemeinsame Berathungen untereinander und mit der Ritterschaft zu halten, um eine möglichst einhellige Resolution darauf abzugeben, dem Fürsten in keiner Sache beizustehen, die nicht mit ihrem Rathe angefangen wäre. In der im folgenden Jahre zu Wesel abgehaltenen Versammlung wurde ein langes Gravamenverzeichnis aufgesetzt; ein Artikel klagte, dass das Land nicht, wie der Unionsvertrag von 1496 bestimme, mit Eingesessenen regiert werde. Aber die scheinbar hochgehenden Wogen der Opposition verliefen gegenüber der kühlen, abweisenden Haltung des selbstständigen Fürsten, der des ständischen Beistandes und Rathes nicht bedurfte, bald im Sande. Es war auch den Städten willkommen, dass Handel und Wandel unter dem umsichtigen Regiment blühten, das Land im entschiedenen Aufkommen und Gedeihen sich befand. Als Herzog Johann III. im Jahr 1539 starb und sein noch mehr von jenen „Humanisten“ geleiteter Sohn, Herzog Wilhelm, ganz in die Fussstapfen des Vaters trat, hatte sich auch diese Opposition der Städte bereits soweit beruhigt, dass sie auf ihrem damaligen Convente zu Wesel beschlossen, aus ihrem Unionsvertrage die Clausel vom ungeschickten Regiment des Fürsten zu streichen; auf dem darauffolgenden Landtage zu Dinslaken, dass die jährlichen Convente aufhören, nur wenn nöthig, solche berufen werden sollten.

Der hohe Aufflug, den das landständische Wesen in Cleve-Mark im Anfang des 16ten Jahrhunderts genommen, schien bereits erlahmt zu sein, und unter dem Druck der neu emporsteigenden fürstlichen Macht bald ganz zu erliegen, als Ereignisse eintraten, welche den Ständen wieder Lust und Anlass gaben, an ihre „verbrieften Rechte“ zu erinnern. Karl von Egmond, der von Kaiser Karl V. in Berücksichtigung seiner Kinderlosigkeit und unter Vorbehalt der burgundischen Ansprüche als Herzog von Geldern anerkannt war, hatte im Jahr 1538 noch kurz vor seinem Tode dem Erbprinzen Wilhelm von Cleve die Nachfolge in der Regierung des Landes für eine bedeutende Summe zugesichert. Es liess sich mit Gewissheit voraussehen, dass der Kaiser die seinem niederländischen Besitz Gefährdrohende Gebietserweiterung des aufstrebenden und protestantischer Gesinnung verdächtigen jungen Fürsten, dessen Schwager der Kurfürst von Sachsen längst war, der König von England eben werden sollte, mit allen Mitteln zu verhindern suchen werde. Trotzdem scheint Herzog Wilhelm anfangs gehofft zu haben, die Zustimmung desselben zu der Erwerbung Gelderns gewinnen zu können. Er mied daher, wie sein Vater, gegen alle Erwartungen und Hoffnungen der protestantischen Partei in und ausser seinem Lande den Anschluss an den schmalkaldischen Bund. Dann als er zu fürchten begann, dass der Kaiser die Verhandlungen mit ihm durch Ausichten auf die Hand seiner Nichte, der Wittve des Herzogs von Mailand, nur hinzuziehen suche, schloss er zwar mit König Franz I. von Frankreich ein Bündniss gegen Ersteren für den Kriegsfall ab und vermählte sich mit der Nichte desselben, der zwölfjährigen Erbin des Königs von Navarra, konnte sich indessen auch jetzt noch nicht entschliessen, bei den Ständen

des Reichs, vor welche der Kaiser die Sache gezogen hatte, sich durch entschiedenen Anschluss an die protestantische Partei eine feste Stütze und sichere näher gelegene Hilfe für den äussersten Fall zu schaffen. Was aber, zumal bei einer so unsichern Lage und schwankenden Haltung, zu der „die mittlere Linie des Humanismus“ verführt hatte, das Nächste und Nothwendigste war, die eigene Rüstung, die Sammlung eines möglichst starken eignen Heeres, unterliess er so gut wie ganz, auf so etwas verstanden sich seine „Humanisten“ freilich wohl nicht. Allerdings reichten dazu auch die Einkünfte aus seinen Domainen und Zöllen, selbst umfassende Verpfändungen derselben nicht, es bedurfte dazu grosser allgemeiner Steuern der sämtlichen Länder; sie ohne Bewilligung der Landstände zu erheben, wagten der Herzog und seine Räte nicht, die Bewilligung nachzusuchen, trugen sie wegen der zu fürchtenden „Forderungen“ Bedenken, schoben sie so lange wie möglich hinaus.

Erst als der Krieg ausgebrochen war, die zu einem missglückten Einfall in Brabant verwandten gelderschen Truppen dem wider Franz II. siegreichen und jetzt nach dem Niederrhein aufbrechenden Heer des Kaisers offenbar nicht gewachsen, ja nicht einmal im Stande waren, gegen unregelmässiges brabantisches Landaufgebot zu schützen; die fürstlichen Cassen völlig erschöpft waren, die gehoffte französische Hilfe ausblieb, wandte sich Herzog Wilhelm an die Landstände. Ihre Antwort und ganze Haltung zeigte, wie sehr jene schwache und unentschiedene Politik die Autorität des fürstlichen Regiments bereits geschwächt hatte. Ohne sie zu fragen, habe der Herzog Geldern occupirt, seine Schwester dem König von England zur Gemahlin gegeben, mit dem Kaiser unterhandelt, sich in Frankreich vermählt; dennoch wollten sie ihn in seiner Noth nicht ohne Beistand lassen. Sie sahen augenscheinlich in dieser Noth nur die längst ersehnte Gelegenheit, ihre verbrieften Rechte auf das Mitregiment zur Geltung zu bringen. Ihr Beistand war daher auch nicht dazu angethan, ihren Landesherrn aus dieser Noth zu reissen, eher das Gegentheil zu bewirken. Im November 1542 bewilligten die cleve-märkischen Stände auf einem Landtage zu Dinslaken in der Hoffnung, dass aus dem auf ihr eifriges Anrathen, ja Fordern mit der Statthalterin der Niederlande geschlossenen Waffenstillstand der Friede hervorgehen werde, eine höchst beschränkte Anzahl von Knechten, bezüglich die für ihre Erhaltung nöthige Summe auf einige Monate „zur Vertheidigung des Landes“; dann nach monatelangen Verhandlungen und Berathungen der cleve-märkischen und jülich-bergischen „Ausschüsse“, steigenden Klagen und immer heftigern Drängen auf möglichst raschen Friedensschluss, am 15. Juli 1543 auf einem allgemeinen Landtag zu Gladbach 60,000 Goldgulden, nicht ohne wohlverclusulirten Vorbehalt der Steuerfreiheit ihrer sämtlichen Güter, insbesondere aber der absoluten Exemption der Ritterschaft, die sich lange geweigert hatte, persönlich zu der Steuer beizutragen, obwohl die Städte dies zur Bedingung ihrer Bewilligung machten. Schon stand das kaiserliche Heer am Rhein, im August brach es in das Jülichsche ein, besetzte nach kaum nennenswerthem Widerstand das ganze Land. Am 23. September 1543 dictirte der Kaiser dem in's Lager bei Venloo entbotenen Herzog den Frieden. Dass er ein

demüthigender war, erhöhte nur die gebieterische Sprache, die Forderungen der Landstände ihrem besiegten Fürsten gegenüber; es hatte sich ja gezeigt, welches Unheil das fürstliche Regiment ohne ihren „Beirath“ über das Land bringe.

Die cleve-märkischen Städte erneuerten ihre Union von 1508, und beschloßen, wieder jährlich selbst berufene freie Städtetage abzuhalten; die clevische Ritterschaft hielt den Zeitpunkt für geeignet, nach dem Beispiel der Städte im Februar und Mai 1544 gleichfalls eine Einigung zu schliessen, „da sie sich der verliehenen Privilegien mit ganzer Begierde zu gebrauchen begehrt, und einander vor unrechter Vergewaltigung beschirmen wollten“. Sie beschloß, alle Streitigkeiten unter sich nicht vor den fürstlichen Rath zu bringen, sondern von den Mitgliedern ihrer Corporation schlichten zu lassen, einen ständigen Ausschuss von vier Ritterbürtigen zu wählen, welcher alle Privilegien, Rechte und Herkommen der Ritterschaft „zusammensuchen“, und insbesondere für deren Beobachtung und Geltendmachung, zu gleichem Zweck für jährliche Zusammenkünfte der Unirten, und endlich dafür Sorge tragen sollten, dass sämmtliche Mitglieder der Einigung zu den Landtagen verschrieben, auch nur solche in die den Ritterbürtigen bei Klagen des Fürsten gegen sie zustehenden Compromissgerichte berufen würden. Um den Beschlüssen dieser von den Mitgliedern und ihren Erben zu beschwörenden Union Nachdruck und Geltung zu schaffen, sollten auf den Landtagen alle fürstlichen Räte, die der Ritterschaft angehörten, durch „allerhand Vorwände“ aus den heimlichen Vorberathungen der Unirten ausgeschlossen, und so auf die fürstliche Proposition eine jenen Beschlüssen entsprechende, möglichst einhellige Resolution abgegeben werden. Man sieht, die Ritterschaft hatte aus den Erfahrungen der letzten 20 Jahre Nutzen gezogen, sie strebte jetzt auch ihrerseits nach einer festen und bleibenden Organisation, um die Niederlage des fürstlichen Regiments mit dauerndem Erfolg ausbeuten zu können.

Es wurde dem Herzog nicht mehr so leicht wie bisher, die Forderungen der Stände abzuweisen. Aber wenn es auch nicht möglich war, die Dinge wieder völlig in das alte Geleise zu bringen, so gelang es ihm doch im Grossen und Ganzen und jedenfalls besser, als die hohe Politik und der Krieg gegen den Kaiser. Die Gestaltung der religiösen Parteiverhältnisse in seinen Landen und die Stellung, die er dazu einnahm, erleichterte ihm dies. Seit seinem Regierungsantritte hatten sich die Anhänger der neuen Lehre namentlich in Wesel, Soest und fast allen märkischen und bergischen Städten derart vermehrt, dass sie bereits die Mehrheit bildeten, das Regiment in Händen hatten. Ihnen gab die Unterwerfung unter den Kaiser, die Bestimmung des Friedensvertrages: die katholische Religion aufrecht zu erhalten, allen Neuerungen zu entsagen und dieselben abzustellen, und die Vermählung des Herzogs mit der Tochter König Ferdinand's Anlass zu den grössten Befürchtungen. Sie fühlten die Nothwendigkeit, den Herzog nicht durch eine auf's Aeusserste getriebene Opposition vollends in die Arme der katholischen Partei zu drängen, zumal sie sahen, dass derselbe seinerseits keine Neigung zu einer unbedingten Reaction und „Abstellung aller Neuerungen“ bezeugte, soviel wie möglich die bisher eingeschlagene

„mittlere Linie“ festzuhalten suchte, wenigstens die „Gewissen nicht mit Gewalt beschweren“ wollte. In diesem Sinne nahm er jetzt die vom Vater begonnene „Reform“ ganz in der von diesem verfolgten Richtung wieder auf, erliess er, neben neuen Hof-, Raths-, Amtmänner-, Gerichtsschreiber-, Lehensbrüchten-, Polizei-, Armen- und Wegeordnungen, namentlich ein neues für alle seine Länder gültiges Gesetzbuch¹²⁾, das die Unzahl der bestehenden Rechtsgewohnheiten nach den Principien des Römischen Rechts umgestaltete, oder richtiger gesagt, das gemeine Recht an ihre Stelle setzte und somit seinerseits die Ausbildung der öffentlichen Macht des Landesherrn zu fördern suchte.

Bei so tief eingreifenden Reformen die Landstände zu umgehen, war unmöglich, es musste mit ihnen wenigstens darüber communicirt werden. Da fehlte es denn nicht an zum Theil heftiger Opposition, sowohl auf den meist in Cleve und Wickede (bei Dortmund) abgehaltenen Sonderlandtagen von Cleve und Mark, als auf dem gemeinsamen Landtage, der jetzt fast jährlich gewöhnlich in Dinslaken oder Essen tagte. „Verordnete“ wurden erwählt, welche die Landesprivilegien und alten Rechtsgebräuche wahren sollten; Städtetage wurden abgehalten, um sich die Privilegien, die Autonomie zu sichern, und noch lange wiederholen „Particular- und Generalgravamen“ die Uebelstände, welche die Neuerungen herbeigeführt hätten. Aber der Herzog zeigte sich dieser Opposition gewachsen, er brachte ohne Rücksicht auf sie seine „guten Gesetze, die an die Stelle schlechter Gewohnheiten getreten seien“, rasch zur allgemeinen Geltung und Durchführung, ja er wusste sogar in natürlicher Consequenz des Begonnenen, und auf Grund des seinem Vater ertheilten, ihm erweiterten privilegium de non appellando nach und nach die einzelnen Städte zu bewegen, ihm die ihren Schöffengerichten über andere Städte und Landgerichte zustehende Appellinstanz, wodurch die Autorität der fürstlichen Richter geschwächt und eine geordnete Justizpflege erschwert wurde, abzutreten, die oberste Gerichtsbarkeit im Lande ausschliesslich durch seinen ständigen Rath in Cleve ausüben zu lassen.

Nicht so leicht war, wie immer, in Steuerfragen mit den Landständen fertig zu werden. Der Krieg mit dem Kaiser hatte die fürstlichen Domänen mit 633,000 Thaler Schulden belastet. Zwar suchte eine „Rechenkammerordnung“ von 1557 die landesherrlichen Einkünfte möglichst zu heben, stellte Rechenmeister und Rentmeister unter der Controlle bestimmter zur Rechenkammer verordneter Räte, ordnete die genaueste Abnahme aller Rechnungen, Anlage von Domainengrundbüchern, Schuld- und Rentenverzeichnissen und eines jährlichen Etats der Einnahmen und Ausgaben an, bestimmte, dass alle Grundstücke öffentlich meistbietend und wo möglich nicht länger als auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, der Zuschlag nicht ohne Zustimmung der Räte, und bei Rheinanlandungen und sonstigen Neuländereien nicht ohne die des Fürsten erfolgen sollte — aber alle diese Maassregeln, die strengste Haushaltung und geordnetste Finanzverwaltung waren nicht mehr im Stande, aus den Domänen allein die Mittel zur Schuldentilgung,

¹²⁾ „Die Ordnung und Reformation des gerichtlichen Processes“, welche Privatrecht und Prozessordnung umfasst, erschien 1555.

ja nicht einmal die zu den mit dem „neuen Wesen“ fort und fort steigenden Regierungskosten zu beschaffen. So hatten denn schon 1548 die Stände um eine Beisteuer angegangen werden müssen, sie auch nach „etlicher Maassen guter Vertröstung ihrer Gravamen“ bewilligt. Als aber der Herzog 1552 bei Veranlassung des vom Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser unternommenen Krieges „Defensionssteuer“ verlangte, weigerten die cleve-märkischen Stände solche und baten, sich bei den Wirren im Reich neutral zu halten. Erst nach langen Verhandlungen bewilligten sie eine Steuer zur Instandsetzung der Festungen im Lande, ohne sich jedoch über den Erhebungsmodus einigen zu können. Es trat damit ein schon 1542 begonnener Streit zwischen Ritterschaft und Städten über die Steuerdistribution oder Matrikel wieder hervor, der länger als ein Jahrhundert währen sollte, vielfach die Wirksamkeit der Stände lähmte, dem Landesherrn aber eben so oft ihre Mitwirkung entzog, als er ihm anderseits eine Waffe gegen sie in die Hand gab.

Nach den Privilegien der Ritterschaft und Städte waren, wie schon gesagt, deren sämtliche Güter, also damit fast der gesammte Grund und Boden des Landes, von Alters her schatzfrei, eine Freiheit, die auch bei einer von den Ständen bewilligten Bede stets aufrecht erhalten wurde. Es blieb mithin nur eine Besteuerung der Person übrig, die in älterer Zeit sowohl bei Schatzungen der unfreien Leute, wie bei Beden der Ritterbürtigen, Bürger und Freien in Form einer Kopfsteuer erhoben worden zu sein scheint. Die Höhe der Bede stand ursprünglich ganz in dem Belieben jedes Ritterbürtigen, jeder Stadt, jedes Freien oder freien Dorfs, wurde nur durch die allgemeine Clausel, soviel sie ehrenhalber geben könnten, bestimmt. Erst die zur gemeinsamen Wahrung ihrer Steuerfreiheit und anderen Privilegien wünschenswerthe corporative Einigung führte zu einer Vereinbarung über diese Höhe zuerst der Städte und Ritterbürtigen unter sich, dann mit der weiteren Entwicklung der ständischen Verfassung der beiden Corporationen. War auf diesem Wege eine allgemeine Steuer durch Zustimmung jeder Corporation und jedes einzelnen Mitgliedes in derselben bewilligt, so musste weiterhin auch die Quote, welche dasselbe zahlen sollte, vereinbart werden. So hatte sich bei den immer regelmässiger werdenden Steuern eine gewohnheitsmässig im Grossen und Ganzen eingehaltene Matrikel gebildet, aber sie dauernd und gesetzlich festzustellen, war bei den nie aufgehörenden Ueberbürdungsklagen und der erforderlichen Einstimmigkeit eines desfallsigen Beschlusses äusserst schwierig. Schon Herzog Johann III. hatte derartige Versuche vergeblich gemacht; sein Sohn, Herzog Wilhelm, nahm dieselben in dem Bestreben, die Bewilligung und Erhebung der Steuern durch Fixirung der Quoten und Umbildung der Personal- in eine Realsteuer erleichtern zu können, wieder auf; stiess aber dabei auf den entschiedensten Widerstand der Stände, die diesem Bestreben ihrerseits im Jahr 1542 die Erklärung entgegenstellten, dass Steuern nach ihren Privilegien niemals „onera realia“, stets nur „onera personalia“ sein könnten, dieselben im Allgemeinen nur von „Gewinn und Gewerbe“, das heisst dem beweglichen Vermögen und Einkommen, erhoben werden sollten. In dieser Richtung hatten die Städte längst jenes rohe Kopfsteuersystem in eine allerdings unter sehr

verschiedener Form erhobene Vermögens- und Einkommensteuer verwandelt¹³⁾. Ihre Autonomie berechtigte sie zur Selbstbesteuerung, ja ob die einzelnen Städte ihre Quote überhaupt durch Besteuerung oder aus anderen Einkünften beibringen wollten, war ihre Sache; den grössern stand sogar theils mit, theils ohne Zustimmung des Fürsten die Erhebung einer Accise zu, eine Befugniss, von der sie zum Theil den ausgedehntesten Gebrauch machten.

Als Herzog Wilhelm mit einer Reform der directen Besteuerung nicht durchdringen konnte, machte er im Jahre 1552 bei Gelegenheit der bewilligten Festungssteuer den Vorschlag zu einer allgemeinen indirecten, zu einer Landesaccise. Er rechnete mit Recht dabei auf den Beistand der Ritterschaft. Seitdem auch die Besteuerung ihrer Pächter und Zinsleute „auf dem platten Lande“ ihrer Bewilligung unterlag, hatte sie sich gleich den Städten bemüht, den grössten Theil der bewilligten Summen diesen zuzuschieben, endlich den Anspruch erhoben, dass die Ritterbürtigen wie ihre Rittersitze und auf denselben befindlichen Leute überhaupt steuerfrei wären, sie nur als Vertreter jener ehemals der Schatzung unterworfenen Leute auf ihren Pachtgütern eine freiwillige Steuer bewilligten, welche an die Stelle jener früheren ständigen Schatzung seitens des Fürsten getreten sei. Anfangs hatten die Städte sich dieser Prätension mit Erfolg widersetzt, noch in den Kriegsjahren 1542 und 1543 die Ritterschaft genöthigt, fast so viel wie sie selbst an Steuern zu zahlen. Erst bei der Türkensteuer von 1546 und der Landessteuer von 1548 hatten die Ritterbürtigen sich, gestützt auf ihre neue corporative Einigung, zu eximiren gewusst. Um „solchen Missbrauch“ nicht einschleichen zu lassen, forderten die Städte jetzt die „Participirung der Ritterschaft“ an der Festungssteuer, machten dieselbe zur Bedingung ihrer Einwilligung, protestirten heftig gegen eine Landesaccise, durch welche jene umgangen und sie ihrer besten Einnahmen durch die eigene Accise beraubt würden.

Als der Herzog dennoch mit Einführung der Accise begann, einigten sich Ritterschaft und Städte 1554 doch wieder zu dem Beschlusse, dass ohne einhellige Bewilligung der Landstände keinerlei Steuern erhoben werden dürften, über die Verwendung derselben ihren „Verordneten“ stets Rechnung abzulegen sei. Auf diese Weise erhielt der Fürst überhaupt keine Steuer und damit war den gesammten Ständen am meisten gedient. Es half ihm wenig, dass die Städte bei nochmaliger Weigerung der Ritterschaft, sich an der Türkensteuer von 1556 zu betheiligen, die Streitfrage zur „Decision des Landesherren“ stellten; er entschied, dass bei Türken- und Landesdefensionssteuern die Ritterschaft zur Participirung verpflichtet sei. Eben diese Defensionssteuer konnte er trotzdem nicht erhalten, kaum 30,000 Thaler, die das „platte Land“ fast allein aufbringen musste, bewilligten endlich 1563 die cleve-märkischen Stände, nicht ohne die Bedingung,

¹³⁾ Auf dem Lande wurde diese Steuer von Gewinn und Gewerbe meist nach der Anzahl von Pferden und sonstigem Vieh, welches zum Betrieb der bäuerlichen Wirthschaft benutzt wurde, bestimmt. Hieraus entwickelte sich auch hier eine Art classificirter Einkommen- und Vermögenssteuer.

dass ihre Verordneten in Gemeinschaft mit den Räten Umlage und Erhebung leiten sollten.

Diesem Bestreben, dem Fürsten durch hartnäckige Weigerung von Steuern jedes selbstständige Handeln, ja jedes feste Regiment unmöglich zu machen, entsprach auch ihre stete Abmahnung von allen Bündnissen mit anderen Fürsten, selbst den benachbarten, die überdies keinenfalls ohne ihre Zustimmung abgeschlossen werden dürften; ihre unablässige Ermahnung zur strikten Neutralität. Selbst die beiden Religionsparteien im Laude, mit welchen widersprechenden Hoffnungen und Befürchtungen sie auch die Entwicklung der kirchlichen Frage in Deutschland und den Niederlanden und das Verhalten ihres Fürsten zu derselben beobachteten, hatten sich wenigstens ihm gegenüber in dieser Forderung nach Neutralität geeinigt; sie sahen in derselben gleichsam eine Garantie für ihr ungehindertes Nebeneinanderbestehen und Wirken im Lande.

Herzog Wilhelm hatte, wie schon gesagt, in der Frage der Kirchenreformation jene mittlere Linie, welche nach der Katastrophe von 1543 ebenso sehr seine politische Lage wie die am Hofe herrschende humanistische Richtung vorzeichnete, mit Beharrlichkeit einzuhalten gesucht. Soweit es seine Familienverbindung und seine politische Abhängigkeit vom Kaiserhause gestattete, strebte er gleich seinem Vater nach einer eigenen selbstständigen Kirchenreformation in seinem Lande, nach einer Art Landeskirche, welche zunächst die äusseren Schäden der alten Kirche heilen, Zucht, Ordnung, Sittlichkeit und geistige Bildung durch die dazu verordnete Obrigkeit schaffen, dann aber auch auf dem Gebiet der Dogmatik und des Cultus eine Vermittlung der einzelnen Bekenntnisse durch Wendungen und Formen, durch welche er den verschiedensten Auffassungen gerecht zu werden suchte, herbeiführen sollte. Aber mit diesen Bestrebungen war er, gehemmt durch äussere politische Rücksichten und innere Unentschlossenheit, lange Jahre wenig über negative Maassregeln, über ein Frontmachen gegen jede entschiedene Richtung hinaus gekommen. Er duldete allerdings nicht die Eingriffe der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs von Cöln in die kirchlichen Verhältnisse seines Landes, gestattete das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu nehmen, den Priestern die Ehe; aber anderseits erliess er auch die schärfsten Mandate gegen alles „Sektenwesen“, befahl die Aufrechthaltung der kirchlichen Ceremonien, so lange darüber nichts Anderes verordnet werde. Erst als der entschiedene Calvinismus in den Niederlanden die Oberhand gewonnen, sich rasch über sein Land auszubreiten begann, die religiöse Bewegung dort eine politische republikanische Richtung nahm, sah der Herzog die Nothwendigkeit ein, um die einseitige Ueberstürzung und „die einem geordneten Regimente drohende Gefahr“ abzuwehren, mit seiner eigenen Kirchenreformation positiv aufzutreten. Die seit Jahren geplante Kirchenordnung wurde jetzt in dem eben angedeuteten Sinne festgestellt, vor ihrer Publication aber noch den Ständen vorgelegt.

So sehr die cleve-märkischen Stände früher eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, wenn auch je nach dem confessionellen Standpunkte in verschiedenem Sinne, gewünscht hatten, jetzt zeigte sich, dass die Re-

ligionsparteien nicht mehr in der bisherigen Weise neben einander herzugehen gemeint, nicht mehr mit Aussichten und Hoffnungen hinzuhalten oder mit einer Vermittlungsform, der jede sich fügen, darunter jede nur einen gewissen Grad von Duldung geniessen sollte, zufrieden zu stellen waren. Der Calvinismus hatte besonders in Cleve durch die Flüchtlinge aus den Niederlanden festen Fuss gefasst, die lutherische Richtung verdrängt, in den meisten Städten und selbst unter der Ritterschaft die zahlreichsten Anhänger die Mehrheit gewonnen. Es ist die Frage, ob der Herzog in Cleve und Mark, auch ohne andere Hindernisse, mit seiner Kirchenordnung durchgedrungen wäre. Seine 1567 ausbrechende Krankheit, das gleichzeitige Auftreten Alba's in den Niederlanden verhinderte ihre Publication für immer. Die Krankheit des Fürsten, die spanische Reaction und der Ausbruch des niederländischen Religionskrieges äusserten bald ihre Wirkungen auf die niederrheinischen Lande in der traurigsten Weise.

In drohenden Ausdrücken mahnte Alba den Herzog, beziehungsweise seine ihm höchst missliebigen Räte an die im venloer Verträge eingegangene Verpflichtung, die Neuerungen abzustellen, die katholische Religion aufrecht zu erhalten. Jetzt galt es, „die giftige Pflanze, welche des Kaisers Erblande zu vergiften drohte“¹⁴⁾, auch aus den diesen benachbarten jülichischen Landen auszurotten. Es gelang ihm, die katholische Partei in den clevischen Landen zum Widerstand gegen die Fortschritte des Calvinismus, die auf die Alleinherrschaft zielenden Pläne ihrer Anhänger aufzureizen; namentlich aber am Hofe des immer geistesschwächeren Fürsten mit Hilfe des jülichischen Marschalls Werner v. Gymnich Männer zu gewinnen und dorthin zu bringen, welche der römischen Kirche und dem spanischen Interesse gleich rücksichtslos ergeben waren, und nach und nach die alten, den neuen Grundsätzen irgendwie huldigenden Räte zu entfernen oder umzustimmen wussten¹⁵⁾. Zwei Jahre nach dem Auftreten Alba's in den Niederlanden war die spanische Partei am clevischen Hofe die herrschende, fühlte die Reaction sich stark genug, mit den schärfsten Maassregeln zur gründlichen Ausrottung der Ketzerei vorzugehen.

In den Verhandlungen der cleve-märkischen Stände aus dieser Zeit

¹⁴⁾ Schreiben Kaiser Karl's V. an Herzog Wilhelm v. 4. Juli 1548.

¹⁵⁾ Statt eines Humanisten wie Konrad v. Heresbach, des Erziehers Herzogs Wilhelm, wurde dem Erbprinzen Karl Friedrich, dessen Gouverneur Gymnich war, der streng katholisch und vor Allem streng römisch und spanisch gesinnte Stephan Winandus-Pighius; längere Zeit Secretair des Cardinals Granvella, zum Erzieher gegeben; Gouverneur des zweiten Prinzen, Johann Wilhelm, ward der ebenso zuverlässig katholische Marschall Johann v. Reuschenberg. An Stelle Olischleger's trat 1575 als clevischer Canzler Heinrich v. Weeze, an Stelle des „Calvinisten“ Dietrich v. Boetzlaer als clevischer Landdrost 1574 Otto v. Wachtendonk, dessen Bruder Arnold Landmarschall war und dem in diesem Amte Johann v. d. Horst, bis dahin Landhofmeister, folgte, während letztere Stelle Peter v. Aldenboeckum erhielt, sämtlich Männer von bewährter katholischer Gesinnung. Gleicher Richtung waren oder wurden die von jetzt ab als eigentliche Geschäftsmänner in Düsseldorf fungirenden Räte Wilhelm Wissel und Probst Hermann Rinck.

spiegelt sich dieser Kampf der Parteien am Hofe und im Lande trotz aller Versuche, die äussere Einigung aufrecht zu erhalten, lebhaft ab. Die Union von 1508 verpflichtete die Städte zur gegenseitigen Hilfe, im Falle sich eine derselben fürstliche Ungnade zuziehe. Wesel, das sich der von Alba vorgeschriebenen Forderung des Herzogs, die Flüchtlinge aus den Niederlanden abzuweisen, hartnäckig widersetzte, suchte vergeblich auf Grund dieser Bestimmung die sämtlichen Städte zu seiner Unterstützung zu bewegen. Die clevischen Städte, in denen die katholische Partei das Regiment hatte, wie Emmerich, Calcar, Xanten, weigerten sich entschieden, drohten 1570, wenn Wesel auf eine derartige Declaration des Vertrages bestehe, aus der Union ausscheiden zu wollen. Mit diesen katholischen Ständen begannen die Räte jetzt vielfach allein zu unterhandeln, so die Spaltung zu vermehren. Mit ihnen allein wurde über die Vermählung der ältesten Prinzessin Marie Eleonore, deren evangelische Gesinnung möglichst unschädlich gemacht werden sollte, an den fernem und geistesschwachen Herzog Albrecht von Preussen unter der Hand berathen. So ward ihr und ihren Erben, im Fall sie zur Nachfolge in den Rheinlanden gelangten, in den Ehepacten von 1572 vorgeschrieben, „die Unterthanen bei der alten wahren katholischen Religion bleiben zu lassen“. Wenn ferner in denselben gelobt werden musste, eventuell ein jedes Fürstenthum „bei seinen Privilegien zu halten und die Lande mit den Untersassen, so darin geboren, geerbt und begütert, auch mit mehr Adelspersonen denn Rechtsgelehrten regieren lassen zu wollen“, so zeigt das, aus welchen andern Elementen jetzt der fürstliche Rath bereits bestand. Nur „zuverlässige katholische Ritterbürtige“ suchte die spanische Camarilla in die Hof- und Rathsstellen zu bringen, jene den Neuerungen geneigten bürgerlichen Gelehrten möglichst fern zu halten, und der von dem Herzog wahrscheinlich schon in den fünfziger Jahren eingeführte Cabinets- oder geheime ordentliche Rath, der nur aus dem Canzler, Hofmeister, Marschall, Landrentmeister und „wen der Hof sonst aus den andern Räten verlange“ bestand, erleichterte derselben ihr Treiben sehr. Nur auf ausdrücklichen Befehl, so schrieb die Canzleiordnung vor, durfte den übrigen Räten von dem, was der Geheime Rath berathen hatte, Mittheilung gemacht werden, dessen Beschluss wurde den drei Regierungsabtheilungen zur Ausführung angezeigt und darüber in denselben weiter berathschlagt. Der daneben bestehende „Gemeine-Rath“, der ursprünglich gleichfalls täglich zusammentreten sollte, liess sich so leicht bei Seite drängen, wenigstens nur um der Form willen abhalten.

Die evangelischen Landstände, und ihrer war in Cleve und Mark die Mehrheit, namentlich aber unter ihnen die evangelischen Städte fühlten bald den Druck der so wohl organisirten Reaction. Sie klagten 1573 auf dem Landtage zu Dinslaken bitter darüber, dass man sie bei Abfassung der Ehepacten nicht hinzugezogen, „der ferne Herzog von Preussen nicht einmal ein Reichsfürst sei“; baten dringend, dass der Herzog bei den steigenden Unruhen in den Niederlanden die Tochter nicht nach Königsberg begleite, im „Lande und Regiment“ bleibe, wenigstens ein „Ständeausschuss zur Begegnung etwaigen Ueberzugs“ angeordnet werde. Die Räte suchten die wachsende Opposition durch das alte Mittel der Trennung zu über-

winden, neben der religiösen die politische Parteilung zu befördern. Auf ihre Veranlassung verweigerte die clevische Ritterschaft selbst bei der 1574 dem Herzog bewilligten Prinzessinsteuer die Participirung, und als die Stände sich beschwerten, dass man den Städten untersagt habe, sich auf eigenen Conventen zu berathen, wurde geantwortet, dass die Ritterschaft sich jederzeit beliebig versammeln könnte. Selbst Mitglieder der letzteren glaubten die Führer der spanischen Hofpartei auf dieselbe am ersten Einfluss gewinnen zu können; sie hofften weiter, wenn sie die Interessen ihres Standes beförderten, durch diesen auch eine Stütze zu gewinnen, sich gleichsam als dessen Vertreter und Vertrauensmänner hinstellen zu können; und des Fürsten völlige Nullität gab für ein ständisches Regiment, wenn es sich nur den katholisch-spanischen Interessen ergeben zeigte, allerdings die besten Aussichten. Dies zu erlangen, reichte aber eine blosser Abwehr der Opposition nicht hin, sie musste ganz gebrochen, die Einheit der kirchlichen und politischen Gesinnung unter den Ständen im Sinne der Reaction möglichst wieder hergestellt werden.

Schon 1574 waren Commissionen angeordnet worden, um „Visitationen, Examinationen oder Inquisitionen“ über das Religionswesen im Lande, Bekenntniss und Cultus der einzelnen Gemeinden anzustellen. Drei Jahre später glaubten die Räte es wagen zu können, die cleve-märkischen Stände geradezu um ihre Mitwirkung zur Errichtung „einer besonderen Inquisition in den clevischen Städten“ angehen zu können; sie rechneten offenbar auf die Zustimmung oder doch Connivenz der Ritterschaft, daneben der märkischen Stände, welche, überwiegend lutherisch, sich nur zu leicht gegen die gefährlicheren Calvinisten im Clevischen gebrauchen liessen. Sie sollten sich diesmal doch verrechnet haben. Auf dem gemeinsamen Landtage zu Essen brach ein von den Städten, besonders von Wesel, geschickt und eifrig geschürter Oppositionssturm gegen die „spanische Inquisition“ aus. Die Landstände forderten vor Bewilligung der gesonnenen Türkensteuer eine wirkliche Erledigung ihrer Gravamen, wollten ihre Deputirten so lange tagen lassen, bis dieselbe zur Zufriedenheit der sämmtlichen Stände erfolgt wäre. Es sei auf den Landtagen immer „viel gelobt, aber nachher wenig gehalten, eine christliche Reformation zugesagt worden, aber eine Deformation erfolgt“. Es war wenigstens in Cleve und Mark das Gegentheil von dem, was die Räte gehofft hatten, eingetroffen, eine energische geschlossene Opposition aller evangelischen Stände wach gerufen. Es half nicht mehr, dass sie schleunigst versprachen, die Examen oder die Visitation sollten nur gegen offenbare Wiedertäufer und Sacramentirer vorgenommen, mit den peinlichen Prozessen, die gegen einige der schlimmsten Opponenten unter den clevischen Ritterbürtigen eingeleitet waren, stille gehalten werden. Ritterschaft und Städte von Cleve und Mark verbanden sich öffentlich, wenn auch die versprochene Reformation jetzt schwerlich zu erhalten wäre, „so wollten sie doch bei einander Defensive halten und darüber Leib und Leben anwagen“¹⁶⁾. Die äusserste Reaction wehrten die Stände allerdings

¹⁶⁾ Diese Vorgänge hat J. G. Sardemann in Band I der Zeitschrift des

von Cleve-Mark ab, das evangelische Bekenntniss erhielt sich dort trotz einzelner Gewaltmaassregeln im Ganzen und Grossen, die Mehrzahl der Ritterschaft und Städte blieb demselben trotz einzelner Conversionen treu, wusste ihren Hintersassen und Bürgern freies Religionsexercitium zu erhalten.

Hatten die am düsseldorfer Hofe regierenden Räthe bei der Majorität der cleve-märkischen Stände nicht die gehoffte Unterstützung ihrer Reactionspläne gefunden, mussten sie auf eine derartige Einigung mit ihnen, wie mit den bergischen Ständen zur dauernden Befestigung ihres Regiments verzichten, so suchten sie um so mehr bei der katholischen Minorität, vor Allem aber bei der jülichischen Ritterschaft, die fast ganz in dem alten Glauben geblieben war, durch eifrige Beförderung ihrer Sonderinteressen, durch Verwendung der zuverlässigen Ritterbürtigen in den Hof-, Rath- und Amtmannsstellen einen Anhalt zu gewinnen; aber zugleich waren sie auch um so abhängiger von den spanischen Statthaltern in Brüssel, mussten Land und Leute ihres Fürsten ihnen und ihrer zügellosen Soldatesca zu Werbungen, Durchzügen, Einlagerungen, Verfolgungen ihrer Gegner um so unbedingter zur Verfügung stellen. Um so berechtigter hielten sich dagegen auch anderseits jetzt die Stände in Cleve und Mark, dem Regiment der Räthe, welche das Land der römischen Kirche und der habsburgischen Hauspolitik opfere, mit allen Mitteln einer erbitterten principiellen Opposition sich zu entziehen, „zum Schutz des bedrohten Evangeliums“ ihre Selbstherrlichkeit zu sichern und zu erweitern, den Glaubensgenossen in den Niederlanden offen und heimlich Beistand durch Kriegsdienste, Geld-, Waffen-, Munitions-, Kornlieferungen, Unterstützung von Zu- und Durchzügen, Aufnahme der Flüchtlinge zu gewähren. So riss eine immer tiefere Spaltung, ein Parteihader im Lande ein, der alle privaten und öffentlichen Verhältnisse durchdrang und dadurch, dass man äusserlich und officiell seitens der Räthe wie seitens der Stände noch immer die Neutralität des Landes gegenüber den Parteien in den Niederlanden betonte, um so verderblicher wirkte. Unter dem Deckmantel derselben bedienten sich erst recht beide des unglücklichen Landes, das, unter dem Schutze keines der kämpfenden Heere stehend, eine um so leichtere Beute beider war, beiden als willkommene Rüstkammer diente.

Noch trauriger und anarchischer wurden die Zustände in den niederrheinischen Fürstenthümern, als seit dem Jahre 1583 der Versuch des Erzbischofs von Cöln, Gebhard von Truchsess, die Reformation in seinem Stifte durchzuführen, und die Parteinahme der unirten Staaten und Spaniens für und gegen ihn, deren Heere unmittelbar am Rhein, ja in den jülich-clevischen Landen selbst sich gegenüber standen, diese theilweise zum eigentlichen Kriegsschauplatz machten. Jetzt zeigte sich, wie gänzlich schutz- und hilflos die Lande, wie vernachlässigt, Dank der ständischen Steuerweigerung, alle Vertheidigungsmaassregeln waren, wie nicht einmal die Städte und fürstlichen Schlösser vor den Plünderungen der Marodeure sicher wa-

bergischen Geschichtsvereins unter dem Titel: „Der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition“, eingehend dargestellt.

ren. Trotz alledem streubten sich auch jetzt noch die Stände auf dem dinstlakener Landtage von 1583, neben der Reichsdefensionssteuer Mittel zur Werbung einiger Truppen zu bewilligen. Wie seit Jahren riethen sie zu Gesandtschaften nach Brüssel und dem Haag, Anerkennung ihrer Neutralität zu fordern, an den Kaiser, der zu ihrem Schutze und zur Aufrechthaltung der Neutralität des Reichs verpflichtet wäre. Von dort war mit immer grösserem Hohn geantwortet worden, die Neutralität solle erst vom Lande selbst beobachtet, von der Gegenpartei anerkannt werden; von diesem waren bei dem gemeinsamen habsburgischen Interesse an der Niederwerfung der niederländischen wie der kölnischen Bewegung kaum anders wie leere Worte, höchstens zur Aufrechthaltung des äusseren Scheins Vorstellungen in Brüssel, Berufung von Reichs-, Collegial-, Deputations- und Kreistagen, lange todtgeborne Defensionsprojecte zu erwarten. Dass nicht mit Unrecht zu fürchten war, die düsseldorfer Räte, welche noch eben Geschütz und Munition dem kölnischen Gegenkurfürsten Ernst zugesandt hatten, würden die Steuer zur Unterstützung der katholischen Partei verwenden, gab den Ständen genügenden Grund oder richtiger willkommenen Vorwand, die verlangte Steuer so gut wie ganz abzulehnen, wie bisher stricte Neutralität in den kölnischen Wirren und Enthaltung von allen Einigungen mit den Nachbarn im Reich, die bei der Hilfe, wozu der Kreis und das Reich verpflichtet seien, unnöthig wären, zu fordern. Selbst die Wahl von Deputirten zur Berathung mit den Räten über die Defension lehnten sie ab, da Ritterschaft und Städte sich doch nicht über die Aufbringung einigen könnten. Und in der That war der alte Distributionsstreit gerade jetzt wieder ausgebrochen, durch Antrag der Räte auf Einführung einer Landesaccise wieder angeregt worden.

Der Ritterschaft Vermittlungsvorschlag zu einer allgemeinen Schornsteinsteuer wiesen die Städte mit der Forderung eines allgemeinen Aufgebots der Ritterschaft zur Vertheidigung des Landes ab; dem könnten sie sich ja um so weniger entziehen, weil sie dafür, von Steuern exempt zu sein behaupteten. Dazu wären sie bereit, erklärte diese, wenn sie eine Entschädigung an Sold etc. dafür erhielten. Mit unglaublicher Frivolität wurden diese Streitverhandlungen angesichts des unsäglichsten Elends, das täglich die „armen Unterthanen durch die fremde Soldatesca erlitt“, Jahre lang fortgeführt, wurde, trotz der Geisteskrankheit des alten Herzogs und der völligen Zerrüttung der fürstlichen Finanzen, im Jahre 1585 die Vermählung des Erbprinzen Johann Wilhelm mit der Markgräfin Jakobe von Baden in Düsseldorf mit grossem Pomp, üppigem Luxus, prachtvollen Turnieren der zahlreich erschienenen Ritterschaft gefeiert. Erst als 1586 von den Reichs- und Kreisständen auf eine Defension gedrungen, dieselbe vorgeschrieben wurde, einigten sich die cleve-märkischen Landstände im folgenden Jahre nach harten Kämpfen über die Erhebung einer allgemeinen Landesaccise auf 2 Jahre, und die Einführung von Land- und Wasserlicenzen¹⁷⁾ zur „Aufrechterhaltung der Neutralität“, aber unter Formen und Bedin-

¹⁷⁾ Es waren meist nur Erhöhungen der schon bestehenden Fluss- und Landzölle, die unter der Form von Passage- oder Wegegelder eingeführt wurden.

gungen, die keinen anderen Zweck hatten, als den Räten in Düsseldorf das Regiment zu entziehen, es in die Hände der Stände zu bringen, in Wahrheit aber, was diesen fast noch lieber war, so gut wie jedes Regiment von oben herab aufhören liessen, der ständischen Selbstherrlichkeit den freiesten Spielraum gewährten, städtische Autonomie und adelige Willkür an seine Stelle treten liessen¹⁸⁾.

Im April 1587 waren die Deputirten der cleve-märkischen und jülich-bergischen Landstände in Essen zusammengetreten, hatten die Grundzüge einer „Defensionsverfassung“ in Form einer Ständeunion entworfen, festgesetzt, dass jedes Land zur gegenseitigen Hilfe Truppen werben; dass diese Werbung, die Erhebung und Verwaltung der dazu bewilligten Mittel, die Anstellung der Officiere, die oberste Leitung der Truppen und ihre Verwendung, wie das Aufgebot der Ritterschaft und gemeinen Unterthanen zum Schutze des Landes und Abwehr aller Durchzüge, Sache der von den Ständen zu wählenden Deputirten sein sollte, an deren Spitze, „um alle Versäumniss zu verhüten“, ein Director zur Führung der laufenden Geschäfte und Berufung der Deputirten wie der Landstände zu stellen sei. Der Ausschuss sämmtlicher Stände sollte sich jederzeit versammeln dürfen, dauernd bestehen bleiben und vom Herzog bestätigt werden; dieser, beziehungsweise der Erbprinz und die Räte, zur Handhabung der Neutralität und des Religionsfriedens aufgefordert und ermahnt werden, keinerlei Bündnisse einzugehen, Niemanden in seinem Gewissen zu kränken und von den zugefügten Beschwerden sofort abzulassen. Endlich wurde beschlossen, noch einmal Gesandtschaften an den Kaiser, die Kurfürsten und den gerade in Cöln tagenden Kreistag zur Erwirkung von Reichs- und Kreishilfe, desgleichen nach Brüssel und Haag behufs Neutralitätsanerkennung mit ständischen, vom Herzog ratificirten Instructionen zu schicken. Es ist bemerkenswerth, wie in diesen Verhandlungen zu Essen die bergischen und selbst die jülichischen Städte-Deputirten viel schroffer gegen das düsseldorfer Regiment auftraten als die cleve-märkischen. Jene eifern heftig gegen die „fremden“ Räte, die, wenn sie blieben, „alle Defensionen unnütz machen würden; gegen deren parteiliche Rathschläge und Praktiken“; es sei nöthig zu wachen, dass das Land bei dem „Reich und dessen Freiheit verbliebe; wenn die Clevischen sehen würden, wie die Jülichischen ihrer Religion wegen von Haus und Hof getrieben, sie würden nicht so kalt damit umgehen, sondern den Religionsfrieden mit mehrerem Ernst befördern, die Union und Defension sei nicht allein wegen der niederländischen Unruhen nöthig“. Die cleve-märkischen Deputirten suchten solche heftige Aeusserungen aus der in Düsseldorf zu machenden Vorstellung möglichst fern zu halten; Cleve und Mark befänden sich im Wesentlichen in ruhigem Besitz der freien Religionsübung, „durch solche Klagen ihrerseits würde die Sache nur unnütz

¹⁸⁾ In dieser Zeit maassten sich fast alle grösseren Städte in Cleve und Mark das „jus gladii“, die Ritterschaft das Recht an, ihre Pacht- und Zinsleute für rückständige Leistungen ohne jede Klage oder richterliche Entscheidung selbst pfänden, ja die in der vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen Säumigen ohne Weiteres von Haus und Hof jagen zu können.

angeregt“. Es geht auch hieraus hervor, dass es den cleve-märkischen Ständen gelungen war, sich viel unabhängiger von dem düsseldorfer Regiment zu halten; dass die Räte und Amtmänner in Cleve-Mark nicht alle so „zuverlässig katholisch“ waren wie die in Düsseldorf, auch oft, eifersüchtig auf deren Praedominanz, manches nicht zur strengen Ausführung brachten oder auch bei der ständischen Opposition und dadurch gesicherten Selbstherrlichkeit nicht bringen konnten, was von dort befohlen wurde. Noch waren die Berathungen in Essen nicht zu Ende, als der truchsess'sche Parteiführer Martin Schenk von Nideggen von Geldern aus durch die niederrheinischen Herzogthümer in das Cölnische zog und Bonn eroberte. Die düsseldorfer Räte zeigten sich den ständischen Forderungen gegenüber überaus willfährig; bemerkten nur, der Ausschuss in Essen sei nicht berufen gewesen „in Religionssachen etwas zu statuiren“. Im Wesentlichen wurden die Beschlüsse desselben bestätigt, die „Defensionsverfassung“ nach den in Essen entworfenen Grundzügen in's Werk gestellt.

Es war nicht allein die bald durch das Einrücken der Spanier in's Cölnische entfernte Gefahr, welche die Camarilla in Düsseldorf zu solcher Nachgiebigkeit bewog oder zwang. Ihre Stellung am Hofe wurde durch die unerwartete Opposition des Erbprinzen Johann Wilhelm¹⁹⁾ oder vielmehr seiner jungen ebenso herrschsüchtigen wie lebenslustigen Gemahlin erschüttert, ja bedroht; überdies waren die alten Führer theilweise gestorben, andere an ihre Stelle getreten, deren Einfluss sich noch nicht befestigt hatte. Ihren an Körper und Geist gleich schwachen Gemahl beherrschend, strebte Jakobe nach Theilnahme am Regiment und Befreiung von der lästigen Beaufsichtigung düsterer und bigotter Räte, welche ihr die Mittel zu einer ihren Neigungen entsprechenden Lebensweise verweigerten. Schon zeigten sich Spuren derselben Geisteszerrüttung, in welche der alte dem Grabe nahe Herzog verfallen war, auch bei seinem Sohne; trat sie ein, so bedrohte die Erbprinzessin, die unleugbar zur Theilnahme an einer eventuellen Regentschaft berechtigt war, die Herrschaft der Camarilla um so mehr, als ein grosser Theil der Landstände besonders in Jülich-Berg sehr geneigt war, dieselbe zu unterstützen. Dazu kam, dass die ständische Defensionsverfassung, indem sie zwei sich gegenüberstehende Landesobrigkeiten schuf, völlig anarchische Zustände im Lande herbeigeführt hatte. Die Accise und Licenten brachten, bei dem gänzlich darnieder liegenden Handel, der allgemeinen Erwerblosigkeit, nicht die nöthigen Mittel zur Unterhaltung der von den Ständen angeworbenen Truppen. Sie brandschatzten daher das Land, statt es zu schützen, nicht minder wie die fremden Heere, und verjagten obendrein die dagegen einschreitenden fürstlichen Beamten, denen sie keinen Gehorsam schuldig seien. Die im April 1589 in Rees versammelten clevischen Städtedeputirte schilderten in einer Eingabe an den Herzog den „Verderb und Untergang der Lande“ mit den lebhaftesten Farben²⁰⁾, und bemerkten am Schlusse derselben, dass „wenn nicht bald

¹⁹⁾ Karl Friedrich war im J. 1575 in Rom gestorben.

²⁰⁾ Der Rhein sei so unsicher, dass kein Schiffer oder Kaufmann ihn mehr befahren wolle, und wenn sie es wagten, so müssten sie ausser Zoll und Licenten

ordentliche Gegenwehr in die Hand genommen werde, sie gewiss sich zuletzt dem Willen einer der kriegenden Parteien unterwürfig zu machen genöthigt sein würden“.

Die düsseldorfer Camarilla, an deren Spitze jetzt der Marschall Wilhelm von Waldenburg, genannt Schenkern²¹⁾, ein Schwiegersohn Werner's von Gymnich, stand, sah die Nothwendigkeit ein, sich ihre Stellung durch eine höhere Autorität befestigen, gleichsam legalisiren zu lassen. Eine solche war allen ihren Gegnern gegenüber als „des Reiches höchste Obrigkeit“ der Kaiser, und dieser war um so mehr bereit, ihr bisher im habsburgisch-katholischen Interesse geführtes Regiment aufrecht zu erhalten, als die Kinderlosigkeit Johann Wilhelm's bei seinem Zustande sichere Aussicht auf das Aussterben der alten clevischen Regentenfamilie und damit die Möglichkeit einer Erwerbung der niederrheinischen Fürstenthümer für das Kaiserhaus bot. Ihre Erwerbung war allerdings für das habsburgisch-katholische Interesse in Anbetracht ihrer geographischen Lage und der evangelischen Erben Johann Wilhelm's von grosser Bedeutung, und dem Kaiser gaben die Noth der Camarilla, die Parteiungen und Zustände im Lande, die Vielheit und Uneinigkeit der Erbprätendenten, und seine Stellung als Reichsoberhaupt und oberster Lehens- und Gerichtsherr vollkommen genügende Mittel dazu in die Hand. Es galt deren rasche und energische Anwendung, um noch vor dem Aussterben des clevischen Hauses festen Fuss in den rheinischen Landen gefasst zu haben und so deren Erwerbung sich im Voraus zu sichern²²⁾.

noch Imposten, Verehrungen und Schatzungen an allen Schanzen, Besatzungen und Auslagern an Capitains, Lieutenants, Fähnrichs, Wachtmeister, Corporals, Schreiber und andere Officianten mit 5, 8, 10 und mehr Dukaten bezahlen, so dass kein beladenes Schiff, noch so klein, ohne Abgabe von 500 Rthlr. von Cöln bis Wesel kommen, und von da bis zur holländischen Grenze noch bei 5 Auslagern und den Schanzen auf der Graaf, bei Egern an der Beek und bei Graafenward (Schenkenschanz) an die dortigen Besatzungen Abgaben zu zahlen hätte. Alle Strassen und Ströme seien von staatlichen und spanischen Truppen besetzt, das Vieh werde bis vor die Städte weggetrieben, daher selbst die Aecker vor denselben unbebaut, Wiesen und Weiden leer lägen. Die Kaufleute verliessen mit Weib und Kind die Städte, die Wohlhabenden zögen weg, nur die armen Leute blieben. Niemand habe Lust, etwas anzufangen, Geld sei zu den höchsten Zinsen nicht zu bekommen, Nichts zu verkaufen, nicht Bürger genug vorhanden, um Wachen zu halten, die Hospitäler reichten nicht für die Wittwen und Waisen, Rathsverwandte wären in den Städten ermordet worden, die Magistrate könnten keinen Gehorsam mehr erzwingen, völlige Zuchtlosigkeit herrsche.

²¹⁾ Neben ihm der jülich-bergische Canzler Wilhelm v. Orsbeck, der jülichsche Landhofmeister Werner v. d. Bongart, der Hofmeister Joh. v. Ossenbroich, die Kammermeister Winand v. Leerodt und Dietrich v. Palant, Amtmann zu Wassenberg und Bosslar, der jülichsche Marschall, Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler, Johann v. Reuschenberg, Herr zu Setterich, und der clevische Rath und Waldgraf zu Nirgena, später Drost in der Hetter, Ditrich v. Eickel; der letztere wurde schon 1589 an den Kaiser gesandt.

²²⁾ Vgl. das sogenannte strahlendorf'sche Gutachten, das nach Droysen's Abhandlung darüber im VIII. Bande der königl. sächsischen Gesellschaft der Wis-

Schon im Anfange des Jahres 1590 erschien Adam Gall Poppel zu Lobkowitz als kaiserlicher Commissär in Düsseldorf „zur Erkundigung, Rath und Hilfe“. Darauf befahl der Kaiser unterm 15. Juni, dass das Regiment nach den bisherigen Ordnungen durch den alten Fürsten mit Zuthun und getreuem Beistande der Räthe ferner zu administriren sei, und beauftragte letztere, im Falle jener sterbe und die Krankheit seines Sohnes andanere, dasselbe in dessen Namen fortzuführen. Die Räthe säumten nicht, auf Grund dieser kaiserlichen Autorisation selbstständiger und energischer aufzutreten, namentlich unter dem Vorwande, die alten Regimentsordnungen, nach denen sie regieren sollten, wieder zur Geltung zu bringen, diese zu Gunsten ihrer Herrschaft im Sinne der Reaction vielfach zu verändern, um sie in solcher Gestalt dem Kaiser zur Confirmation vorzulegen. Die evangelischen Landstände suchten dagegen ihrerseits die ihnen günstigen Reformedikte des Herzogs in ihrer ursprünglichen Form aufrecht zu erhalten und die drohende kaiserliche Einmischung in das Regiment abzuwenden. Die jetzt schwerer wie je bedrückte, noch knapper gehaltene Gemahlin Johann Wilhelm's rief offen den Beistand der Stände an; drang, wie dessen verheirathete Schwestern, auf eine Berufung sämmtlicher Landstände, mit denen eine neue Ordnung des Regiments zu vereinbaren sei. Das wollte der Kaiser wie die Räthe gerade am wenigsten. Jener schrieb der Herzogin von Preussen und dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, dem Gemahl der zweiten Prinzessin Anna, es müsse bei seinen Bestimmungen bleiben; sie würden sich zur Ruhe zu begeben und ihm, dem „als dem Haupt und der ordentlichen Obrigkeit solches allein gebühre, mit Nichten vorzugreifen haben“; und der Erbprinzessin Jakobe, „dass convocationes der Landtage, wenn der Fürst gesund, nicht ungefährlich, wann aber die Erfahrung ergibt, was dergleichen convocationes oftmals für Gefahr und Neuerungen mit sich zu ziehen pflegen“, so habe er zunächst die Fortführung des Regiments durch die Räthe angeordnet, mit denen sie sich vernehmen und deren Frieden mit den Ständen sie befördern sollte. Als aber selbst unter den Räthen, namentlich durch die in Cleve residirenden, über die Zweckmässigkeit der Ständeberufung und andere die Auslegung, beziehungsweise Veränderung der alten Ordnungen betreffenden Maassregeln Zwiespalt entstand, und sie einen aus ihrer Mitte zur Entscheidung darüber an den Kaiser sandten²³⁾, entschloss sich dieser, Commissäre „zu

senschaft erst im J. 1609 gleich nach dem Tode Johann Wilhelm's abgefasst zu sein scheint, aber Ansichten, Grundsätze und Pläne entwickelt, die, wie die Thatsachen zeigen, zum Theil längst im kaiserl. Rath zur Geltung gekommen und angebahnt waren. Am eingehendsten behandelt diese Vorgeschichte des jülichischen Successionsstreites Johann Paul Hassel's *de imperio brandenburgico ad rhenum fundato*. Die hier gegebenen Mittheilungen und Notizen sind, wie das gesammte Material für diese allgem. Einleitung, allein den in den Archiven zu Düsseldorf und Münster beruhenden jülich-clevischen Regierungs- und den dem Herausgeber sonst zugänglich gewesenenen ständischen Akten entnommen (vgl. d. Vorwort).

²³⁾ Nicolaus v. d. Broel, Amtmann zu Mettmann, wegen Bestellung euer

ihrer Information“ nach Düsseldorf zu schicken; ermahnte die Räte, dass sie sich nicht um die Einwendungen der die Succession beanspruchenden Fürsten kümmern, sondern nur nach den Bestimmungen des Kaisers, dem allein als Oberhaupt und Lehensherrn die Bestellung des Regiments angehe, dasselbe weiter führen, jedoch keinesfalls ohne seine Bewilligung weder Landtag noch Ausschuss berufen sollten²⁴⁾.

Bevor diese Antwort eintraf, hatten die Räte auf Drängen der clevischen Stände, „denen jetzt bei der Einlagerung des Prinzen von Parma die Noth am meisten auf dem Fuss liege“, diese anfangs September nach Cleve verschreiben müssen. Sie schickten Deputirte nach Düsseldorf, und instruirten sie, „dort die Regimentsordnung und Maassregeln zum Schutz der Neutralität berathen zu helfen“. Gleichzeitig mit ihnen trafen daselbst die kaiserlichen Commissäre Ludwig von Hoyas und Daniel Prinz von Buchau ein. Sie verhandelten mit den Räten, „denen die kaiserliche Majestät für ihre Treue danken liessen, über die bei der beiden Herren Blödigkeit nöthige Feststellung der Landesregierung und Hofordnung“, ohne die anwesenden Ständedeputirten im Geringsten zu berücksichtigen. Ihnen schloss sich anfangs zum gemeinsamen Widerstande gegen die Räte und Commissäre die Erbprinzessin an; als diese sie aber bei dem Kaiser ketzerischer Gesinnungen anklagte, und sie selbst fühlte, dass das Bündniss mit den in Jülich-Berg, wie in Cleve-Mark an der Spitze der Opposition stehenden Evangelischen sie der Unterstützung des Kaisers ganz berauben werde, zog sie sich mehr von ihnen zurück, und suchte bei den Commissären Anhalt gegen die Räte und so Theilnahme am Regiment, freilich vergeblich, zu gewinnen. Desto enger und fester hielten die Erbinteressenten sich an die Stände, mit denen sie schon längere Zeit in Correspondenz zur Wahrung ihrer Rechte standen. Der Pfalzgraf von Neuburg, wie der von Zweibrück, dessen Gemahlin die dritte Tochter Herzog Wilhelm's war, hatten Gesandten nach Düsseldorf geschickt, die Herzogin von Preussen war persönlich anwesend. Aber ihrem Einflusse war der offene Streit mit Neuburg über die eventuelle Succession sehr schädlich. Der Pfalzgraf Philipp

Regierung „mit Hintenansetzung unsers Herrn Vaters und Gemahls“, klagt die Erbprinzessin.

²⁴⁾ Kaiserliches Schreiben an die Räte vom 5. Juli, präs. Düsseldorf 2. August, und deren Antwort von diesem Tage, letztere unterschrieben von den Canzlern Orsbeck und Weeze, Reuschenberg, Bongart, Wachtendonk, Paland, Schenkern, Ossenbroich, Leerodt, Broel, Ditrich v. d. Reck, Drost von Unna, Ditrich Knipping, Drost zu Hamm, Wilhelm v. Scheidt, genannt Weschpfennig, Amtmann zu Solingen und Burg, Ditrich v. Hall, Amtmann zu Monheim, dem bergischen Erbmarschall und zeitweise jülichischen Landmarschall Bertram v. Nesselrode, Amtmann zu Windeck, Wilhelm v. Nesselrode, Amtmann zu Blankenberg, und dem jülichischen Vicekanzler Joh. v. Hardenrath, also jedenfalls den meisten Mitgliedern des sogenannten grossen oder gemeinen Rathes; es fehlen der sonst fast immer in Düsseldorf als Vertreter der clevischen Räte anwesende Ditrich v. Eickel, die übrigen clevischen Räte ausser den genannten, und von den jülichischen Christian v. Rölshausen, Amtmann zu Montjoye, und Dam v. Harf, Amtmann zu Lülldorf.

Ludwig machte ein kaiserliches Privileg von 1546, das die Erbfolge beim Aussterben des clevischen Mannsstammes den Töchtern und ihren männlichen Erben zusprach, trotz eines ausdrücklichen Verzichts auf die Succession, jetzt gegen die Herzogin, die nur Töchter hatte, geltend. Die cleve-märkischen Stände, vor welche sie den Streit zogen, ermahnten sie zur freundschaftlichen Einigung, sprachen die Hoffnung aus, dass die Erbprinzessin noch Erben bekommen werde, drangen aber trotzdem auf eine Vermählung der ältesten preussischen Prinzessin mit dem einzigen Erben von Kurpfalz, „wodurch diese Lande am besten gesichert würden“, und waren sehr unwillig, als Marie Eleonore dieselbe dem Markgrafen Johann Sigismund von Brandenburg, Enkel des Kurfürsten Johann Georg, zusagte.

Dies Alles lähmte ein entschiedenes Auftreten gegen die Berathungen und Beschlüsse der Räthe und kaiserlichen Commissäre. Zwar wandten sich die Ständedeputirten²⁵⁾ mit ihren Vorstellungen und Gravamen direct an den alten Herzog und seinen Sohn; verlangten Theilnahme an den „Regimentsberathungen“, Nachweise über die Rathsgelalte und Kammergelder, Revision der Rechnungen, Continuation ihres beständigen allgemeinen Ausschusses; klagten über die Bedrängnisse der Religionsverwandten, die Versäumniss der Räthe, das Land zu schützen, Vereinigung vieler Aemter in wenigen Händen, ausschliessliche Anstellung von Katholiken, vor Allem aber über Schenkern, der Marschall von Jülich war, ohne dort eingeboren zu sein, und die Sendung an den Kaiser, „die ohne ihr Vorwissen und Billigung geschehen sei“²⁶⁾. Aber beide unglückliche Fürsten waren derartig in den Händen der Räthe, dass Schenkern es hatte wagen können, den Erbprinzen noch vor dem Eintreffen der kaiserlichen Commissäre, um ihn jedem fremden Einflusse, beziehungsweise Benutzung zu entziehen, heimlich von Düsseldorf zu entführen, und der alte Herzog den auf Verlangen der Stände vom 7. November unterzeichneten Befehl, wodurch Schenkern der Rathsstelle und des Marschallamts von Jülich „seiner hinterlistigen Praktiken halber“ entsetzt wurde, am folgenden Tage durch seine von den Räten erwirkte Unterschrift widerrufen musste. So ward denn eine „Regimentsordnung“ ohne alle Mitwirkung der Ständedeputirten von den kaiserlichen Commissären festgestellt, und darauf denselben zur Mittheilung und Abfassung eines dieselbe anerkennenden Landesrecesses vorgelegt. Vergebens erklärten sie, dass sie nicht mit den kaiserlichen Commissären, denen ihr Auftrag keine Gewalt „ex plenitudine potestatis etwas absolute zu statuiren gäbe“,

²⁵⁾ Die Deputirten der clevischen Ritterschaft waren damals Werner v. Paland zu Zehlem, clevischer Erbmarschall, Walther v. Büren zu Calbeck, Drost zu Goch, Johann v. d. Reck, Drost zu Dinslaken, Johann v. Wylich zu Veen, Drost zu Holte, Stephan v. Wylich zu Vervendonk, Rolmann v. Bilant zu Halt und Ditrich v. Schewick zu Driesberg; die hervorragendsten der clevischen Ständedeputirte: die Bürgermeister von Wesel Thomas Tybiss und Bernhard v. Reidt, und der Hammer Bürgermeister Heinrich Pottgiesser.

²⁶⁾ Eingabe vom 11. October 1591.

die aber thäten, als ob kein Fürst im Lande existire, sondern mit diesem einen Recess zu verabschieden hätten. In weiteren Verhandlungen veränderten zwar die Rätthe²⁷⁾ Einiges nach den Wünschen der Stände, aber die Commissäre befahlen ihnen schliesslich, bis zur ferneren Resolution des Kaisers das Regiment nach der mit ihnen vereinbarten Ordnung, aus welcher die wesentlichen Veränderungen, namentlich über die Religionsfreiheit, wieder gestrichen wurden, zu führen, und erklärten den beiden Fürsten: die Stände beabsichtigten Religionsneuerungen; nicht mehr wie das Religionsexercitium in ihren Häusern dürfe den augsburgischen Religionsverwandten zugelassen werden; das Land müsse katholisch bleiben, sonst drohe Gefahr vom König von Spanien. Schenkern, der, um wenigstens die meist katholischen jülichischen Stände zu beruhigen, das Marschallamt von Jülich niedergelegt hatte, wurde es am Tage der Abreise der kaiserlichen Commissäre wieder verliehen; den Rätthen vor Allem eingeschärft, sich den Ausschuss sämtlicher Stände, der überdies ganz illegal sei, nicht über den Kopf wachsen zu lassen.

Gleich darauf, im Januar 1592, starb Herzog Wilhelm. Die durch das entschiedene Auftreten der Commissäre eben gesicherte Herrschaft der Rätthe wurde durch die jetzt erneuerten und erhöhten Ansprüche der Herzogin Jakobe von Neuem bedroht. Der Kaiser befahl, dass die Rätthe wie bisher nach den alten Ordnungen und Herkommen das Regiment im Namen des jungen Fürsten führen und keinerlei Neuerungen dulden sollten, und antwortete dem Gesandten des „zur Vorsicht und Milde“ rathenden Kurfürsten von Cöln, dass er der Herzogin zunächst kein Mitregiment zugestehen könnte. Jakobe trat wieder in nähere Verhandlungen mit den Landständen, liess aber gleichzeitig durch ihren Gesandten dem Kaiser vortragen, dass wenn ihr, die gut katholisch sei und dem Kaiser gute Dienste leisten könne, nicht die Regentschaft übertragen würde, die Erbinteressenten in Gemeinschaft mit den Ständen auf eine Curatel dringen würden²⁸⁾. Ihr Versprechen, sich ferner mit den Rätthen vertragen zu wollen, hielt sie so wenig, dass sie ihren Gemahl den Befehl an Schenkern zur Uebergabe der Festung Jülich, wohin er sich zeitweise zurückgezogen hatte, unterzeichnen liess, und als er auf Grund kaiserlicher Ermächtigung sich dessen weigerte, wusste sie einen Theil der Rätthe gegen ihn aufzuhetzen. So sah sich der Kaiser wiederum genöthigt, im September 1592 Ludwig von Hoyas und Johann Wolf Freymann als Commissäre nach Düsseldorf zu senden, mit denen dann die Herzogin sich ihrer den Ständen gegebenen Zusage entgegen, ohne sie zu den Verhandlungen irgendwie hinzuzuziehen, zu einigen suchte. Wiederum kam mit gänzlicher Umgehung des anwesenden Ständeausschusses im November 1592 eine Regimentsordnung zu Stande,

²⁷⁾ Die in Düsseldorf anwesenden clevischen Rätthe waren: der Canzler Weeze, der Marschall Joh. v. d. Horst, Heinrich v. Wittenhorst zu Sonsfeld, Drost zu Huissen, Ditrich Knippink, Drost zu Hamm, Ditrich v. d. Reck zu Reck, Amtmann zu Unna und Camen, und Ditrich v. Ovelaker zu Wischeling.

²⁸⁾ Der Herzogin Memorial und Instruction vom 3. Mai 1592.

welche der Herzogin grössere Rechte wie die vorjährige einräumte; mit ihrem und des Herzogs Wissen und Willen sollten die Räthe die Regierung nach den alten Ordnungen und Edicten Herzog Wilhelm's führen; die Defensionsverfassung sollte zwar nach der essener Union von 1587 aufrecht erhalten bleiben, aber unter Wahrung der fürstlichen Autorität, und, wenn darüber mit den Ständen Zwiespalt entstehe, die Entscheidung an den Kaiser gehen.

Noch heftiger wie im letzten Jahre beklagten sich die Stände jetzt über die Art, wie man sie behandle. Der Herzog allein sei ihr Landesherr, der noch vorhanden und vom Kaiser nicht zu ignoriren wäre. Dessen Decrete sähen sich bereits als „Vortrab eines absoluten kaiserlichen Regiments“ an, und doch habe er höchstens zu confirmiren, was zwischen den Räthen, Ständen, Fürsten und Erbinteressenten vereinbart würde, nicht als „persona statuens et decernens“ aufzutreten; die Rechte der Religionsverwandten würden in dem Recess eben so wenig gewahrt, wie im vorigen, vor der Ausführung desselben müssten sie zur Verhütung „aller Inconvenienz“ warnen, wenigstens seien über denselben zuvor sämtliche Landräthe noch zu hören, dann derselbe allen Landständen zur Berathung vorzulegen. Als Hoyas antwortete, dass diese alle zusammen zu berufen zu weitläufig und beschwerlich sein würde, auch der Kaiser befohlen habe, „den bei nächst gehaltenem Landtag publicirten und in Anwesenheit der Stände aufgerichteten Recess bei jetziger Tractation in alle Wege gleichsam pro regula et fundamento zu halten“, erklärte der Ausschuss: die Stände hätten 1591 keinerlei Recess auf kaiserliche Ratification angenommen, sie müssten feierlich gegen einen solchen protestiren, und ihre und der Erbinteressenten Rechte vorbehalten.

Diese Erbinteressenten, namentlich ausser der Herzogin von Preussen und dem Pfalzgrafen von Neuburg, jetzt auch der Kurfürst von Brandenburg, waren in ununterbrochenen eifrigen Verhandlungen mit den Ständen geblieben, hatten unter vorläufiger Hintenansetzung ihrer Differenzen in Wien immer lebhaftere Vorstellungen gegen eine Ordnung des Regiments ohne ihr und der Stände Zuthun erhoben. „Um ihre Gesandten anzuhören“, beschlossen jetzt die Stände von Cleve, Berg und Mark im Mai Deputirte nach Duisburg zu senden. Die kaiserlichen Commissäre untersagten deren Versammlung, setzten es durch, dass die jülichischen Stände nicht nur ihr Erscheinen ablehnten, sondern sogar die essener Union auf sagten. Selbst die fast ausschliesslich evangelischen bergischen Stände, an deren Spitze der unermüdlich thätige Graf Wirich von Dhaun, Herr zu Broich, die Opposition leitete, erschienen zum grössten Theil in Duisburg nicht. Nur die cleve-märkischen Deputirten liessen sich nicht abhalten, mit den brandenburgischen und neuburgischen Gesandten in nähere Berathungen über die „zur Bestellung einer ordentlichen Curatel“ nöthigen Maassregeln zu treten. Vergeblich stellten die Räthe vor, dass die Stände kein Recht hätten, sich ohne Vorwissen und Belieben des Fürsten zu versammeln und fremde Gesandte zu empfangen, „der Kaiser wolle keine Zusammenkunft der Stände, habe selbst die der jülichischen übel genommen“, auch wären ihnen die Licenzen zur Defension des Landes, nicht zu willkür-

lichen Conventen und Zehrungen zugestanden, und dem Fürsten gebühre die Aufsicht über deren Verwendung. Nachdem den Ständen von Brandenburg und Neuburg Schutz, Anerkennung und Beobachtung aller ihrer Privilegien mit vielen Betheuerungen gelobt waren, einigten sie sich mit den Gesandten dahin, dass die Erben auf eine Curatel, welche den nächsten Verwandten gebühre, beim Kaiser dringen sollten, „damit bei eintretenden Absterben des Fürsten Alles öffentlich und nicht heimlich geschehe, und die Einigung mit Ruhe unter den Interessenten vorgenommen werden könnte“²⁹⁾. Gleichzeitig zeigten sie den Räten unter bitterm Klagen über das zerrüttete Wesen und die offenen Verfolgungen der Evangelischen in Berg an, dass sie „um fremder Herrn consilia zu verhüten, und da ihnen unverborgten, was ferner gesucht werde“, eine Deputation an den Kaiser schicken würden, um ihrerseits die Curatel der Verwandten zu fordern. Im December 1593 trafen diese Deputirten, zu denen die bisherigen Führer der ständischen Opposition in Cleve-Mark, Walther von Büren, Drost zu Goch, und der weseler Bürgermeister Bernhard von Reidt gehörten³⁰⁾, am kaiserlichen Hoflager in Prag ein, und fanden dort bereits die preussischen, brandenburgischen und neuburgischen Gesandten vor, mit denen sie gemeinsam Schutz der Neutralität des Landes und die Curatel fordern sollten.

Am kaiserlichen Hofe sah man die Nothwendigkeit ein, wenn man den bis dahin so glücklich verfolgten Plan zur Erwerbung der niederrheinischen Lande nicht aufgeben wollte, mit entschiedener Energie gegen die cleve-märkischen Landstände vorgehen zu müssen. In Düsseldorf war zwischen der Herzogin, den Commissären und den Räten nur mit grosser Mühe eine gewisse äussere Einigung über die wesentlichsten Veränderungen der Regimentsordnung von 1591 zu erzielen gewesen, dieselbe dem Kaiser zur Bestätigung eingeschickt worden, dann aber über die unaufschieblichsten Regierungsakte sofort wieder der heftigste Streit zwischen ihnen ausgebrochen. Als der Kaiser unter diesen Umständen mit der Bestätigung zögerte, gerechtes Bedenken trug, das Regiment der Herzogin und den Räten zur gemeinsamen Führung zu vertrauen, hatte sich Hoyas dem immer entschiedeneren Auftreten der Stände und der damit wachsenden Verwirrung gegenüber zur selbstständigen Publicirung einiger die Autorität, beziehungsweise Superiorität der Räte stärkenden Anordnungen entschliessen müssen³¹⁾.

Die ständischen Deputirten fanden in Prag eine mehr wie kühle Aufnahme; es wurde ihnen nach monatelangem Warten erklärt, dass man über ihr Gesuch erst den Bericht des Commissärs in Düsseldorf einholen müsse;

²⁹⁾ Erklärung vom 8. September 1593.

³⁰⁾ Ausser ihnen seitens der märkischen Stände Gisbert von Bodelschwingh und Heinrich Pottgieter, seitens der bergischen Rütger von Bodlenberg, genannt Kessel zu Hackhausen. Selbst die am 13. October in Düren versammelte Minorität der jülichischen Stände hatten jene ersucht, sie beim Kaiser mit zu vertreten. Die Instruction der cleve-märkischen Deputirten ist vom 11. September 1593.

³¹⁾ Unter dem 18. September 1593.

das Eintreffen desselben könne sich aber noch so lange hinziehen, dass es den Deputirten rätlich scheinen dürfte, ihn, beziehungsweise die kaiserliche Entscheidung, nicht in Prag abzuwarten. Da auch die Gesandten der Erbinteressenten nur mit leeren Worten und allgemeinen Versprechungen, die auf eine Störung ihrer Einigkeit zielten, hingehalten wurden, so entschlossen sich die Deputirten endlich, unverrichteter Sache in die Heimath zurückzureisen. Dort war die Verwirrung durch die maasslosen Intriguen am Hofe, die Todfeindschaft Schenkern's und der Prinzessin Sibille, jüngsten Schwester Johann Wilhelm's, gegen die Herzogin auf's Höchste gestiegen; die Autorität des kaiserlichen Commissärs reichte nicht mehr hin, den Frieden aufrecht zu erhalten. Die Räte versuchten von Neuem, an den katholischen Ständen, besonders in Jülich, wo die Majorität sich bereits „sehr gut“ gesinnt gezeigt hatte, einen Rückhalt gegen ihre Gegner zu gewinnen; Sibille klagte vor denselben im September 1594 ihre Schwägerin offen des Ehebruchs an. Die unglückliche Fürstin wurde auf die Aussage der zur Spionage verwandten Zeugen festgesetzt. Gleichzeitig untersagte der Kaiser den Räten bis auf weiteren Befehl, allgemeine Landtage abzuhalten³²⁾ und liess die Untersuchung gegen Jakobe in den Händen ihrer erbittertsten Feinde. Nachdem so die unbequemen Ansprüche der Herzogin auf das Mitregiment beseitigt waren, bestätigte er am 16. März 1595 die Regimentsordnung vom 17. December 1591, und befahl den Räten, denen damit die Regierung wieder allein in die Hände gegeben wurde, „keinerlei eigenmächtige Conventikel“ der Landstände ferner zu dulden.

Als die clevischen Stände sich dennoch versammelten, einen feierlichen Protest gegen das Landtagsverbot und die ohne ihr Vorwissen am 2. Mai publicirte Regimentsordnung, „welche sich als eine kaiserliche Regierung ansehe“³³⁾, erliessen, dem Marschall Horst als einem „kaiserlichen Rath“ das Defensionsdirectorium aufkündigten, es Büren übertrugen und selbst die in Cleve residirenden Räte durch die Forderung, einige Ständemitglieder ihren Berathungen beizuordnen, einschüchterten;“ traten die wieder in Düsseldorf anwesenden kaiserlichen Commissäre mit grosser Energie gegen jene „Privatpersonen, welche sich eigenmächtiger Weise unterstanden, besondere conventicula gefährlicher Weise anzustellen“, auf. Die ungesetzliche Verwendung der Licentgelder zu den Kosten der vielfachen Versammlungen, Reisen und Deputationen bot eine treffliche Handhabe dazu. Die Räte verlangten im Namen der landesfürstlichen Obrigkeit von den Deputirten Rechnungsablage über dieselben und als sie diese verweigerten, wurde ein peinlicher Prozess gegen sie, insbesondere aber gegen Büren, eingeleitet. Gleichzeitig wurde der Versuch gemacht, unter lockenden Versprechungen kaiserlicher Gnade und scharfen Drohungen mit kaiserlicher Majestät Ungnade die einzelnen Ständemitglieder in Jülich und Berg, aber auch in Cleve und Mark, besonders die katholischen und die „furchtsamen“ evangelischen Ritterbürtigen zur Unterschrift eines Actenstücks zu

³²⁾ Schreiben vom 8. November 1594.

³³⁾ Schreiben an die Räte vom 14. Juli 1595.

bewegen, in welchem Rätke und Stände gelobten³⁴⁾, zunächst fest an den Herzog zu halten, bei seinem Absterben aber Niemandem, „wess Standes er sei, einigen Zugang zu diesen Landen einzuräumen, bis derselbe, so einigtes Recht zu haben meint, bei der Kaiserlichen Majestät seine Sache rechtlich anhängig gemacht und darüber gebürliche Investitur erlangt“. Der Versuch, die Stände einzuschüchtern, zu lockern und zu spalten, gelang vollkommen, besonders da Büren, trotzdem die clevische Ritterschaft ihm Schutz seines Amtes und seiner Person gegen Gewalt und Aufrechthaltung des privilegierten Gerichtsstandes und Verfahrens gelobt hatte³⁵⁾, seines Amtes entsetzt, Goch und andere fürstliche Amtsschlösser mit zuverlässigen Truppen besetzt, und Büren genöthigt wurde, sich seiner Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Mit ihm wurde wenigstens die offene und zum Aeussersten entschlossene Opposition der cleve-märkischen Landstände beseitigt. Und da die den Rätken in Cleve durch die Regimentsordnung gelassene grosse Selbstständigkeit ein unmittelbares Eingreifen des düsseldorfer geheimen Raths in Cleve-Mark hemmte, namentlich hier auch der nächsten Nachbarschaft der Generalstaaten wegen das freie Religionsexercitium der Evangelischen im Ganzen unangetastet blieb; so beruhigten sich die Landstände bald, und ertrugen die unvermeidliche Herrschaft der Kaiserlichen und Katholischen mit um so grösserer Geduld, als der Zustand des Herzogs sein baldiges Absterben und damit einen Wechsel der Verhältnisse hoffen liess. Sie konnten dies auch um so mehr, als ihre hartnäckige Opposition und das „darunter und darüber“ am düsseldorfer Hofe ihnen wenigstens ihre Selbstherrlichkeit in vollem Umfange erhalten hatte, und das Regiment der Rätke in Cleve derart war, dass man, einige von Düsseldorf aus vorgeschriebene Handlungen ausgenommen, wenig davon im Lande verspürte.

Die Zusammensetzung wie der Geschäftsgang des Raths in Cleve war freilich jetzt eine ganz andere wie zur Zeit der Herzöge Johann und Wilhelm. Er bestand, ausser dem Canzler³⁶⁾, aus dem Marschall, dem Landhofmeister, dem clevischen Landdrosten und adeligen „zuverlässig katholischen“ Landrätken, von denen zwar jene immer, von diesen einer oder zwei anwesend sein sollten, aber meist in Düsseldorf und anderweitig thätig waren, oder sich mit Privatgeschäften entschuldigten. So wurden ihnen denn die vorliegenden Rathssachen zur schriftlichen Stimmenabgabe zugesandt, und da statt wie früher 10 gelehrte ordinäre Rätke jetzt kaum 3 in Cleve angestellt waren; so war es natürlich, dass die „durch die Kriegszeiten ungeheuer vermehrten“ Geschäfte nicht zur Erledigung kamen, die Geschäfte

³⁴⁾ Diese sogenannte Union der Rätke und Landstände ist vom 30. Januar 1596 datirt. Eine fast gleichlautende Erklärung hatten die Rätke in Düsseldorf wie in Cleve schon am 24. Juli 1595 unterzeichnet.

³⁵⁾ Unter dem 19. Juli 1596.

³⁶⁾ Der streng katholische, schwache, ja furchtsame Heinrich v. Weeze war längst alt und abgängig; als man im Januar 1597 über Anstellung eines Vicekanzlers berieth, waren alle Rätke einig, „dass ein solcher katholisch und durchaus in der Religion nicht verdächtig sein müsse, sonst wäre der Lande Untergang gewiss“.

der Rechenkammer, von den Räten vernachlässigt, allein in die Hände des Landrentmeisters geriethen, einmal 235 unerledigte Rechtsfälle zugleich vorlagen. Um wenigstens den Klagen über mangelhafte Justiz abzuhelfen, hatte man einige sogenannte Rechtsreferenten in der clevischen Rathskammer, wie die Justizabtheilung des Rathes hiess, angestellt; aber die Mittel zu ihrer Besoldung waren bald nicht mehr aufzubringen, viel weniger, wie die Stände wünschten, zur Bildung eines eigenen, vom Rath ganz abgetrennten Hofgerichts vorhanden. Die völlige Zerrüttung der Finanzen lähmte überhaupt die Regierung am Meisten, ging so weit, dass die Beamten ihre Besoldung nicht mehr erhielten, sich, so viel jeder vermochte, mit Spesen und Naturalien aus den Renteien bezahlt zu machen suchten, der Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung³⁷⁾ jahrelang rückständig blieb. Die Versuche der Räte, diesen Hauptschaden zu heilen, kamen selten über weitläufige Beratungen hinaus. Erst als am düsseldorfer Hofe nach dem allem Anseheine nach gewaltsamen Tode der Herzogin Jakobe durch die zweite Gemahlin des Herzogs, die kluge und thätige Antoinette von Lothringen, eine einheitlichere und kräftigere Leitung des Regiments sich Bahn brach, begannen allseitige Reformen mit mehr Ernst und Erfolg.

Im Jahre 1598 hatte ein spanisches Heer von mehr als 30,000 Mann das clevische Land besetzt, die Städte wie das platte Land furchtbar ausgeplündert. Darauf war in Dinslaken seit Langem wieder einmal ein cleve-märkischer Landtag abgehalten worden; an Klagen und guten Rathschlägen hatte es dort nicht gefehlt. Die Stände wussten nicht, ob sie mehr über ihre eigene Regierung, oder die spanischen Gräuel jammern sollten; 60 Gravamen hatten sie vorgebracht, die Räte nur mit allgemeinen Phrasen darauf geantwortet. Wenigstens darin hatten sie Recht, dass sie ja selbst „Landsassen, die so ungern als die Stände selbst an den Privilegien und Herkommen sich und ihrer Posterität zum Nachtheil einigen Abbruch geschehen lassen wollten“. Soweit das kaiserliche und katholische Interesse nicht berührt wurde, war ihr Regiment ständisch genug, hatte ganz die „formam aristocratiae“, worüber die Herzogin Jakobe so bitter geklagt hatte³⁸⁾.

Jetzt setzte die neue Herzogin es durch, dass sie im Jahr 1600 zur Mitregentin ernannt wurde, die Landstände, nicht ohne harten Widerstand in Hoffnung auf ein geordnetes Regiment, sie als solche anerkannten. Sie berief im folgenden Jahre wieder einen cleve-märkischen Landtag nach Dinslaken. Die Klagen von 1598 wiederholten sich: die Einkünfte verkämen, die Schulden häuften sich, die Güter und Aecker lägen wüst, oder wären verpfändet, die Renteien, wie die nicht genügend mit Beamten besetzte Rechnungskammer „in Verlauf gerathen“, die Rechnungen seit Jahren nicht abgenommen, die Rentmeister darüber hingestorben; der Zoll von Lobith, der in guten Jahren allein 10—12,000 Goldgulden bringe, liefere jetzt kaum 200, die besten Renteien brächten nicht einmal die Kosten zur Erhaltung der Rheindeiche und Cribbenwerke auf, im rechtsrheinischen Cleve wäre von

³⁷⁾ Er betrug nur 13,000 Thlr., während Jülich-Berg 33,000 Thlr. dazu gab.

³⁸⁾ In ihrer Eingabe an die kaiserlichen Commissäre vom 8. October 1591.

Ruhrort bis hinab nach Arnheim kein Haus auf dem Lande unverwüestet. Mit Zuthun der Stände wurde die Rechenkammerordnung von 1557 revidirt und realisirt, die strengste Verwaltung der Domainen, und eine aus Räten und Ständedeputirten bestehende Commission zur Visitation derselben angeordnet. Die Kornrenten³⁹⁾, welche bei dem gesunkenen Werth des Geldes weit mehr als die üblichen 6 Procent Zinsen des geliehenen Capitals betrug, sollten danach reducirt, der Mehrempfang seit dem Jahre 1584 in nachträgliche Anrechnung gebracht, den Pfandinhabern die Mehreinnahme von den Grundstücken gleichfalls vom Capital abgezogen werden, die Geldzinsen nur in cursirenden Münzen gezahlt, alle Leibgewinn- und Erbverpachtungen, die in letzterer Zeit bei dem Mangel an Concurrenz noch mehr wie früher stattgefunden hatten, aufgehoben, und die Domainen von Neuem öffentlich und meistbietend verpachtet, ein adeliger und ein gelehrter Rath wieder bei der Rechenkammer fest angestellt werden, die Rechnungen jährlich abgenommen, alle Pachtrestanten von den Rentmeistern, die dafür aufzukommen hätten, streng eingefordert werden. Viele, ja die meisten von diesen tief einschneidenden Bestimmungen blieben freilich nur auf dem Papiere stehen; es fehlte eben so sehr an der Kraft und Fähigkeit als an dem guten Willen der meist persönlich interessirten Räte, sie durchzuführen. Die „Landesdefension“, zu der bei den ungenügenden Licenteinnahmen im Jahre 1602 eine allgemeine Schornsteinststeuer, 1606 60,000 Thlr. von den Ständen bewilligt wurden, konnte allerdings nicht die ununterbrochenen Durchzüge der spanischen und niederländischen Heere verhindern; aber im Ganzen trat doch eine Zeit grösserer Ruhe und geordneter Zustände in den tief erschöpften niederrheinischen Landen ein. Wie sehr es jedoch nur eine äussere Ruhe, unter deren Schein die grössten Intriguen, die gespanntesten Anstrengungen zur Sicherung der verschiedenen Hoffnungen auf Erwerbung der Länder nach dem Tode des mehr und mehr hinsiechenden Herzogs thätig waren, die Stille vor dem Gewittersturm war, zeigte sich, als dieser Todesfall am 25. März 1609 eintrat.

Die düsseldorfer Räte hatten schon im Januar 1609 dem Kaiser berichtet, dass der Zustand des Herzogs das Schlimmste fürchten lasse, dieser bereits die Abreise von Commissären dorthin angeordnet, sie dann aber, als bessere Nachrichten über des Fürsten Befinden eintrafen, wieder aufgeschoben. Jetzt wurden dieselben schleunigst abgesandt, um der Herzogin und den Räten „Assistenz und Beistand zu offeriren“, diese angewiesen: die Regierung interimweise zu führen und keinerlei Neuerungen zu dulden. Dem nach Brüssel geschickten Canzler Aldenhoven schärfte der Erzherzog Albert ein, „gebührende Vorsicht zu gebrauchen und auf kaiserliche Majestät, als das Haupt im Reiche, Obacht zu nehmen“; so lange „nichts Feindliches geschehe“, wollte er auch nicht interveniren. Die Räte in Cleve, deren Abgesandte den von der Friedenspartei geleiteten Generalstaaten, voller Besorgniss, dass die Waffenstillstandsverhandlungen mit Spa-

³⁹⁾ Da die Pacht vorwiegend in Kornleistungen bestand, so wurden die Gelder, wenn nicht durch förmliche Verpfändung der Grundstücke selbst, meist durch Verschreibung von Kornrenten aus den einzelnen Renteien aufgenommen.

nien noch im Augenblick des Abschlusses scheitern könnten, ein Gleiches zusagten, beriefen die cleve-märkischen Landstände zu einem Landtage nach Dinslaken, um die bereits beschlossene eigenmächtige Versammlung und die geheimen Berathungen zu verhindern. Noch bevor derselbe zusammentrat, hatte eines der hervorragendsten evangelischen Ständemitglieder, Stephan von Hertefeld, einer ihm schon 1604 ertheilten Vollmacht gemäss, in Cleve, Düsseldorf und anderen Orten die Besitzergreifung der sämtlichen Fürstenthümer durch den Kurfürsten von Brandenburg proclamirt. Gleichzeitig war der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Sohn Philipp Ludwig's von Neuburg, vor Düsseldorf eingetroffen, um mit dem Rath der dort anwesenden jülich-bergischen Stände über „der Unterthanen Bestes zu verhandeln, mit Gut und Blut bei ihnen auszuharren“, und nur mit Mühe war er von ihnen bewogen worden, sich bis zum Ablauf des dinslakener Landtages nach dem nah gelegenen Benrath zu begeben. Trotz der Versicherung, dass er keine Feindschaft mit Brandenburg wolle, und seine Sache an kaiserliche Majestät und andere Fürsten des Reichs stelle, fürchteten die cleve-märkischen Stände nicht minder wie die bergischen, dass es zwischen diesen Interessenten, die sich in jahrelangen Verhandlungen noch nicht gütlich hatten einigen können, zu offenem Bruch kommen könne, und wenn sie sich auch nicht wie diese sofort an den Kaiser wandten, so beschlossen sie doch gleichfalls, bis zum gütlichen Austrag sich keinem Fürsten anzuschliessen, ohne aller Stände Einwilligung Niemandem ein Recht auf die Lande einzuräumen, die alte Union derselben zu erhalten, jeder Gewalt zu widerstehen, und Deputirte an die Interessenten zu senden, die sie zum Vergleich und Erhaltung des Friedens ermahnen sollten⁴⁰⁾. Selbst die Anfang Mai in Düsseldorf, Mitte Mai auf einem clevischen Sonderlandtage in Cleve erscheinenden brandenburgischen Gesandten konnten die Stände mit allen Versprechungen, die Privilegien nicht nur zu confirmiren, sondern auch zu verbessern, zu keinem andern Beschlusse bringen, und als die Nachricht eintraf, dass der Präsident des Reichshofraths, Graf Zollern, als kaiserlicher Commissär, um die Regierung der Lande zu übernehmen, nach Düsseldorf unterwegs sei, ermahnten sie nur den Pfalzgrafen um so dringender, sich mit Brandenburg schleunigst zu vergleichen. Hierzu waren denn auch bereits die einleitenden Schritte von beiden Seiten gethan.

Kurfürst Johann Sigismund hatte seinen Bruder Markgraf Ernst schleunigst nach dem Rhein gesandt. Auf die Einladung des allseitig als Vermittler erbetenen Landgrafen Moritz von Hessen hatte sich derselbe wie der Pfalzgraf und die Ständedeputirten nach Homburg begeben; da dort noch kein volles Einverständniss erzielt wurde, beschloss man, die Verhandlungen in Dortmund fortzusetzen. Dort trafen auch von Düsseldorf Deputirte der Räthe ein, welche auf die Theilnahme aller Prätendenten⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Dinslakener Recess vom 15. April 1609.

⁴¹⁾ Es waren, ausser Brandenburg und Neuburg, der Pfalzgraf Johann von Zweibrück, Sohn der dritten Schwester Johann Wilhelm's, Markgraf Karl von Burgau, Gemahl der jüngsten Schwester Sibille, die albertinische und ernestinische

an den Verhandlungen und Vermittlung des Kaisers drangen und erklärten, dass sie ohne Confirmation desselben Niemanden zum Landesfürsten zulassen würden. Schon konnte Markgraf Ernst antworten: welche Räte sie eigentlich schickten, der beiden verhandelnden Fürsten wären sie nicht, es würde jetzt die Zeit kommen, „dass sich ein Jeder, mit welchem er halten wollte, werde erklären müssen“. Als Tages darauf die Nachricht anlangte, dass der Graf von Zollern in Düsseldorf angelangt sei, gegen jede Handlung, die zum Präjudiz kaiserlicher Ober- und Lehensherrlichkeit gereiche, protestire, ein kaiserliches Mandat mitbringe, worin alle eigenmächtige Verhandlungen untersagt, die sämtlichen Interessenten vor den Kaiser, von ihm rechtlicher Entscheidung gewärtig zu sein, vorgeladen würden; da einigten sich der Markgraf und der Pfalzgraf sofort „wider alle andere Anmaassung zur Defension der Lande zusammen zu halten“⁴²⁾, die Regierung derselben bis zum Vergleich oder Schiedsspruch gemeinsam anzutreten. Den anwesenden Ständedeputirten wurde der „auf ihr Ansuchen abgeschlossene“ Vertrag angezeigt, ihnen alle Privilegien und Religionsfreiheit zugesagt, dabei die Zuversicht ausgesprochen, „dass die Stände nicht länger Ursache haben würden, die beiden Fürsten aus der Regierung zu halten“, ihnen alsbald die Huldigung leisten würden; bis dahin wollten sie sich, wie sie den Räten meldeten, ohne Beschwer des Landes in Düsseldorf aufhalten, „dort nur jagen und allerhand Kurzweil vornehmen“.

So rasch, wie die beiden Fürsten hofften, ging es indessen, Dank den eifrigen Gegenbemühungen des kaiserlichen Commissärs, mit der Anerkennung seitens der Landstände weder in Düsseldorf noch in Duisburg, wohin die von Cleve und Mark zum 4. Juli von beiden Fürsten verschrieben worden waren. Die jülich-bergischen Stände weigerten die Huldigung entschieden, liessen sich endlich nur mit vielen Vorbehalten und Bethenerungen bezüglich ihres dem Kaiser schuldigen Gehorsams in vorsichtige Verhandlungen über einen möglichst verlausulirten „Handschlag“ ein. In Duisburg war allerdings die Majorität den beiden Fürsten geneigt, aber sie liess sich doch nicht abhalten, den Vortrag des Grafen Zollern anzuhören, der sie drohend mahnte, sich zu Nichts bewegen zu lassen, was gegen des Kaisers ausdrücklichen Befehl sei, und eine von ihm gewonnene Minorität, die hauptsächlich aus den katholischen Ständemitgliedern bestand, wollte selbst den Handschlag nicht leisten, erklärte sich bei dem „bedrohlichen Schreiben“ des Erzherzogs Albert kaiserlicher Ungnade nicht aussetzen, auch nur gemeinsam mit den jülich-bergischen Ständen handeln zu wollen. Dagegen machten die Fürsten geltend, dass des Kaisers Anordnungen vor ihrer Einigung getroffen wären, gelobten die Stände vor jeder Gefahr zu schützen, widermänniglich schadlos zu halten, verwiesen auf das zu ihrer Anerkennung auf-

Linie des Hauses Sachsen, der Herzog von Nevers, die Fürsten von Aremberg, der Herzog von Bouillon und die Grafen von der Mark. Vgl. v. Schaumburg, die Begründung der brandenburg-preussischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen p. 80 ff.

⁴²⁾ v. Mörner Kurbrandenburgische Staatsverträge p. 43. Der dortmunder Vertrag ist vom 31. Mai alten, also 11. Juni neuen Stils.

fordernde Schreiben des Königs von Frankreich an die Stände, geizten, wie der kaiserliche Commissär nicht mit Versprechungen, alle Gravamen erledigen, die Privilegien heilig halten, ja vermehren zu wollen.

In der von den Ständen zur Berathung der fürstlichen Proposition ernannten Deputation ging es stürmisch zu. Die Katholiken klagten, dass sie in der Minderheit wären; ihnen wurde nochmals volle Religionsfreiheit und Parität zugesagt, den Fürsten geantwortet, dass die Stände über ihren Vergleich sich freuten, aber solchen auch mit den übrigen Interessenten, sowie eine Gesandtschaft an den Kaiser wünschten, „damit aller ungleicher Verdacht abgewandt und derselbe zur schleunigen Resolution bewogen werde“; die Huldigung müsse bis zum definitiven Vergleich ausgesetzt bleiben, die Bestellung des Regiments habe solche Eile nicht, die Fürsten möchten sich erst über die Verhältnisse im Lande informiren, „und einstweilen den Räten friedliebende und unpartheiische Landsassen adjungiren“; für den angebotenen Schutz wären sie sehr dankbar, bäten aber, sie mit kostbaren militärischen Rüstungen zu verschonen. Es vergingen noch einige Tage mit Hin- und Herverhandeln, bevor fast alle anwesenden Landstände von Cleve und Mark sich zur Leistung des „Handgelübdes“ anstatt der Huldigung entschlossen, nicht ohne sich zuvor wohl verlausulirte Reversalen von den Fürsten ausstellen zu lassen. Neben allgemeiner Bestätigung der Privilegien und der Religionsfreiheit und Wiederholung aller übrigen Versprechungen enthielten sie insbesondere die wichtigen und weitgehenden Zugeständnisse: dass die Regierung und Hofhaltung „durch landsässige qualificirte und nicht fremde Personen geführt werde, und die Landstände, im Falle die Fürsten vor endlicher Entscheidung der Successionssache wider einander de facto etwas vornehmen würden, bis zu ihrer Reconciliation ihres gethanen Handgelübdes erlassen sein sollten“. Die jülich-bergischen Stände, die noch eben durch Deputirte in Duisburg hatten erklären lassen, dass die Feststellung der Regierung von den kaiserlichen Commissären allein zu übernehmen, ohne kaiserliche Resolution auch darin Nichts zu thun sei; erst heftig klagten, dass die cleve-märkischen ihrem Versprechen zuwider ohne sie gehandelt hätten, folgten in grosser Anzahl⁴³⁾ bald dem Beispiele derselben, „um die alte Union nicht zu gefährden“. Selbst die Räte in Cleve beschlossen, „den Stuhl nicht vor die Thür zu setzen, wenn es mit gutem Gewissen und Ehren ohne Leib- und Lebensgefahr gehen möchte, da kaiserlicher Majestät und den gutgesinnten Landständen zunächst damit am besten gedient, die Regierung im Namen beider Fürsten zum Behuf des rechtmässigen Successors fortzuführen“⁴⁴⁾, und leisteten den fürstlichen Com-

⁴³⁾ Die Mehrzahl der bergischen und viele jülichsche, sagt ein späterer Bericht.

⁴⁴⁾ Berathungen der Räte am 28. Juli 1609. Den Handschlag leisteten der Kammermeister Johann Wilhelm v. Wachtendonk, Ditrich v. Eickel, Amtmann zu Goch, Ditrich Ovelaker, Amtmann zu Unna, Alexander Tengnagel, Drost zu Ravenstein, Wessel v. Loe zu Wissen, Dr. A. v. Rysswick, Lic. Coppers, Dr. Heinrich Brockelmann, Lic. Hopp, der Vicekanzler Lenupe, die Rechtsreferenten Dr. Achterfeld und Dr. Heckink,

missären, mit wenigen Ausnahmen, den als Bedingung ihres Verbleibens im Amte verlangten Handschlag.

Es war hohe Zeit, dass die beiden Fürsten auf solche Weise wenigstens den ersten festen Fuss in den rheinischen Landen fassten. Schon war der Erzherzog Leopold mit den Commissarium eingetroffen, sie im Namen des Kaisers in Sequester zu nehmen, hatte Einlass in die Festung Jülich gefunden, von dort aus spanische Truppen in seinen Dienst genommen. Dagegen rüsteten Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ihrerseits, brachten bald über 5000 Mann zusammen, und kehrten sich wenig an die immer schärferen kaiserlichen Poenalmandate und die weitläufigen Bedenken der Räte und Ständedeputirte gegen die „Armatur“. Brandenburg und Neuburg suchten und fanden Unterstützung ihrer Sache bei Frankreich, den Generalstaaten und der Union der protestantischen Reichsstände, auf deren Tag zu Schwäbisch-Hall im Januar 1610 der dortmunder Vergleich und die in demselben stipulirte Anordnung eines Schiedsgerichts bestätigt wurden. Noch während dieser Verhandlungen brachen die offenen Feindseligkeiten in Westfalen und am Rhein aus. Ein französisches Herr rückte trotz der Ermordung Heinrich's IV. gegen Jülich vor, Prinz Moritz von Oranien traf Ende Juli mit fast 20,000 Mann vor der Festung ein, am 1. September capitulirte sie. Der Conflict mit seinem Bruder Matthias lähmte Kaiser Rudolf's ohnehin geringe Energie, und liess den so wohl angelegten und vorbereiteten Plan zur Erwerbung der niederrheinischen Lande im Augenblick der wichtigsten Entscheidung scheitern. Neben diesen Zerwürfnissen im Kaiserhause verhinderten ebenso sehr die raschen Erfolge der possidirenden Fürsten, als die Wendung der französischen Politik zu ihrem Ungunsten, dass nicht schon der jülichische Successionsstreit den Anlass zum Ausbruch des dreissigjährigen Krieges gab, obwohl er seinem Charakter nach dazu vollkommen geeignet war, bereits alle jene Motive in sich trug, welche allseitig zum Ausbruch des grossen Krieges drängten; wenigstens ein sehr charakteristisches Vorspiel desselben war er.

In dem Vertrage von Schwäbisch-Hall war festgesetzt worden, dass die bereits ausgeschriebenen Landtage noch vertagt, dagegen Ausschüsse der „gehorsamen Stände“ berufen werden sollten, um mit ihrem Rath gegen die Räte und Amtmänner, welche die Eidpflicht weigerten, und die noch „unaccommodirten“ Landstände zu verfahren⁴⁵⁾. Der letzteren waren in Cleve und Mark wenige; für die allerdings widerwilligen Räte war diese Bestimmung eine ernstliche Mahnung. Erst im Juni traten die cleve-märkischen Stände zusammen, jammerten sehr über Excesse fürstlicher Truppen, den Druck der armen Unterthanen durch die fremden Befehlshaber, bewilligten zwar den possidirenden Herren auf deren und der anwesenden französischen Gesandten dringende Vorstellungen 100,000 Thlr., beschlossen aber auch die Werbung und Bestellung der zur Defension des Landes nöthigen Truppen auf Grund der essener Union von 1587 selbst in die Hand

nachträglich noch der abwesende Marschall v. d. Horst, der Landdrost Heinrich v. Wittenhorst und der Drost zu Dinslaken Johann v. d. Reck.

⁴⁵⁾ v. Mörner a. a. O.

zu nehmen. Sie ernannten sämtliche Officiere, die Mustercommissäre, nach Enthebung des bisherigen Directors und der bisherigen Deputirten andere Ständemitglieder zu diesen ständischen Aemtern, übergaben ihnen „als ihren Gewalthabern“ die oberste Leitung der Truppen, und die Erhebung der Wasserlicenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep, deren Einkünfte, soweit sie nicht zur Defension nöthig, zur Abtragung der ständischen Schulden verwandt werden sollten. Die beiden Fürsten, welche eben die Belagerung Jülichs betrieben, erklärten, dass sie zwar jetzt sich in keine weitläufige Disputationen einlassen wollten, aber auch die ständischen Anordnungen „ohne Vergebung landesfürstlicher Hoheit, Dignität und Respects nicht absolute approbiren könnten“; weder Anstellung und Beerdigung der Officiere, noch eigenmächtige Entlassung ihres bisherigen Directors, und Erhebung der Licenten, oder gar Vornahme von Steuerexecutionen stände ihnen zu; das Alles seien „Stücke, so einzig und allein der Landesobrigkeit zuständig, und in die einzugreifen, den Unterthanen gar nicht gezieme“. Kaum war Jülich genommen, so nahmen sie die „Landesdefension“ allein in die Hand, vergaben ihrerseits die Compagnien, gestatteten den Ständen höchstens eine Nomination oder Recommendation der Officiere bei denselben, und erhöhten nicht nur die Wasserlicenten, sondern liessen sie und die neu eingeführten Landlicenten auch für sich erheben.

Dieses energische Vorgehen erregte um so grössere Bestürzung unter den Ständen, als zwischen der Ritterschaft und den Ständen in Cleve der alte Streit über die Distribution der Steuern wieder ausgebrochen war, die Städte die ihnen zugeschriebene Quote der 100,000 Thlr. zu hoch fanden, gegen die Licenten als ein gründliches „Landesverderb“ protestirten, die niederländischen Provinzen dagegen aufhetzten. Sie hofften den Unwillen des Pfalzgrafen über des Kurfürsten Johann Sigismund einseitige Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen, einem Erbprätendenten, dem der Kaiser bereits als Drohung gegen die Possidirenden die Belehnung verliehen hatte, zu Gunsten ihrer Sache benutzen zu können. Aber Markgraf Ernst wusste mit seiner klugen Mässigung und gewandten Art noch die Einigung in der gemeinsamen Regimentsführung, wenigstens den Ständen gegenüber, aufrecht zu erhalten. In ernster und nachdrücklicher Weise wurden sie im Mai 1611 ermahnt, die schädlichen Streitigkeiten zu suspendiren und sofort die bewilligte Steuer beizubringen, von der bis jetzt kaum 30,000 Thlr., noch nicht der zehnte Theil dessen, was die Defension schon gekostet habe, eingekommen seien; die Licenten müssten zur wirklichen Vertheidigung des Landes erhoben werden. Es wurden die strengsten Maassregeln gegen Schmuggel und Defraudation angeordnet. Selbst ein gemeinsamer Protest gegen „die Execution der ganz ungesetzlichen Landlicenten“, zu welchem sich die clevischen Stände gegenüber der uneingewilligten ferneren Truppenhaltung und der Vorenthaltung der Administration der Wasserlicenten rasch einigten, hatte nur geringe Wirkung. Allerdings gaben die Fürsten auf dem duisburger Landtage im April 1612 gegen nochmalige Bewilligung von 100,000 Thlr. zu, dass die Stände einige Deputirte den mit der Administration der Wasserlicenten beauftragten Räthen beifügen könnten, aber da wieder über den Erhebungsmodus dieser Steuer keine Einigung erzielt wer-

den konnte, kam es nicht einmal zu ihrer Beifügung, freilich auch nicht zur vollständigen Zahlung jener Summe.

Bei der beharrlichen Weigerung der clevischen Ritterschaft, zu irgend einem Theil der bewilligten Steuern beizutragen, hatte man sich bis dahin immer damit geholfen, dass die Quote derselben den „Hausleuten“ auf dem platten Lande mit aufgebürdet wurde; die clevischen Städte nie mehr als den fünften Theil der Gesamtsteuer übernommen. Jetzt hatte man sich in Duisburg über eine Matrikel geeinigt, wonach die Städte nur, wie sie längst beanspruchten, ein Sechstel der bewilligten Summe, alles Uebrige das platte Land aufzubringen hatte. Als jedoch die Ritterschaft um den Preis ihrer Exemption auch die Forterhebung der Landlicenten bewilligte, protestirten die clevischen Städte gegen Beides, und verwarfen alle Vermittlungsvorschläge. Auch die märkischen Städte stimmten der Forderung bei, dass die Ritterschaft und Geistlichkeit⁴⁶⁾ zusammen ein Drittel jeder Steuer zu tragen, jene kein Recht habe, ihre Quote auf die Hausleute zu werfen, und noch obendrein die Pacht derselben, statt Nachlass zu gewähren, stetig zu erhöhen⁴⁷⁾. Der Streit wurde im Jahre 1613 mit vermehrter Heftigkeit fortgeführt, und wenn er auch die Opposition der Stände lähmte, so war doch auch die trotz aller Bemühungen des Markgrafen Ernst steigende Uneinigkeit zwischen den possidirenden Herren nicht darnach angehan, ihrem Regiment die nöthige Autorität, nicht einmal zur Beseitigung dieser demselben so schädlichen Differenzen, zu geben.

Im September 1613 starb Markgraf Ernst; es erfolgte die vom Pfalzgrafen beanstandete Ernennung des Kurprinzen Georg Wilhelm zum Statthalter, die Heirath Wolfgang Wilhelm's mit der Schwester des Kurfürsten von Baiern, des Hauptes der katholischen Liga, das reformirte Bekenntniss Johann Sigismund's, der Versuch Georg Wilhelm's, sich vor dem Eintreffen des Pfalzgrafen Düsseldorf's zu bemächtigen, des letzteren Jülich in seine Hand zu bekommen, die Vertreibung der Neuburgischen Truppen aus dieser Festung durch niederländische, Wolfgang Wilhelm's Ueberrumpelung Düsseldorf's, endlich dessen öffentlicher Uebtritt zur katholischen Kirche. Wenige Wochen vorher, im April 1614, hatte sich Georg Wilhelm nach Cleve begeben, zur Reiherbeize, wie er vorgab. Die dortigen Räthe weigerten sich anfangs, die Hofhaltung für ihn zu bestellen, ohne Befehl beider Fürsten Mittel dazu aus den clevischen

⁴⁶⁾ Während die Pfarrgeistlichkeit mit zu der Quote des platten Landes, wenn auch unter den einzelnen Richterämtern desselben besonders angeschlagen, steuerten, sprachen die Klöster und Stifte in Clevē und Mark dem Fürsten wie den Landständen überhaupt das Recht ab, sie mit irgend welchen Landessteuern zu belasten. Meist pflegten daher nach der Bewilligung einer Steuer und Feststellung der Quote der Klöster und Stifte seitens der Stände, über diese noch besondere Verhandlungen mit den Prälaten gepflogen, auch oft durch solche eine besondere Steuer der Kloster- und Stiftsgeistlichkeit bewilligt zu werden.

⁴⁷⁾ Die märkische Ritterschaft hatte sich zwar dazu verstanden, bei jeder Steuer einen Antheil als sogenannte persönliche Rittersteuer zu übernehmen, aber sie suchte denselben möglichst zu verringern und auf ihre Pächter, namentlich der zu ihren Rittersitzen gehörigen Grundstücke zu schieben.

Domaineneinkünften herzugeben, trugen sogar Bedenken, sich zur Rathssitzung bei dem Kurprinzen allein zu versammeln. Ihre Bedeutung und ihr Einfluss hatten seit 1609 sehr abgenommen, beide Fürsten hatten sich schon 1611 in Düsseldorf mit einem sogenannten geheimen oder Hofrath umgeben, in dessen Hand mehr und mehr die eigentliche Regierung überging. Dass die clevischen Land- und Canzleiräthe den Evangelischen nicht allenthalben freies Religionsexercitium, ihnen keinen Schutz gegen Volksaufläufe gewähren konnten, oder vielmehr wollten⁴⁸⁾, die Opposition der Landstände heimlich und offen schürten und unterstützten, machte sie den possidirenden Herren nur noch verdächtiger und missliebiger. Georg Wilhelm übergab jetzt seinem geheimen Rath so gut wie ganz die Verwaltung von Cleve und Mark, überliess nur noch „die Justiz- und Parteiensachen der Landcanzlei“. Um so energischer konnte er die Verhandlungen mit den Generalstaaten, die schon 1606 Geld und Truppen zur Sicherung der Succession zugesagt hatten, die Kriegsrüstungen betreiben, in denen der Pfalzgraf ihm bereits voraus war. Bei dem Scheitern der noch im Juni in Wesel stattfindenden gütlichen Verhandlungen schien der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den possidirenden Herren um so unvermeidlicher, als im August ein spanisches Heer unter Spinola, das angeblich die Reichsexecution gegen die evangelische Bewegung in Aachen und Mühlheim vollstrecken sollte, von den meisten festen Plätzen in Jülich im Namen des Pfalzgrafen Besitz ergriff, sich Duisburgs, Orsoys und Wesels, welches die Aufnahme brandenburgischer Besatzung hartnäckig geweigert hatte, bemächtigte; anderseits der Prinz von Oranien Emmerich, Rees, Kranenburg, Gennep, Goch, Calcar und Sonsbeck und die meisten Städte der Grafschaft Mark besetzte.

In diesem kritischen Augenblicke gelang es der Vermittlung Frankreichs und Englands in Xanten, unter Zustimmung und Mitwirkung der Generalstaaten und Spaniens, einen Vertrag zwischen Brandenburg und Neuburg zu Stande zu bringen, der freilich in fast allen Punkten unausgeführt blieb, aber doch den Ausbruch der Feindseligkeiten für den Augenblick verhinderte. Im Wesentlichen bestimmte er, dass die Länder zur getrennten, aber in beider Fürsten Namen von Düsseldorf und Cleve aus zu führenden Regierung „provisionaliter ohne Präjudiz des dortmunder und hallschen Vergleichs“ getheilt werden sollten, also derart, wie sie ursprünglich zusammengehört hatten, und früher, wie auch jetzt wieder, factisch verwaltet wurden, nur dass Ravensberg ferner von Cleve, statt wie bisher von Düsseldorf aus regiert, die Einkünfte sämmtlicher Länder aber getheilt werden sollten; zwei Punkte, die übrigens eben so wenig wie die meisten anderen zur Ausführung kamen. So wenig also auch der xantische Vertrag die Sachlage veränderte, so zahl- und umfangreich waren doch die Rechtsansprüche, welche die Stände der streitigen Länder auf Grund desselben erhoben.

Die clevischen wie die märkischen Landstände hatten es, so wenig ihnen auch an einer guten Harmonie und aufrichtigem Einvernehmen der possidi-

⁴⁸⁾ So in Huissen im August 1611.

renden Herren zu einem kräftigen Regiment gelegen war, doch nicht an eifrigen Versuchen fehlen lassen, offene Feindseligkeiten zwischen ihnen zu verhindern. Denn, wenn die Waffen entschieden, verloren sie und ihre Privilegien jedenfalls an Geltung, während anderseits die Beilegung, beziehungsweise Vermittlung kleiner Differenzen treffliche Gelegenheit, diese zu erhöhen, bot. Auf dem im Juli 1614 zu Duisburg gehaltenen Landtag hatten sie, da alle gütlichen Verhandlungen resultatlos blieben, drohend an die Bestimmung in den Reversalen von 1609 erinnert, wonach sie ihres Gehorsams gegen die beiden Fürsten für die Dauer von Feindseligkeiten zwischen denselben entbunden sein sollten, sich endlich feierlich „für neutral“ erklärte. Als die Conferenzen in Xanten, welche sie durch Schickungen von Deputirten nach dem Haag und Brüssel eifrig gefördert hatten, begannen, theiligten sie sich trotz der Mahnung aus Berlin, sich ohne Zustimmung des Kurprinzen nicht zu versammeln, nicht mit fremden Potentaten zu verhandeln, durch ihre Deputirten lebhaft daran, machten einen gleichen Anspruch auf die Vermittlerrolle, wie die fremden Gesandten. So setzten sie es durch, dass ein Artikel des Vertrages die genaue Beobachtung der Reversalen und sonstigen ihnen von den Fürsten gegebenen Declarationen, die Abstellung aller dagegen verstossenden Neuerungen vorschrieb, und in streitigen Fällen ihnen die Entscheidung, beziehungsweise Auslegung der Tractate, Reversalen und Privilegien zusprach. Bis zur festgesetzten Demolirung der Festungswerke von Düsseldorf und Jülich sollten sogar beide Städte in die Gewalt der Stände gegeben, von ihnen zu diesem Zwecke zu werbenden Truppen besetzt werden⁴⁹⁾. Die gesammten Landstände von Jülich-Berg und Cleve-Mark ertheilten dem Vertrage, nachdem er von den vermittelnden Mächten, insbesondere von den Generalstaaten, ausdrücklich garantirt wurde⁵⁰⁾, in Form einer Ratificirung ihre Zustimmung, betrachteten sich ganz als selbstständige mitcontrahirende Partei. Indessen sollte die Nichtausführung desselben⁵¹⁾, der fortdauernde Kriegszustand im Lande, und das Verhalten der possidirenden Fürsten alle ihre daran geknüpften Hoffnungen und Ansprüche zunächst wenigstens vereiteln.

Spanien weigerte unter allerhand Vorwänden die stipulirte Räumung der von seinen Truppen besetzten Plätze, namentlich Wesels, die Generalstaaten nicht minder die Jülichs, und die Zurückziehung ihrer Garnisonen aus Cleve und Mark, ja sie liessen im Jahr 1615 auch die Grafschaft Ravensberg besetzen, worauf spanische Truppen sich im folgenden Jahre der Stadt Soest bemächtigten. Beide Mächte suchten durch solche vorgeschobene Posten auf fremden Grenzgebieten die eigenen zu decken, für den Fall des Wiederausbruchs ihres Krieges, der bereits unvermeidlich schien, den Schauplatz und die Lasten desselben möglichst auf diese Vorlande zu übertragen; die angebliche Neutralität des Reichs kümmerte sie wenig,

⁴⁹⁾ v. Mörner a. a. O. p. 68 und 69.

⁵⁰⁾ Die Generalstaaten beschlossen diese Garantie am 13. December 1614: „belovende niet daertegen te doen noch te gedoogen dat door gemandt van d'onse of andere, wie die oock mogen zyn, daertegen gedaen werde.“

⁵¹⁾ Es ist sogar höchst zweifelhaft, ob die allerdings brandenburgischer Seits vollzogene Ratification des Vertrages auch ausgetauscht ist. v. Mörner a. a. O. p. 67.

drohte dort doch selbst der Religionskrieg alle Tage auszubrechen, und gaben die durch den xantener Vertrag bezüglich dessen Nichterfüllung, nur noch gesteigerten, wie es schien, unheilbaren Zerwürfnisse der beiden possidirenden Fürsten, welche sich jetzt offen den sich gegenüberstehenden Parteien angeschlossen hatten, den willkommenen Vorwand, sich zum Schutze der eigenen Interessen wie der ihrer Schützlinge immermehr in den niederrheinischen Fürstenthümern festzusetzen. Und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der den ganzen Eifer eines Convertiten entwickelte, that seinerseits alles Mögliche, den Zwiespalt mit Brandenburg zu fördern, auf die schliessliche Entscheidung durch die Waffen hinzudrängen. Langsam, aber energisch, begann er seine „Gegenreformation“ in Jülich und Berg, kehrte sich nicht an die in Xanten stipulirte alternirende Stellenvergebung und Religionsparität, setzte alle evangelischen unzuverlässigen Amtmänner und sonstigen Beamten ab, stellte „zuverlässig katholische“ dafür an, pflegte mit den Höfen von Brüssel und Madrid den intimsten Verkehr, rüstete selbst, und bereitete sich allerseits für den Zeitpunkt vor, wo, nach seiner Meinung, durch den Bruch oder das Ablaufen des Waffenstillstandes zwischen Spanien und den Niederlanden sich ihm die günstige Gelegenheit zur alleinigen Besitznahme der rheinischen Successionslande bot.

Kurprinz Georg Wilhelm suchte um so eifriger sein ausschliessliches Regiment in Cleve und Mark zu befestigen. Schon Ende des Jahres 1614 hatte er in Cleve eine besondere Hof- und geheime Kammer-Canzlei errichtet, eigene Secretäre und Unterbeamte dabei angestellt, einem der geheimen Rätthe das Directorium derselben anvertraut⁵²⁾. Auf die Absetzung evangelischer Amtmänner in Jülich-Berg antwortete er jedesmal mit Entlassung katholischer in Cleve-Mark, auf die Rüstungen des Pfalzgrafen mit Fortsetzung der Werbung eigener Truppen, soweit es ihm seine Mittel erlaubten. Sie waren freilich weit geringer, als die des Pfalzgrafen, welchem, nach dem erfolgten Tode seines Vaters, die Einkünfte seiner neuburgischen Lande neben denen von Jülich-Berg, welche beträchtlich höher als die von Cleve-Mark waren⁵³⁾, zu Gebote standen; nicht einmal die Hofhaltung in Cleve konnte Georg Wilhelm aus den letzteren bestreiten. Er musste im Februar 1616, unter Verpfändung der Domainen in Cleve⁵⁴⁾, jene Anleihe von 100,000 Thlr. bei dem holländischen Generalempfänger Peter Hoefyser machen, deren Garantie durch die Generalstaaten so schwere Folgen für ihn und seinen Sohn haben sollte. Gleich darauf reiste er über Heidelberg in die Marken, und hinterliess in Cleve als Statthalter seinen Ober-

⁵²⁾ Die Instruction ist vom 4/14. Februar 1615.

⁵³⁾ Waren schon die eigentlichen Domaineneinkünfte in Jülich und Berg bedeutender als in Cleve und Mark, so erhöhten noch die grossen, zu ständigen Reallasten gewordenen Schatzungen (sogenannten Schatzabgaben) in ersteren Landen die Einnahmen des Landesherrn um ein Beträchtliches, zumal demselben hier das Recht oder doch der Rechtsanspruch geblieben war, diese „Schatzungen“ der Hausleute auf dem platten Lande willkürlich zu erhöhen.

⁵⁴⁾ „met obligatie ende verbinding van onse goederen domeinen ende incomen in het land van Cleef“, sagt der Schuldschein des Kurprinzen vom 14. Febr. 1616.

kammerherrn, den Grafen Adam zu Schwarzenberg, einen märkischen, aber katholischen Edelmann, den schon Markgraf Ernst zum brandenburgischen geheimen Rath und im Jahr 1612 bei gleicher Veranlassung zu seinem Stellvertreter ernannt hatte, und dessen Einfluss auf den Kurprinzen schon jetzt vorherrschend war. Ihm und vier geheimen Räten⁵⁵⁾ wurden sämtliche Verwaltungs- und Rechenkammergeschäfte, selbst die Criminalprozesse, übertragen, den alten Land- und Canzleiräthen nur noch eine äusserst dürftige Mitwirkung dabei und die Civilprozesse belassen, und jenen, als den Kurprinzen nach seiner Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth Charlotte von der Pfalz im Juli 1617 die Erkrankung des Vaters wieder zu diesem rief, Vollmacht und Instruction noch erweitert.

Schwarzenberg nahm sich mit Umsicht und Energie des Regiments, namentlich auch der Verwaltung der Domainen in Cleve-Mark, an; aber die Gewaltthätigkeit und Habgier der staatlichen Besatzungen hemmten allenthalben seine Thätigkeit, und die Generalstaaten selbst hatten zu ihm, dem Katholiken und Sohn eines kaiserlichen Feldmarschalls, kein rechtes Vertrauen. An die Spitze der jetzt als „Amtskammer“ bezeichneten Rechenkammer waren zwei geheime Räte gestellt, die nur in wichtigeren Sachen dem gesammten geheimen Rath zu referiren, beziehungsweise dessen Beschluss einzuholen hatten⁵⁶⁾. Dem Landrentmeister sollte nur noch eine untergeordnete Mitwirkung, hauptsächlich das Kassen- und Rechnungswesen, überlassen bleiben. Dennoch gelang es nicht, die so tief zerrütteten Finanzverhältnisse irgendwie zu verbessern, oder nur die Mittel zum Unterhalt einer Anzahl Truppen zusammen zu bringen. Um nach mehreren Reductionen ihres Bestandes wenigstens einen Theil derselben zusammen zu halten, war bereits ohne Zustimmung der Stände eine allgemeine Mahlaccise, eine bedeutende Steuer von den Stiften und Klöstern erhoben worden. Jetzt war Schwarzenberg angewiesen worden, durch besondere Commissäre die Landstände zur Bewilligung von Quartier-, Service- und Defensionsgeldern zu bewegen, Bemühungen, die gänzlich ohne Erfolg waren, und nur dazu dienten, sie noch mehr gegen den Statthalter und die geheimen Räte zu erbittern, welche schliesslich genöthigt waren, auch den Rest der Truppen den Generalstaaten zu überlassen.

Die Stände hatten die grössten Anstrengungen gemacht, den xantener Vertrag zur Ausführung zu bringen, es nicht an Versprechungen, Ermahnungen und Drohungen den possidirenden Herren gegenüber, nicht an Schickungen an die spanischen und staatlichen Heerführer, nach Brüssel und dem Haag fehlen lassen, zuletzt heftige Proteste gegen den Bruch „der

⁵⁵⁾ Johann v. Kettler, Johann Friedrich v. Roeden, Adolf Steingen und Peter v. Potter; später traten Johann v. d. Borch, des Kurprinzen Hofmeister, und Christoph Sticke hinzu.

⁵⁶⁾ Ein Memorial vom 4/14. April und die Instruction vom 5/25. April 1617 gewähren die lehrreichsten Einblicke in die Details der Domainenverwaltung, und den Geschäftsgang bei der Amtskammer und den Rentmeistereien. Die Amtskammerräte durften Anweisungen bis zu 200, der geheime Rath bis zu 400 Thlr. ertheilen.

Communion der Fürsten und die Union der Länder“ erlassen. Wie die Dinge lagen, war es natürlich, dass in Cleve-Mark mehr und mehr die katholischen Stände die Führung der Opposition übernahmen, die evangelischen sich zurückhielten; die noch bei der Regierung in Cleve scheinbar thätigen alten Land- und Canzleiräthe wurden um so mehr die natürlichen Verbündeten, ja Leiter dieser Opposition. Kaum war der Kurprinz 1617 nach den Marken aufgebrochen, so sandten sie im Einverständnisse mit den Landständen Nicolaus v. Langenberg, eine aus Cöln gebürtige, gewandte, ja geschmeidige Persönlichkeit, welche Markgraf Ernst schon mehrmals zu Unterhandlungen mit katholischen Höfen verwandt hatte, an den Kurfürsten, „um ihm die Klagen des Landes und dessen jämmerlichen Zustand vor Augen zu stellen“. Seit Jahren sei das Regiment, den Reversalen von „Duisburg zuwider, ohne der Räthe und Stände Vorwissen geführt, nur dem arbitrio einiger particularen Personen anvertraut, so der ganze status der Gesamtregierung über den Haufen geworfen, ein einseitiges Regiment aufgerichtet worden, wodurch die beiden Fürsten sich nach den Bestimmungen der Reversalen rechtlich der Possession selbst entsetzt, sich nur mit fremden Kriegsheeren zu halten vermöchten“. Die einseitigen Entlassungen und Anstellungen von Beamten, ohne anderen Grund, als ihr Religionsbekenntniss, drohten „böse factiones unter den adeligen Geschlechtern“ hervorzurufen, die Unterstützung, welche die bei der Anklagekammer verurtheilten Parteien bei den Hofräthen fänden, alle Justiz zu untergraben. Sie müssten dringend bitten, nochmals einen Versuch zur Herstellung der vorigen Union und Beilegung aller Differenzen zu machen⁵⁷⁾. Trotz der Unterstützung, die Langenberg's Vorstellungen durch den Gesandten der Generalstaaten fanden, und obwohl dieser erklärte, „dass es unbillig, den Landständen so auf den Hals zu treten, seine Herren, die libertatis vindices seien, keinen Gefallen an solchen Proceduren hätten, die Lande bei ihren Privilegien erhalten wollten“⁵⁸⁾, konnte er doch nur eine kurfürstliche Resolution⁵⁹⁾ in den allgemeinsten Ausdrücken, nur die Zusage, dass ausserordentliche Commissäre nach dem Rhein gesandt werden sollten, erwirken. Als im Mai 1618 die clevischen Stände wiederum in Calcar über Deputationen an verschiedene Höfe, um nochmals auf Execution des xantener Vertrages zu dringen, deliberirten, wurde ihnen die ohne landesherrliche Convocation und Genehmigung veranstalteten Versammlungen durch ein öffentliches Edict untersagt, ihnen verboten „sich in Successions- und Staatssachen zu mischen“. Sie sandten darauf Deputirte nach Berlin, um die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen zu verlangen. Jene wurde ihnen bereitwillig versprochen, an diese sei bei der feindlichen Haltung des Pfalzgrafen nicht zu denken, es solle bei dem Kaiser auf Beschleunigung des Processes gedrungen werden. Im December 1619 starb Kurfürst Johann Sigismund; Schwarzenberg

⁵⁷⁾ Langenberg's Instruction vom 12. August 1617.

⁵⁸⁾ Langenberg's mündliche Relation an die Räthe vom 18. December 1617.

⁵⁹⁾ Datirt Cöln a. d. Spree den 24. October 1617.

eilte sofort von Cleve zu dem neuen Herrn, den und dessen Politik er von nun an fast unumschränkt beherrschte.

Weder von Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen, noch von einem Prozesse war, wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet hatten, irgend ein günstiges Resultat zu hoffen. Nach dem Tode des Kaisers Matthias wurde der Jesuitenzögling Erzherzog Ferdinand, dessen Regierung in seinem Erblande seinen Lehrherren bereits alle Ehre gemacht hatte, trotz des Widerstandes der protestantischen Union, zum Kaiser erwählt; die Böhmen wollten ihn nicht als König anerkennen, übertrugen dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz die Krone; der dreissigjährige Krieg brach in hellen Flammen aus. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war jetzt mehr wie je entschlossen, den Successionsstreit durch die Waffen entscheiden zu lassen. Er eilte selbst nach Madrid, erbat und erhielt die Zusage, nach dem Ablauf des Waffenstillstandes mit den Niederlanden durch spanische Truppen von den niederrheinischen Fürstenthümern für ihn Besitz ergreifen zu lassen. Bereits ging im August 1620 ein spanisches Heer unter Spinola an den Rhein, um als „burgundische Kreistruppen“ die kaiserliche Autorität in der Pfalz herzustellen; als Antwort darauf bezog ein staatliches Heer ein Lager vor Wesel. Der Prinz von Oranien rieth den geheimen Räten in Cleve, an deren Spitze jetzt Johann v. Kettler stand, sofort, ohne Befehl von Königsberg abzuwarten, Truppen zu werben, da ein spanisches Heer sich schon um Maastricht sammle, um von dort aus die Festung Jülich zu überfallen, Cleve und Mark für den Pfalzgrafen zu besetzen. Sie waren im Begriff, diesen Rath zu befolgen, als von dem Kurfürsten die Verfügung eintraf, sich nicht ohne seinen besondern Befehl darauf einzulassen, da die Mittel dazu nicht vorhanden wären, und man sich dadurch bei „dem Hause Oestreich nur in Verdacht und Hass setze“. Der clevische geheime Rath hatte sich bereits in Anbetracht der allerdings unzureichenden Mittel an die Landstände gewandt, die ihrerseits wiederum über Deputationen an den Pfalzgrafen, nach Brüssel und dem Haag beriethen, um die endliche Ausführung des xantener Vertrages und die Neutralität der Lande im Fall eines Kriegsausbruchs zu erwirken. Sie wollten anfangs nicht einmal die Proposition des Regierungscommissärs anhören; zwangen ihn endlich, mehrere Stellen aus derselben, „die ihnen zu hart däuchten“, auszulassen. Auf einem im Januar 1620 nach Cleve verschriebenen Landtage bewilligten sie zwar in zwei Raten 30,000 Thlr., aber nur unter der Bedingung, dass jene Deputationen genehmigt, dem Lande die Neutralität und sofortige Räumung, wenigstens der clevischen Städte, von Spanien und den Generalstaaten gewährt, endlich die Erhebung von 10,000 Thlr. zur Abzahlung ständischer Schulden gestattet würde.

Schon waren diese Bedingungen vom geheimen Rath angenommen, die Deputationen abgereist, als Schwarzenberg in Cleve erschien, jede Verwendung von Domaineneinkünften zu Kriegsrüstungen, selbst die Abführung der bei den Renteien vorhandenen Gelder und Früchte nach Cleve untersagte, die Verhandlungen mit den Ständen, beziehungsweise die Zugeständnisse an sie, scharf tadelte, die Werbungen für um so unnöthiger erklärte, als beide Mächte dem Kurfürsten die eventuelle Neutralität bereits zugesagt

hätten, sie jetzt den Ständedeputirten bestätigen würden. Diese Bestätigung erfolgte in der That, aber auch fast unmittelbar darauf die Aufkündigung des Waffenstillstandes, das Einrücken eines spanischen Heeres in Jülich und die Belagerung dieser Festung. Sie fiel im Februar 1621, und die spanischen Truppen zogen die Maas hinunter in's Clevische, belagerten Goch und Gennep, eroberten jenes, bemächtigten sich nach und nach im Namen des Pfalzgrafen, der alle kurfürstlichen Beamten absetzte und die aufgestapelten Gefälle einzog, auch der Grafschaft Mark, und hausten in den eroberten Orten furchtbar. Die Bestürzung in Cleve war gross; vergeblich suchte jetzt Schwarzenberg mit den Generalstaaten ein Bündniss abzuschliessen; sie waren über das Verhalten des „kaiserlichen Pensionärs“ auf's höchste erbittert, stellten die härtesten Bedingungen ihrer Hilfe. Der Graf eilte, auch seinerseits erzürnt, nach Königsberg zurück, war aber im März 1622 schon wieder im Haag, um nun, trotz der dringenden Abmahnung der clevischen geheimen Räthe, bereitwillig und fast widerstandslos auf jene Bedingungen einzugehen; sie überlieferten den Kurfürsten bezüglich seiner rheinischen Lande blindlings den Händen der Generalstaaten, legten ihm fast nur Pflichten, diesen so gut wie gar keine Gegenleistungen auf⁶⁰). Er musste sich verpflichten, ein Regiment von 1500 Mann zum Dienst derselben bis zu der Erlangung der Successionslande, oder einem Vergleich mit den anderen Prätendenten, und von da ab noch 20 Jahre 3000 Mann zu unterhalten; die Generalstaaten sollten sich aller Orte, die nicht in seinen Händen, mit ihren Truppen ohne sein Zuthun bemächtigen dürfen, und in solchem Fall ein Drittel der Belagerungskosten zurückerhalten. Dagegen wollten sie, „soweit es ihr Staat erleide“, alle Angriffe auf die jetzt von dem Kurfürsten besetzten Plätze⁶¹) abwehren, und die Contributionen wie die sonstigen Mittel, welche zur Erhaltung der Truppen nöthig, in den Successionslanden erheben helfen⁶²). Und die Generalstaaten maassten sich sofort noch weit mehr Rechte an, als der Vertrag ihnen zusprach; sie beanspruchten die Eidesleistung der vom Kurfürsten geworbenen Truppen, die selbstständige Erhebung der Contributionen, schalteten und walteten mit grenzenloser Willkür im Lande⁶³), liessen ihre Truppen fast so arg wie die Spanier darin hausen.

Es waren ohne alle freilich doch aussichtslose Verhandlungen mit den Landständen in Cleve 40,000 Thlr., in Mark 24,000 Thlr., in Jülich 60,000 Thlr., in Berg 40,000 Thlr. jährlicher Contributionen ausgeschrieben worden; sie wurden mit rücksichtsloser Härte fast nur executionsweise durch staatliche Streifschaaren, die bis tief in Jülich und Berg eindringen, und von dort hervorragende Ritterbürtige nach Holland wegschleppten, beigetrieben, ausserdem schwere Licenten und Accisen auf alle Handelsgegenstände, na-

⁶⁰) „sic ut nunc vivamus alieno arbitrio et dependamus a misericordia illorum, qui, ut rerum publicarum mos est, pro statu et utilitate suarum rerum quavis metient“. Bericht des geheimen Raths an den Kurf. vom 11. Mai 1622.

⁶¹) Es war kaum der sechste Theil der gesammten Lande.

⁶²) v. Mörner a. a. O. p. 81 und 82.

⁶³) Die geh. Räthe klagen: „omnia supra nos nihil ad nos“.

mentlich aber das Weidevieh, den bedeutendsten Erwerbszweig im Clevischen, erhoben. Des Klagens und Jammerns, der Deliberationen, Deputationen, Protestationen der Landstände war kein Ende, und es war freilich ein schlechter Trost für sie, wenn die clevische Regierung auf alle Vorstellungen antwortete: der Pfalzgraf habe noch früher als der Kurfürst uneingewilligte Contributionen erhoben, seine und der Spanier Truppen trieben es zehnmal ärger, er habe den Kurfürsten durch den Friedensbruch dazu gezwungen, und es gebe kein anderes Mittel, sich im Besitz der Lande gegen die Gewalt zu halten. Die Weigerung der Stände, besonders der clevischen Städte, sie willig zu zahlen, ihr Hinweis auf die Verbote des Pfalzgrafen, dessen Gegenforderungen und Inhaftnahme ihrer Bürger veranlassten nur noch schärfere Maassregeln; auch brandenburgischer und staatlicher Seits wurden die Kaufleute aus Wesel, Rees und Duisburg festgenommen, ihren Deputirten, die um endliche Berufung eines ordentlichen Landtages und Einstellungen der Executionen baten, geantwortet: „damit sei jetzt nichts zu machen, man müsse es in Geduld Gott und der Zeit anbefehlen, es wäre dem Kurfürsten sehr befremdend und missfällig, dass die Stadt Wesel mit Aufreizung anderer gehorsamer Stände sich wieder hervorthue, und dasjenige suche, was den Ständen zu öfterem mit genügendem Grunde abgeschlagen; der Pfalzgraf sauge das Land hundertmal mehr aus, ihn möchten sie anklagen, aber ungereimt sei es, auch sehr nachdenklich dem Kurfürsten gegenüber, der ihr Erb- und Landesfürst sei, sich auf die Neutralität zu berufen; sie schienen sich zum Advocaten des Pfalzgrafen zu machen, wenn sie die Contributionen als eine Turbation seines Rechts bezeichneten, es sei ihnen genugsam bekannt, wer der rechte Landesfürst sei, man müsse sie alles Ernstes ermahnen, sich in die Zeit zu schicken, und unverzüglich zur Leistung schuldigen Gehorsams ihre Quöte auszuzahlen, und also sich selbst vor unvermeidlichem Schaden zu schützen“⁶⁴). Drei Wochen später wurden nochmals durch ein öffentliches Edict die Verhandlungen der Stände „in Anbetracht der bisherigen Nutzlosigkeit und der unruhigen Zeitumstände“, so lange nicht die Zustimmung des Landesherrn erfolgt, untersagt. Solches energische Auftreten der Regierung war um so nöthiger, als die jülichbergischen Stände gegen Neuburg und Brandenburg bereits einen Prozess beim Reichshofrath erhoben, und die clevischen eben noch berathen hatten, ob nicht gleichfalls „kaiserliche mandata inhibitoria gegen die Contributionen zu erwirken seien“.

Indessen machten diese Vorgänge, und noch mehr das immer willkürlichere und ärgere Treiben ihrer Bundesgenossen die possidirenden Fürsten denn doch bedenklich; sie näherten sich einander, und Schwarzenberg ging direct nach Düsseldorf, wo er am 11. Mai 1624 einen neuen Provisionalvergleich mit dem Pfalzgrafen abschloss, der freilich sehr zu Ungunsten des Kurfürsten ausfiel, eine Theilung des clevischen wie des bergischen Landes bestimmte, die geradezu unausführbar war. Auch weigerte Spanien, trotz der persönlichen Bemühungen des Pfalzgrafen in Brüssel und Madrid, die Abführung seiner Truppen und Anerkennung des Vertrages, die General-

⁶⁴) Rescript des geheimen Raths vom 2. Februar 1623.

staaten nicht minder, der Kurfürst selbst endlich, auf deren und seiner Rätthe Vorstellungen, die Ratification desselben. Wenigstens eine Revision des Vertrages von 1622 suchte Schwarzenberg jetzt bei den Generalstaaten zu erlangen, aber das Resultat derselben war sehr gering. Allerdings wurden einige Bestimmungen getroffen, wodurch dem Kurfürsten eine grössere Autorität über seine eigenen Truppen⁶⁵⁾, eine Aufsicht seiner Commissäre über deren Etat und Verwendung, sowie namentlich über die Erhebung und Verwaltung der Contributionen zugestanden ward, letztere, soweit sie aus Jülich noch restirten und ferner erhoben würden, sowie die Hälfte der Domaineneinkünfte aus Jülich-Berg und Ravensberg jetzt den Generalstaaten zur Tilgung der bereits auf 359,204 fl. aufgelaufenen hoefyser'schen Schuld gegen Rückgabe der Obligation überwiesen wurden. Aber wenn auch jetzt endlich die Organisation des sogenannten brandenburgischen Regiments unter dem Obersten v. Gent zu Stande kam und zur Wiedererwerbung der Grafschaft Mark verwandt wurde, so rief doch anderseits die Beitreibung der den Staaten überwiesenen jülich-bergischen Contributionen und Einkünfte noch grössere Excesse und Willkürlichkeiten ihrer Truppen, und in Folge dessen die rücksichtslosesten Repressalien der Neuburger und Spanier in Cleve und Mark hervor, vermehrt durch Raub und Plünderungen herumstreifender Marodeure und herrenlosen Gesindels aller Art, das der jetzt allgemeine Krieg in Deutschland in Bewegung gebracht hatte.

Das allgemeine Elend und damit die Erbitterung der Landstände, besonders der in ihrem Erwerb schwer bedrückten Städte, wuchsen von Tage zu Tage. Sie hätten sich längst an den Kaiser gewandt, wenn die staatlichen Garnisonen, die trotz der seit 1621 nicht mehr zurückerstatteten hohen Servicegelder wenigstens noch Verkehr und Verdienst brachten, sie nicht davon abgehalten hätten. Dazu kam, dass die Opposition der Ritterschaft durch allmähliches Absterben ihrer bisherigen Führer, der alten clevischen Landräthe, und die Parteinahme aller jüngeren Ritterbürtigen, die meist theils in staatlich-brandenburgischen, theils in spanisch-neuburgischen und kaiserlichen Kriegsdienst getreten waren, bis zur völligen Theilnahmslosigkeit an ständischen Verhandlungen erlahmt war, zumal ein im Jahr 1625 nochmals unternommener Versuch der Stände, die kriegführenden Parteien zur Anerkennung der Neutralität der Lande zu bewegen, wiederum misslungen war. Erst als die Regierung die Contribution nicht mehr wie bisher nach der Matrikel von 1612, sondern nach der „Morgenzahl“, also in Form einer Grundsteuer erheben wollte, und gleichzeitig die katholische Geistlichkeit, deren Besteuerung besonders hoch war, gemeinsame Sache mit den unzufriedenen Städten zu machen suchte, begann die landständische Opposition in Cleve-Mark wieder energischer und drohender zu werden.

Schon im Januar 1626 stellten die Stände und Geistlichkeit der clevischen Regierung vor, dass der Anschlag nach der „Morgenzahl“ eine doppelte Bedrückung sei, „welche die Grundherren selbst ruinire“; würde man davon nicht abgehen, so müsse man sich an den Kaiser, als die höchste

⁶⁵⁾ Sie sollten von nun ab dem Kurfürsten und den Generalstaaten den Eid leisten.

Obrigkeit im Reich wenden; es wäre zu bedenken, dass viele clevische Adelige in hohen Diensten beim Kaiser ständen, die dazu nicht stillschweigen würden. Im folgenden Jahre steigerten sich die Klagen der clevischen Stände zu heftigen Drohungen: beiden Fürsten sollten sie zahlen und würden doch von keinem geschützt, den Spaniern wie den Staaten mehr und mehr in die Hände geliefert; im Fall man die Contributionen nicht sofort abstelle, würden sie, wie schon andere Landstände gethan, durch andere „vor Gott verantwortliche und in der Natur gegründete Mittel“ sich Abhilfe zu schaffen wissen⁶⁶). Nur die Berufung der Regierung auf die Generalstaaten, deren drohende Ermahnung und die sehr begründete Warnung des clevischen geheimen Raths, dass eine Klage bei dem jetzt mächtigen Kaiser nicht zu ihrer Rettung, sondern vielmehr zur Vertiefung ihrer Bedrängniss gereichen, „derselbe das Land per viam sequestrationis zu überziehen suchen werde“, hielt sie noch davon ab, dem Beispiel der jülich-bergischen Stände und der clevischen Geistlichkeit zu folgen. Sie beschlossen im October 1627 nochmals ihre Gravamen dem Kurfürsten und dem Grafen Schwarzenberg vorzustellen, und diesmal fand diese Vorstellung bei denselben zum erstenmal ernstliches Gehör und wirkliche Beachtung.

Die immer ärgere Willkür der Spanier wie der Staaten, ihre gänzliche Nichtbeachtung der possidirenden Fürsten; die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland, die bereits nach der Niederwerfung der böhmischen und unionistischen Bewegung wie der dänischen Coalition absolut schaltende Uebermacht des Kaisers (schon war Mecklenburg an Wallenstein verliehen, für Tilly Calenberg, für Pappenheim Wolfenbüttel bestimmt, wehten die habsburgischen Fahnen siegreich von den Alpen bis zur Ostsee), dessen wiederholte mandata inhibitoria gegen Neuburg und Brandenburg, dass sie die Landstände unter kaiserlichem Schutze ruhig bleiben lassen und wider ihre Privilegien nicht beschweren sollten, seine drohenden Mahnungen an den Kurfürsten, alle Verbindungen mit den Staaten abzubrechen und ihre Schuldforderungen zu befriedigen, seine Erklärung an den Pfalzgrafen, „dass er ihm in dem Lande keinerlei Possession zugestehen könne, Alles null und nichtig sei, was er als angemaasster Inhaber derselben an Regierungsacten angeordnet habe“⁶⁷), die Ernennung kaiserlicher Commissäre zur Untersuchung der Erbensprüche auf die rheinischen Lande, endlich der Auftrag an den in Westfalen befindlichen Tilly, den 1609 über dieselben verhängten Sequester nunmehr zur Ausführung zu bringen — das Alles gab den beiden possidirenden Fürsten Veranlassung genug zur Einigung gegen die Wiederaufnahme der alten kaiserlichen Pläne, deren Gelingen jetzt mehr wie je begünstigt schien. Der Prinz von Oranien bot

⁶⁶) Eingabe vom 2. Juni 1627.

⁶⁷) Kaiserliches Mandat vom 12. Jan. 1627. Der Pfalzgraf erwirkte zwar bald persönlich in Wien eine Suspension des gegen ihn erlassenen Urtheils, aber er war auch genöthigt, auf weitere willkürliche Steuererhebung zu verzichten und sich in langwierige Verhandlungen mit den Ständen einzulassen, die erst nach Abstellung aller ihrer Gravamen Ende Mai 1629 eine Summe bewilligten und ihren Prozess zurückzogen.

seine Vermittlung an; aber Schwarzenberg, der sich immer tiefer in die Bande der kaiserlichen Politik verwickeln liess, zog es vor, nachdem dieselbe scheinbar angenommen worden, unter der Hand direct mit dem Pfalzgrafen zu verhandeln. Es kam zu dem Provisionalvergleiche vom 19. März 1629, der dem Pfalzgrafen Jülich, Ravenstein und die Herrschaft in Flandern, dem Kurfürsten Mark und Ravensberg zuwies, und jenem auf ein Jahr die Wahl zwischen Cleve und Berg frei liess⁶⁸).

Die Generalstaaten nahmen Schwarzenberg's Verfahren wie den Vertrag selbst sehr übel auf; nur die Besorgniss, dass Cleve, welches gerade durch eine Diversion des spanischen Heeres auf Geldern bedroht wurde, in die Hand des Pfalzgrafen kommen könne, bewog sie, denselben anzuerkennen, und die Beitreibung der Contributionen, gegen Zurückstellung der hoefyser'schen Schuldobligation, unter Vorbehalt gegenseitiger Abrechnung, und des ferneren Unterhalts für das auf 1000 Mann reducirte gentsche Regiment, aus den kurfürstlichen Domainen einzustellen⁶⁹). Nachdem ihre Truppen sich im August 1628 durch einen glücklichen Ueberfall Wesels bemächtigt, dann Ysselburg, Duisburg, Ruhrort, fast das ganze Herzogthum Cleve besetzt hatten, setzten sie es auch durch, dass unter ihrer Vermittlung im folgenden Jahre eine Revision oder vielmehr nähere Declaration zu Stande kam⁷⁰), wonach der Kurfürst Cleve und Mark, der Pfalzgraf Jülich, Berg und Ravenstein erhielt, Ravensberg beide Fürsten gemeinsam besitzen sollten; eine Theilung, die so wenig wie der ganze Provisionalvertrag für den Kurfürsten vortheilhaft war.

Als Schwarzenberg im September 1629 den in Xanten versammelten cleve-märkischen Ständen die Anzeige vom Abschlusse der Provisionalverträge mit dem Pfalzgrafen und den Generalstaaten machte, hatten sie grosse Neigung gegen dieselben, „weil sie ohne ihr Zuthun zu Stande gekommen, und dem xantener Vertrag, bezüglich ihrer darin garantirten Rechte, präjudicial wären“, öffentlich zu protestiren, verlangten wenigstens strenge Beobachtung und Ausführung der 1609 ertheilten Reversalen als baldige Beseitigung aller wider dieselben vorgenommenen Maassregeln, widrigenfalls sie „die kaiserliche Majestät selbst um Remedirung, rechtliche Aushilfe und Manutenenz ansuchen wollten“; schlossen eine „beständige Union“⁷¹) zur

⁶⁸) Es ist kein Zweifel, dass der Kurfürst die Initiative zu diesen directen Verhandlungen ergriffen hat, im Februar 1628 an den Pfalzgrafen schrieb, dass er sich mit Berg, Mark und Ravensberg begnügen wolle, dann der ravenbergische Landschreiber Konrad Biermann, der diese Theilungsform in Königsberg angeregt hatte, von Schwarzenberg zum Pfalzgrafen nach Neuburg geschickt wurde, endlich der Graf eine darauf gerichtete Instruction nach Düsseldorf mitnahm; dass Wolfgang Wilhelm aber, um den Kurfürsten in seiner Forderung zu bestärken und das Resultat des spanischen Heereszugs gegen Geldern, beziehungsweise die Verdrängung der staatlichen Truppen aus dem Clevischen, abzuwarten, that, als ob ihm Berg eigentlich lieber wie Cleve wäre, und sich deshalb die Wahl zwischen beiden Landen noch vorbehielt.

⁶⁹) Provisionalvertrag vom 31. Juli 1629. v. Mörner a. a. O. p. 101.

⁷⁰) Unter dem 26. August 1630. v. Mörner a. a. O. p. 105.

⁷¹) Unter dem 19. September 1629.

Conservirung und zum gegenseitigen Schutz ihrer von den Vorfahren mit Gut und Blut so theuer erworbenen Privilegien, und des armen, jedermänniglich zum öffentlichen Raub ausgetheilten Landes“, bevollmächtigten ihre Deputirte, alle hiezu nöthigen Schritte auf gemeinschaftliche Kosten zu thun, und bewilligten endlich 12,000 Thlr. zur Ausführung der Verträge nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Regierung nicht allein sofort die Erhebung aller Contributionen, Licenten, Imposten und Ungelder einstelle, sondern auch auf alle Restanten gänzlich verzichte. Letzteres verweigerte Schwarzenberg entschieden. Jene Contributionen und Auflagen erhoben bereits wieder die staatlichen Truppen, welche seit November 1629 unter Graf Wilhelm von Nassau Cleve besetzt hielten, und die Kaiserlichen und Spanier, die noch den grössten Theil der Grafschaft Mark inne hatten, in grösserem Umfange wie jemals. Die Stände mussten sich jetzt herbei lassen, mit den Heerführern eine „leidliche Ordnung“ der Contributionen zu unterhandeln; die clevischen sandten im Sommer 1630 den neugewählten Director der Ritterschaft, Wirich von Bernsau, und deren Syndicus Dr. Adam Isinck nach dem Haag, um Anerkennung der Neutralität der Lande, oder mindestens Einstellung der Executionen und der Licentenerhebung zwischen den einzelnen Städten des Landes zu bitten. Sie wurden auf die stattfindenden allgemeinen Neutralitätsverhandlungen verwiesen. Auch der Pfalzgraf war zu diesem Zwecke dort, suchte den im Provisionalvergleich festgesetzten Abzug aller fremden Truppen aus den Erbschaftslanden zu erwirken; ging endlich nach heftigem Sträuben, da die Staaten, im Fall Spanien ein Gleiches thun wollte, die Räumung aller Orte ausser Ruhrort, Wesel, Rees, Emmerich, Gennep und Ravenstein⁷²⁾ in Aussicht stellten, die Declaration des Provisionalvergleichs vom 26. August ein; eilte dann nach Brüssel, und setzte hier die Bestätigung der Tractate, das Zurückziehen der spanischen Truppen aus den rheinischen Landen, vorbehaltlich der ferneren Besetzung von Jülich, Sittard und Orsoy, durch. Selbst der Kaiser verstand sich jetzt, von Gustav Adolf von Schweden bedrängt, zur Anerkennung ihrer Neutralität; im April 1631 räumten die staatlichen, spanischen und kaiserlichen Truppen die Successionslande mit Ausnahme der genannten Orte, freilich nur auf kurze Zeit; nur auf so lange galt die Neutralität, als es das Interesse der kriegenden Mächte, die Führung des Krieges erlaubte.

Kaum waren die cleve-märkischen Stände von dem Druck der fremden Truppen und ihrer Contributionen erlöst, so nahmen sie mit doppeltem Eifer ihre Opposition gegen den eigenen Landesherrn wieder auf; namentlich gegen Schwarzenberg richtete sich jetzt, als den Urheber der Verträge mit Neuburg und den Generalstaaten, wie der achtjährigen Zwangssteuern und aller wider ihre Privilegien vorgenommenen Gewaltmaassregeln, ihr ganzer Unwille, der bald zum leidenschaftlichen Hass stieg. Sofort nach dem Abzug der Truppen versammelten sie sich in Wesel, entwarfen Zusätze zu ihren schon 1629 aufgesetzten und übergebenen Gravamen, sandten sie im

⁷²⁾ Diese Orte wären als ihre „Vorschanzen und Barrieren wie ihr Augapfel zu bewahren“. Alex. v. d. Capellen Gedenkschriften p. 586.

Juni durch den Canzler Pruckmann mit einem Schreiben an den Kurfürsten, worin sie erklärten, dass wenn dieselben nicht binnen drei Monaten Abhilfe fänden, sie unfehlbar an den Kaiser gehen müssten; schon vor zwei Jahren habe Schwarzenberg die Abstellung aller Executionen und Contributionen gelobt, die seitdem schlimmer wie je erfolgt wären, alles in Folge der Vergleiche, die jener „ohne ihr Advis, Zuziehung, Zustimmung und Tractirung auf Landtagen“ im Haag und in Düsseldorf abgeschlossen habe, obwohl sie doch nur gegen Anerkennung ihrer Privilegien die beiden Fürsten zu Landesherren angenommen hätten; so seien sie denn jetzt genöthigt, um nicht in Verdacht zu kommen, als liessen sie durch Connivenz und Unachtsamkeit die von ihren Vorfahren überkommenen Freiheiten, Privilegien und hergebrachten Observanzen herunterkommen, gegen alle Tractaten, „dabei sie nicht über und an gewesen, und die ihren Privilegien zuwider liefen, vor Gott, dem lieben Vaterlande und männiglich zu protestiren, allen ferneren einseitigen Verhandlungen zu contradiciren und ihren Protest den Generalstaaten anzuzeigen“, mit denen Schwarzenberg dem Verlauten nach wiederum ohne ihr Zuthun verhandle⁷³⁾. Dass bei den Ständen gleichzeitig ein Schreiben des Kaisers⁷⁴⁾ einlief, worin er gegen den ohne seinen Consens und ohne Berücksichtigung der übrigen Erbinteressenten, insbesondere des Kurfürsten von Sachsen, abgeschlossenen Provisionalvergleich protestirte, dessen Ausführung untersagte, erhöhte nur ihre trotzige Stimmung, und die „sänftigliche“ Antwort des Kurfürsten war nicht dazu angethan, sie zur Ruhe zu weisen. Ihre Beschwerden, erwiderte er, seien ihm nicht wenig zu Herzen gegangen, er habe aber weder Gefallen noch Schuld daran, bedauere den Vertrag mit den Generalstaaten, sei dazu genöthigt gewesen, um im Besitz zu bleiben, der mit Neuburg sei zu der Lande und Stände Bestem, habe ihnen die Neutralität gebracht; die Gravamen seien nicht so sehr gegen ihn, als seine Beamten, die er zu ihrer Verantwortung darüber hören müsse, gerichtet, liessen sich daher nicht in 3 Monaten erledigen, zumal die Ausführung des Provisionalvergleichs vorher gehen müsse; die Verhandlungen im Haag beabsichtigten, den Staaten „den Unfug ihrer Prätension“, bezüglich Unterhaltung des gentschen Regiments auf noch 20 Jahre, vorzustellen, sie davon abzubringen; wenn die Stände ihrerseits deswegen bei den Staaten verhandeln wollten, würde ihm solches gar nicht zuwider sein, „er sogar gern mit ihnen hierunter concurriren und ihnen die Hand dazu bieten“.

Für die Stände war diese Antwort eher eine Ermuthigung zum Verharren in der Opposition; als eine Abmahnung; für Schwarzenberg eher eine Blossstellung als eine Unterstützung. Es scheint, dass er damals in eine Art Ungnade beim Kurfürsten gefallen war, oder dass dieser doch den Glauben daran beförderte; dass der freilich sehr erzwungene Anschluss an Schweden seine Entfernung nöthig gemacht hat, hierdurch andere Rathschläge zur Geltung gekommen sind. Die cleve-märkischen Landstände hielten den Zeitpunkt für geeignet, mit der grössten Rücksichtslosigkeit und

⁷³⁾ Schreiben dat. Xanten 12. Juni 1630.

⁷⁴⁾ Vom 5. Mai 1630.

allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, gegen Schwarzenberg vorzugehen; und an der Spitze dieser rücksichtslosen Opposition standen jetzt neben den clevischen Städten wieder die wie letztere von den niederländischen Staaten mannigfach beeinflussten evangelischen Mitglieder der clevischen Ritterschaft. Als der Graf den Ständen anfangs October auf einem Landtage zu Cleve den Provisionalvergleich mit Neuburg vorlegte, sie aufforderte, jetzt dem Kurfürsten die Huldigung zu leisten, verweigerten sie jeden Beschluss auf die Proposition, bevor nicht alle ihre Gravamen wirklich erledigt wären; erklärten, mit „dem ihnen in jeder Beziehung verdächtigen Grafen“ nicht weiter verhandeln zu können und verliessen den Landtag, um sich sofort zu einem „freien Convente“ in Xanten wieder zu versammeln. Dort erneuerten sie ihre Union von 1629 mit den Zusätzen, von nun an vor Erledigung ihrer Beschwerden niemals auf eine Landtagsproposition Beschluss fassen, und alle diejenigen Ständemitglieder, welche sich irgendwie von der Union trennen, und „die Privilegien wie des lieben Vaterlandes und der Stände Libertät nicht vertheidigen helfen würden“, auf keiner ihrer Zusammenkünfte mehr dulden, auch sie, soviel an ihnen, nicht mehr im Genuss der Privilegien lassen zu wollen⁷⁵⁾. Dann sandten sie Deputirte nach Berlin, um ihre Zurückweisung aller weiteren Verhandlungen mit Schwarzenberg und der clevischen Regierung durch das bisherige „den Landen so schädliche“ Verhalten des Grafen in den rheinischen Angelegenheiten zu entschuldigen und Erledigung ihrer Gravamen zu erbitten, worauf sie sofort die kurfürstliche Proposition beantworten würden.

Die Deputirten überzeugten sich in Berlin, dass Schwarzenberg doch fester in der Gunst des Kurfürsten stand, als sie geglaubt hatten; allerdings wurden sie mit Versprechungen und Vertröstungen reichlich bedacht, im Wesentlichen aber auf nähere Verhandlungen mit dem Grafen verwiesen, nach deren Beendigung es erst den Ständen frei stünde, ihren Recurs auf den Kurfürsten zu nehmen. Sie begannen einzusehen, dass es doch klüger sein würde, sich, so gut es gehen wollte, mit Schwarzenberg auseinander zu setzen, und diese Ansicht gewann bei ihrer Rückkehr um so rascher unter den Ständen die Oberhand, als jener die Zwischenzeit trefflich benutzt hatte, seine und der clevischen Regierung Stellung, sowie überhaupt des Kurfürsten Regiment in den ihm zugefallenen Erbschaftslanden in jeder Beziehung zu befestigen.

Schon 1624 war dem „in den rheinischen Landen hinterlassenen Statthalter und geheimen Regierungsrathe“ eine Instruction ertheilt worden, die denselben noch grössere Autorität und Vollmachten gab, als bisher, namentlich auch der sogenannten Landcanzlei gegenüber, die mehr und mehr zu einer untergeordneten Justizbehörde, einer Art zweiten oder mittleren Instanz hinabsank. Jetzt waren fast alle unter Johann Wilhelm ernannten adeligen Land- und Canzleiräthe verstorben oder freiwillig abgetreten. Die Landcanzlei wurde daher ganz aufgehoben, die Justiz höherer Instanz völlig in die Hand des geheimen Regierungsraths gelegt, demselben eine grössere Anzahl von rechtsgelehrten Räten oder „Referenten“, die

⁷⁵⁾ Union vom 11. October 1631.

hauptsächlich die Justizgeschäfte bearbeiten sollten, beigefügt, derselbe überhaupt durch neue Ernennungen nach und nach bedeutend vergrössert; endlich wurden statt der bisherigen Landräthe sogenannte ausserordentliche adelige geheime Regierungsräthe ernannt, welche nur zeitweise oder auf besondere Aufforderung den Sitzungen der Regierung beizuwohnen brauchten. Zu diesen letzteren besoldeten Stellen zog Schwarzenberg jetzt allmählich die hervorragendsten evangelischen Ritterbürtigen von Cleve und Mark, denen meist gleichzeitig auch Drosteien, beziehungsweise Aemter, anvertraut wurden, heran, ein vortreffliches und sehr wirksames Mittel, die bisherige compacte Opposition der Stände, namentlich der Ritterschaft, zu brechen. Dagegen berief er zu den bürgerlichen ständigen Rathsstellen fast nur Evangelische aus Jülich und Berg, eine Maassregel, die freilich dem Kurfürsten, ihm und seinem Interesse, besonders dem Pfalzgrafen wie den Ständen gegenüber, ganz ergebene Organe verschaffte, aber auch die grösste Unzufriedenheit der clevischen und märkischen Städte, aus denen früher die eingeborenen rechtsgelehrten Räte hervorgegangen waren, erregte.

An der Spitze dieser aus Jülich und Berg gebürtigen Räte stand der geschäftskundige und tüchtige Winand v. Heimbach, dem jetzt als Canzler die Leitung der geheimen Regierungscanzlei und damit der laufenden Geschäfte überhaupt anvertraut wurde, während den Vorsitz im geheimen Rathe formell der älteste anwesende adelige Rath, für gewöhnlich der sogenannte zweite clevische Landdrost, Johann v. d. Broel, genannt Plater, ein märkischer, sehr gelehrter, aber wenig gewandter Edelmann, führte⁷⁶).

Eben so durchgreifende sachliche und persönliche Veränderungen, wie in der Regierung und Justiz, nahm Schwarzenberg auch in der Domainenverwaltung vor. Er erliess eine neue Amtskammerordnung⁷⁷), durch welche in manchen Beziehungen neue zweckmässige Einrichtungen getroffen, meist freilich nur die alten, niemals oder nur kurze Zeit zur Ausführung gekommenen Anordnungen erneuert, beziehungsweise zur Nachachtung eingeschärft wurden. Neu war die Bestimmung, dass stets ein Amtskammerrath die nur öffentlich, meistbietend und zeitweise zu verpachtenden Domainen vorher besichtigen und taxiren, der Zuschlag nur durch Beschluss der Amtskammer erfolgen, keinem Beamten gegeben werden, alle Rechnungen der Rentmeister und Zollbeamten unter Aufsicht eines Raths abgenommen, keinerlei von der Kammer nicht befohlenen, beziehungsweise vom Landrentmeister angewiesenen Ausgaben oder Kornverkäufe derselben dabei passiren, alle Gefälle und extraordinären Einnahmen der Domainenbeamten, die nicht zur Besoldung gehörten, unnachsichtlich gestrichen werden sollten; neu waren

⁷⁶) Im August 1632 werden als ordentliche Regierungsräthe in Cleve aufgeführt: Friedrich v. Neuhof, genannt Ley, Amtskammerdirector, Johann v. d. Broel, genannt Plater, W. v. Heimbach, Johann Vumpsthoft, Herjmann Pabst, Joh. Peil, Heinr. Weiss, Joh. Motzfeld und Robert Weiler — wenige Jahre später werden noch Heinr. Niess, Joh. v. Diest, Joh. Portmann und Wilh. Bachmann genannt.

⁷⁷) Unterm 25. August 1631.

auch mehrere Vorschriften zur Schuldenregulirung durch strenge Durchführung der Kornrentenreducirung auf 5 Procent des Schuldencapitals, Anweisung der Zinserhebung auf sämmtliche Pachtgelder bestimmter Domainen, um die anderen unverkürzt erheben zu können, Unterhandlungen mit den Gläubigern über Verzichtleistung auf ein Drittel, oder Viertel der rückständigen Zinsen⁷⁸⁾ und die laufenden des vierten, oder fünften Jahres, vor Allem aber durch Einlösung von verpfändeten Domainen, deren Einkünfte mehr als die Zinsen des Darlehns betrug; sämmtlich Versuche, die nach modernen Begriffen den offenen Bankerott bereits bekunden.

Aber eben dass die tiefe Zerrüttung der cleve-märkischen Finanzverhältnisse, und zugleich die Unsicherheit des kurfürstlichen Besitzes und Regiments, zumal bei den furchtbaren Kriegen, die nun schon seit 60 Jahren die rheinischen Lande von Grund aus verwüsteten und entvölkerten, und deren Ende noch gar nicht abzusehen war, ganz offenkundig war — verhinderte, dass Schwarzenberg's eifrige Bemühungen irgend dauernden Erfolg hatten, besonders da seine unläugbare persönliche Habsucht und sein Eigennutz alle diese Bemühungen zu einem für die kurfürstlichen Finanzen wirklich gedeihlichen Resultat doch nicht kommen liessen, ihnen wenigstens stets eine mehr oder minder selbstsüchtige Färbung gaben⁷⁹⁾. So gelang es ihm denn auch nicht einmal, dem Steigen der Schulden, den immer um-

⁷⁸⁾ Denn, sagt Art. 28 der Kammerordnung, um alle rückständigen Zinsen zu bezahlen, würden die zweijährigen Intradem sämmtlicher Domainen nicht hinreichen. Die jährlichen Domaineneinkünfte von Cleve wurden 1629 auf 36,000 Thlr. (ohne die Licenten), von Mark auf 8500 Thlr., von Jülich auf 46,000 Thlr., von Berg auf 22,000 Thlr., von Ravensberg auf 13,000 Thlr., von Ravenstein auf 4500 Thlr. berechnet. Die seit 1609 contrahirten Schulden betrug 1620 schon 200,000, 1629 über 300,000 Thlr., ohne die so gut wie ganz rückständigen Zinsen der hoefyser'schen Schuld. Ein grosser Uebelstand war die Verzettlung der Schulden, deren einzelne Posten auf einzelne jedesmal besonders verhypothecirte und zur Zinserhebung angewiesene (oder gar ganz verpfändete) Domainen in den Renteien standen, meist von den einzelnen Rentmeistern allein verwaltet, übersehen und überwacht wurden; es fehlte, wenn auch dann und wann Grund- und Schuldbücher der einzelnen Renteien aufgestellt und an die Amtskammer eingesandt wurden, doch an einer steten genügenden und klaren Uebersicht über den jeweiligen Gesamtschuldenstand, an jeder centralen Schuldenverwaltung, abgesehen davon, dass eine Generalhypothek auf alle Domainen (ausgenommen bei der hoefyser'schen Schuld) oder gar auf sämmtliche Landeseinkünfte noch ganz unbekannt war.

⁷⁹⁾ Abgesehen von den, ihm nach dem Provisionalvergleich von 1629 von beiden possidirenden Fürsten geschenkten Aemtern Hückeswagen und Montjoye, und den ihm vom Kurfürsten 1630 und 1633 verliehenen Aemtern Neustadt und Huissen, streckte er namentlich seinem Landesherrn fortwährend bedeutende Summen gegen vortheilhafte Verpfändung von Domainen vor. In Cleve und Mark war er nach den niederländischen der Hauptgläubiger des Kurfürsten. Ueberdies stellte er fast keinen Beamten ohne vorhergehende „Verehrungen“ an, und war zur Annahme von Geschenken aller Art stets bereit. Vgl. Cosmar Beiträge zur Untersuchung der gegen den Grafen v. Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen S. 228 ff.

fangreicheren Verpfändungen der besten Domainen und Zölle an die holländischen Capitalisten, wozu die Noth des Augenblicks trieb, ein Ende zu machen, zumal diese Capitalisten, gewarnt durch die immer schärferen und grösseren Zinsreduktionen und Rückstände, sich nicht mehr mit blossen Anweisungen auf bestimmte Geld- oder Kornpachten einzelner Domainen zur Zinserhebung begnügten, sondern jetzt Realimmissionen, wirklichen und unbedingten Pfandbesitz derselben, behufs eigener Verwaltung oder Verpachtung, forderten. Und ebenso maasslos und drückend wie die Forderungen der einzelnen niederländischen Gläubiger waren die der niederländischen Regierung, der Generalstaaten.

Die Bestimmung des Vertrages von 1622, dass der Kurfürst noch 20 Jahre nach einer Auseinandersetzung mit dem Pfalzgrafen das sogenannte gentsche Regiment im Dienst der Generalstaaten unterhalten sollte, sowie die hoefyser'sche Schuld, die durch wucherische Berechnung von Zinseszinsen und sogenannte Mäklergebühren⁸⁰⁾ immer gefährlichere Dimensionen annahm, gaben freilich den niederländischen Staaten Ansprüche, die den Kurfürsten mit harten Fesseln an sie band, ja seine rheinischen Besitzungen ihnen so gut wie zur Verfügung stellten. Sie hatten diese Fesseln in Form einer Schlinge, die je nach des Kurfürsten Willfährigkeit anzuziehen, oder zu lockern war, bisher trefflich zu benutzen verstanden, und sie waren nicht gemeint, dieselbe sich leichten Kaufs aus den Händen winden zu lassen. Schwarzenberg hatte demnach einen schweren Stand, als er im Winter 1632 im Haag die harten Forderungen der Generalstaaten zu mässigen versuchte. Dass die Einkünfte der cleve-märkischen Domainen nicht im Entferntesten hinreichten, diese Ansprüche zu befriedigen, lag klar auf der Hand; selbst bei einem bedeutenden Nachlass war dies nur durch grosse und dauernde Landessteuern zu ermöglichen. Aber an ihre Bewilligung seitens der Stände war bei deren augenblicklicher Stimmung nicht zu denken. Schwarzenberg bot ohne dieselben den Generalstaaten zur Abtragung ihrer Forderungen die Erhebung einer umfangreichen Accise im Clevischen an, namentlich in denjenigen clevischen Städten, in denen ihre Truppen noch lagen. Wie er erwartet hatte, geriethen die clevischen Landstände über dieses Anerbieten in die grösste Aufregung und Bestürzung. Ihre Deputirten waren gleichfalls nach dem Haag geeilt, dort allen Vorschlägen Schwarzenberg's offen und heimlich entgegen, mit den Generalstaaten ihrerseits in selbstständige Unterhandlungen getreten. Da der Kurfürst selbst ihnen die Erlaubniss hierzu ertheilt hatte, half es seinem Gesandten wenig, wenn er ihnen scharf vorhielt, dass die clevischen Landstände nicht souverain, nicht einmal freie Stände des Reichs, sondern „gehorsame Unterthanen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht“ wären, denen keine Befugniss mit

⁸⁰⁾ Letztere wurden angerechnet ohne bezahlt worden zu sein, die rückständigen Zinsen, die nach der Obligation jährlich gezahlt werden sollten, halbjährlich zum Capital geschlagen, für die zur Befriedigung einzelner Gläubiger aufgenommenen Gelder 7 Procent berechnet, während nur 5 oder 6 Procent gegeben wurden u. s. w. Relation der Committirten an die Generalstaaten v. 14. December 1640. Niederländisches Reichsarchiv.

fremden Staaten zu unterhandeln zustände. Erst als sie merkten, dass die Generalstaaten sehr geneigt waren, auf Schwarzenberg's Anerbieten einzugehen, begannen sie dessen Versuche, die staatlichen Forderungen zu mässigen, ernstlich zu unterstützen, und versprachen, die Landstände bewegen zu wollen, auch ihrerseits zur Befriedigung derselben durch Bewilligung von Steuern beizutragen. So kam am 2. April 1632 ein Vertrag mit den Generalstaaten zu Stande, wonach die für den Unterhalt des gentschen Regiments übernommene Verpflichtung fürs erste, unter Vorbehalt fernerer Ansprüche der Generalstaaten und weiterer Verhandlungen darüber, mit 360,000 fl. innerhalb drei Jahren und die hoefyser'sche Schuld nebst den aufgelaufenen Zinsen mit gleichfalls jährlich 120,000 fl. in 7 Jahren von dem Kurfürsten getilgt werden sollte. Die Nachricht vom Abschlusse dieses Vertrages traf gleichzeitig mit den von Berlin und vom Haag zurückkehrenden ständischen Deputirten in Cleve ein, und nach Anhörung ihrer Berichte beschloss die Landstände, nicht, wie im October und December 1631, ihr Erscheinen auf dem Landtage zu verweigern, sondern dem erneuerten Ausschreiben nunmehr Folge zu leisten.

Die Verhandlungen auf dem am 8. Juni zu Cleve eröffneten cleve-märkischen Landtage waren trotz der versöhnlicheren Stimmung der Stände noch äusserst heftig und langwierig, und Schwarzenberg hatte ihnen gegenüber noch einen schwereren Stand wie im Haag. Da sie auf ihren Beschluss, sich weder über die angesonnene Huldigung, noch die gewünschten Steuern vor Erledigung der Gravamen zu äussern, beharrten, war er genöthigt, sich auf egehende Erörterungen über die letzteren einzulassen. Sieben und fünfzig Generalgravamen und fast eben so viel Particulargravamen brachten die clevischen und märkischen Landstände vor. Sie wurden meist mit sehr allgemeinen Vertröstungen beantwortet. Dass der Provisionalvergleich irgendwie gegen die den Ständen 1609 verliehenen Reversalen verstosse, ward bestritten, die Gültigkeit und stricte Ausführung desselben festgehalten. Den Anspruch der Landstände, dass in allen wichtigen Landesangelegenheiten nicht ohne ihre Mitwirkung verfahren werden dürfe, wies Schwarzenberg entschieden ab; nur wenn ihre Privilegien dadurch berührt würden, könnte dieselbe zugestanden werden. Das Hauptgravamen betraf das sogenannte Indigenatsprivileg, die Anstellung von Beamten, welche der Landesunion von 1496, dem grossen Privileg von 1501, den preussischen Ehepacten von 1572, der Regimentsordnung von 1591 und den Reversalen zuwider, weder im Lande geboren, noch daselbst begütert wären, beziehungsweise den zur Aufnahme in die Ritterschaft nöthigen Ahnennachweis beigebracht hätten⁸¹⁾. Besonders zahlreich wären Evangelische aus Jülich und Berg in Cleve und Mark angestellt worden, obwohl der

⁸¹⁾ In Cleve wie in Mark wurden nur diejenigen Ritterbürtigen in die landständische Corporation der Ritterschaft aufgenommen, beziehungsweise zu den Landtagen zugelassen, welche im Besitz eines Rittersitzes waren, und acht Quartiere, dasheisst die adelige Abstammung ihrer Urgrosseltern väterlicher und mütterlicher Seits durch eine von Mitgliedern der Corporation beschworene Ahnentafel nachwiesen.

Pfalzgraf dort auf Drängen der Landstände alle aus diesen Ländern gebürtigen Beamten entlassen und versprochen habe, derartige Anstellungen ferner zu unterlassen. Schon den nach Berlin gesandten ständischen Deputirten hatte der Kurfürst auf die Beschwerde entgegnet, dass er gern den Eingebornen, wenn sie zu seinem Dienste in Cleve-Mark geeignet wären, den Vorzug vor den Fremden gebe, er wollte aber nicht derart gebunden sein, dass er nicht einige Ausländische, „bei denen sich sonderbare gute Qualitäten befänden“, neben den Inländischen zu Aemtern befördern könne, zumal die Ritterschaft stets diejenigen Ausländer, welche in Cleve oder Mark einen Rittersitz erworben und adelige Ahnen nachgewiesen, oder im bürgerlichen Stande Domicil und Bürgerrecht in den Städten des Landes erlangt hätten, nicht nur auf den Landtagen zugelassen, sondern auch zu fürstlichen und ständischen Aemtern für qualificirt gehalten habe.

Schwarzenberg äusserte sich noch entschiedener über „dieses sogenannte Gravamen“, das den Kernpunkt der monatelangen Landtagsverhandlungen bildete. Wenn er hervorhob, dass „die, so sub uno capite, nicht pro extraneis gegen einander gehalten werden könnten“, am wenigsten in Ländern, so über ein Jahrhundert denselben Landesherrn gehabt hätten, die Stände dagegen geltend machten, dass die volle Selbstständigkeit der einzelnen Länder von den früheren Herzögen rechtlich stets anerkannt worden sei, der Kurfürst auch den Landständen in Preussen das Indigenatsprivileg zugestanden habe — so war damit die Grundverschiedenheit der beiderseitigen Anschauungen und Bestrebungen der Angelpunkt, um den sich noch Jahrzehente lang der Kampf zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und den cleve-märkischen Landständen drehen sollte, klar und charakteristisch bezeichnet. Während jener eine durch seine Person vermittelte und repräsentirte staatliche Gemeinschaft und Einheit seiner Territorien anstrebte, war das Ideal der letzteren die volle Selbstständigkeit der rheinischen Länder, welche nur dadurch ihnen vollkommen gesichert schien, dass sie selbst das Regiment im Namen des so weit ab gesessenen und mit so vielen verschiedenen Landen beerbten Kurfürsten, der zunächst keineswegs unbestrittene und alleinige Ansprüche an jene erhob und für sie keinesfalls mehr als Herzog von Cleve und Graf von der Mark war und sein sollte, so viel als möglich in die Hände nahmen. In diesem Sinne verlangten sie denn auch schon jetzt ganz kurz und bestimmt, dass die Regierung in Cleve und Mark mit aus den Landständen zu nehmenden landsässigen eingeborenen qualificirten Adelligen und rechtsgelehrten Bürgerlichen bestellt werden, dieselben im Lande „summum tribunal sein, und mit vollkommener Macht und Gewalt in allen Regimentssachen verfahren möge, als ob Seine Churfürstl. Durchlaucht im Lande gewärtig wären“⁸²⁾. Eine Einigung über diese Streitfrage konnte, so schien es, überhaupt nur durch ein völliges Nachgeben von einer Seite erzielt werden. Sie kam auf diesem Landtage zu Cleve so wenig, wie über die meisten Gravamen, zu Stande. Wenn die Landstände sich beklagten, dass die Regierung sie in

⁸²⁾ Schreiben der Landstände an den Kurfürsten vom 30. Sept. 1632, am Schlusse des Landtages.

ihren particulären Zusammenkünften gehindert habe; die Ritterschaft, dass ihr die Zollfreiheit bestritten würde; diese sich beschwerte, dass, ihrem Privileg von 1510 zuwider, ihre Güter von Gerichts wegen gepfändet, Adelige ohne Weiteres arretirt würden: so antwortete Schwarzenberg auf jene Klagen, dass die Privilegien darüber vorzulegen wären; auf diese Beschwerden, dass die „Justiz und allgemeine Gerechtigkeit“ durch solche Rechte nicht benachtheiligt werden dürfe; und die Forderung auf Restituierung aller ohne Bewilligung der Stände erhobenen Steuer, zum mindesten den Verzicht auf deren Restanten wies er, wie bisher, entschieden zurück. Der Schriftwechsel zwischen dem kurfürstlichen Commissär und den Ständen wollte kein Ende nehmen; bereits war die Quadruplik der Stände beantwortet, und noch nicht die Hälfte der Gravamen zu ihrer Zufriedenheit erledigt worden.

Die Mehrzahl der Gravamen, über welche wenigstens zunächst keine Verhandlungen mehr stattfanden, bezog sich auf die allerdings tief zerrütteten Finanzverhältnisse in Cleve-Mark, und über ihre Verbesserung ward ein Plan, wenn auch vorerst nur in den allgemeinsten Umrissen und bedingungsweise, mit den Ständen vereinbart, der ihnen die Aussicht oder doch die Hoffnung gab, durch ihre Mitwirkung bei der Ausführung einer umfassenden Schuldentilgung indirect und allmählich das zu erreichen, was ihnen direct verweigert worden war: eine Theilnahme am Regiment. So gab dieser Schuldentilgungsplan die Veranlassung und das Mittel zu einer vorläufigen und theilweisen Einigung zwischen Schwarzenberg und den Landständen, die ihren Ausdruck in dem am 7. August 1632 festgestellten Landtagsabschied fand. Nach demselben behielten die Stände sich vor, die noch unerledigten Gravamen dem Kurfürsten zur „schliesslichen Resolution“ vorzutragen; erklärten in der Zuversicht, dass dieselbe die gehoffte Erledigung bringen und den Ständen ihre Privilegien aufrecht erhalten werde, den Kurfürsten auf die Dauer des Provisionalvergleichs für ihren alleinigen Erb- und Landesherrn, „dem sie unterthänigsten Gehorsam überall erweisen wollten“, und bewilligten ihm „in Betracht der zum Besten des Landes auf sich genommenen Lasten“ eine „freiwillige Steuer“ von 100,000 Thlr.: 60,000 Thlr. aus Cleve und 40,000 Thlr. aus der Grafschaft Mark. Ferner erklärten sie sich bereit, zur Tilgung der alten, bis zum Jahre 1609 gemachten Kammerschulden beizutragen, wenn sich aus den Landrentmeistereirechnungen ergeben würde, dass die Schuldenlast den angegebenen Umfang wirklich erreicht habe, und eine Deputation aus den von den Landständen zu präsentirenden Personen beauftragt würde, im Verein mit einigen Regierungsräthen die Schuldentilgung, beziehungsweise die Erhebung und Verwaltung der zu bewilligenden Mittel, sowie die zur Erhaltung der Neutralität nöthige Landesdefension, insbesondere die Befestigung der Grenzpässe und die Landfolge durch Bewaffnung der „gemeinen Unterthanen“ auszuführen und anzuordnen. Alle diese Steuern waren also doch nur derart bedingungsweise und unbestimmt bewilligt worden, dass ihre wirkliche Leistung noch im weiten Felde stand, oder doch noch Gegenstand langwieriger Verhandlungen werden musste.

Zunächst baten die Stände den Kurfürsten um Beseitigung der noch

nicht erledigten Beschwerden; verlangten insbesondere die schleunige Entfernung aller nicht im Lande geborenen Beamten, die Einführung eines selbstständigen, von der Regierung getrennten Justizraths, den Verzicht auf alle Restanten der Zwangscontributionen, die pünktliche Zahlung der Zinsen der Domainenschulden, die Einstellung der von der spanischen Garnison in Orsoy betriebenen Brandschatzungen, und das Aufhören der von den Generalstaaten seit kurzem in Wesel, Emmerich und Nees erhobenen Licenten; Forderungen, beziehungsweise Bedingungen der Steuerleistung, die leichter zu stellen, als zu erfüllen waren. Noch bevor dieselben nach Berlin abgegangen waren, sah sich die clevische Regierung durch die drohende Mahnung der Generalstaaten an die in dem Vertrage von 1632 festgesetzten Abschlagszahlungen der hoefyser'schen Schuld genöthigt, die erste Hälfte der auf dem Landtage bewilligten Steuer ohne weitere Anfrage bei den Ständen durch ausserordentliche Commissäre nach der seit 1622 in Anwendung gekommenen Matrikel erheben zu lassen.

Um die heftigen Klagen über diese „Voreiligkeit“, namentlich aber über die Ungleichheit und Unbilligkeit der Matrikel⁸³⁾, durch welche sich jede Corporation der clevischen Stände für überbürdet hielt, zu beschwichtigen, ward im November 1632 mit ihren Deputirten ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem bei der Erhebung der zweiten Hälfte der bewilligten Steuern denen, welche eine Ueberbürdung nachwiesen, ein bedeutender Nachlass bewilligt wurde; auch sollten „zur Verbesserung der Matrikel“ unverzüglich Steuerrollen angelegt werden, in welche alle „contribuabelen Ländereien nach der Morgenzahl und Qualität einzutragen und nach denselben unter gebühlichem Anschlag von Gewinn und Gewerbe an den Orten, wo solche in Consideration kommen“, mit Zuthun und Zustimmung der Landstände eine neue Steuermatrikel für das platte Land aufgestellt werden. Bereits die im Februar 1633 fällige Rate sollte dort nach einer auf Grund von Deichrollen und sonstigen Erkundigungen vorzunehmenden Einschätzung, und daneben „nach Gewinn und Gewerbe“ vorgenommen werden; jedoch behielt sich die Ritterschaft die Steuerfreiheit für ihre von Alters her zu den Rittersitzen gehörigen schatzfreien Ländereien, und die Städte dieselbe für alle von ihren Bürgern selbst oder überhaupt aus den Städten benutzten Aecker und Weiden⁸⁴⁾ ausdrücklich vor. So sehr auch mit diesem Vergleiche wenig-

⁸³⁾ Von 40,000 Thlr. Steuer zahlten nach derselben das platte Land 25,000 Thlr., die 25 Städte nicht ganz 7000 Thlr., die Stifts- und Klostergeistlichkeit den Rest, eine kleine Stadt von etwa 1200 Einwohnern etwa so viel wie ein einziger grosser Bauer, dessen Steuerlast von 60 bis 70 Thlr. oft noch nicht drei der wohlhabendsten Bürger in den Städten zu leisten hatten. Während ein Richteramt bei 40,000 Thlr. bis zu 3000 Thlr. aufzubringen hatte, betrug die Quote der Stadt Wesel 1600 Thlr., die von Emmerich 1300 Thlr.

⁸⁴⁾ Selbst bei kleineren Städten betrug diese sogenannte Stadtfur oft über 3000 holl. Morgen, bei den grösseren Städten wurde meist nur ein kleiner Theil derselben von den eigentlichen Bürgern selbst bebaut, der grössere war an Ackerleute verpachtet, die als Schutzverwandte der Stadt in und bei derselben wohnten, und für welche die Städte, trotz des Widerspruchs der Ritterschaft,

stens nach einer Seite hin principiell ein Fortschritt erreicht war, praktische Resultate hatte er zunächst gar nicht. Schon diese Exemtionen erschweren sowohl die provisorische, als die definitive Catastrirung, der Streit über die Quoten der Ritterschaft und Städte, und die von der ersteren behauptete völlige Steuerfreiheit war damit nicht entschieden.

Die clevische Stifts- und Klostergeistlichkeit, welche auf ihre Klagen 1629 ein kaiserliches Poenalmandat, das ihre Besteuerung unter Androhung sofortiger Execution verbot, erwirkt hatte, verweigerte hartnäckig jede Steuerleistung. Ihre Weigerung und der von allen Seiten beanspruchte Nachlass, sowie die Einlagerungen des staatlichen Heeres, das Orsoy belagerte und im November einnahm, dann Rheinberg blockirte⁸⁵⁾, im Herzogthum Cleve, und der kaiserlichen Truppen unter Pappenheim, denen der Entsatz von Maastricht misslungen war, in der Grafschaft Mark, bewirkten, dass von den bewilligten 100,000 Thlr. nicht die Hälfte wirklich einkam. Um so weniger war der Kurfürst geneigt, die Forderungen der Landstände zu erfüllen. Zwar wurden im März 1633 die von Schwarzenberg vorgeschlagenen Mitglieder der cleve-märkischen Ritterschaft zu ausserordentlichen geheimen Regierungsräthen ernannt⁸⁶⁾; aber noch im October desselben Jahres antwortete der Kurfürst auf die nochmaligen dringenden Vorstellungen der Stände, „dass er sich die Hand nicht so binden lassen könne, dass er gar keine ausserhalb des clevischen Landes Erzeugte dort sollte zu Diensten befördern, da es die Billigkeit in alle Wege erheische, dass die, so unter einem Haupte ständen, sich auch unter einander vor Mitglieder halten und erkennen sollten; sie möchten sich im Uebrigen angelegen sein lassen, sich wohl zu qualificiren und Dienste zu demeriren, würde es alsdann an gnädigster Beförderung nicht ermangeln lassen“⁸⁷⁾. Wenn trotz dieser scharfen Zurückweisung des beanspruchten Indigenatsprivilegs die clevischen Landstände im November 1633 auf einem Landtage zu Emmerich zur raschen Deckung der grossen Steuerrestanten aus dem vorigen Jahre von Neuem 30,000 Thlr. bewilligten, so erklärt sich diese Bereitwilligkeit aus dem Fortgange, welchen das im J. 1632 festgesetzte Schuldtilgungswerk durch die Bestellung einer ständischen Deputation zu diesem Zwecke gewonnen hatte; hofften die Landstände doch, wie schon bemerkt, auf diesem Umwege indirect das zu erreichen, was ihnen so eben noch direct auf so scharfe Weise vom Landesherrn abgeschlagen worden war.

Nach dem Landtagsabschiede vom 7. August 1632 hatten die Stände nur dann ihre Beihülfe zur Tilgung der alten Kammerschulden zugesagt, wenn sich aus den Landrentmeisterei- und Contributionsrechnungen ergeben würde, dass die Schuldenlast wirklich so bedeutend sei, wie die Regierung

gleichfalls Exemtion von der vom platten Lande aufzubringenden Steuer beanspruchten.

⁸⁵⁾ Es fiel erst im Juni 1631.

⁸⁶⁾ Darunter Wirich v. Bernsau, der Director der clevischen Ritterschaft, und Johann v. Boineburg, genannt Honstein.

⁸⁷⁾ Kurf. Rescript v. 19. October 1633.

angebe⁸⁸⁾. Weitere im December 1632 über diese Angelegenheit geführte Verhandlungen führten zu der Vereinbarung, dass der zum Schuldentilgungswerk zu verordnenden Deputation, welche aus ständischen Deputirten und kurfürstlichen Räthen gebildet werden sollte, aus jeder Rentei zwei Jahresrechnungen, und wenn nöthig, auch die Landrentmeisterei- und Contributionsrechnungen vorgelegt werden sollten, um daraus eine Uebersicht über sämtliche Einnahmen, Schulden und Ausgaben, die aus den Domänen erzielt würden, oder daraus zu verzinsen und zu bestreiten wären, zu gewinnen. Ginge hieraus dann „die Unvermögenheit der Kammer“ zur Schuldentilgung hervor, so sollten die Deputirten der Stände denselben darüber durch Mittheilung der betreffenden Gesamtziffern berichten, und ihrerseits andere Mittel zu diesem Zwecke dem Kurfürsten vorschlagen, während die deputirten Räthe den Landständen die Summen, welche dazu aus den Kammereinnahmen oder sonstigen Aufkünften sich verwenden liessen, zu bezeichnen hätten. Diejenigen Schuldentilgungsmittel, worüber der Kurfürst und die Landstände sich alsdann einigen würden, sollte ein Pfennigmeister, der auf eine von den Deputirten festzustellende Instruction zu verpflichten sei, erheben, und die Deputation zunächst zur Bezahlung der laufenden Zinsen und weiterhin zur Abtragung der rückständigen, sowie des Schuldcapitals verwenden. Aus den seitens der clevischen Stände präsentirten zwölf Personen ernannte der Kurfürst vier zu Mitgliedern der Deputation⁸⁹⁾ und diese wurden von den ersteren, ohne die der märkischen Stände abzuwarten, auf dem emmericher Landtage im October 1633 beauftragt, sich den „Kammerstatus“ von der Regierung vorlegen zu lassen und mit derselben über etwaige Mittel zur Schuldentilgung in Berathung zu treten.

Die Aussicht, nun endlich die längst ersehnte Einsicht und Controlle in und über die landesfürstlichen Finanzverhältnisse zu erhalten, und deren ihnen anvertraute Regelung zu einem leicht und ausgiebig zu benutzenden Druck auf die Resolution des Kurfürsten über ihre Forderung verwenden zu können, machte die clevischen Landstände um so mehr zur Bewilligung der zur Deckung des Steuerausfalls von 1632 gewünschten 30,000 Thlr. bereit, als in dem Landtagsabschied vom 5. December 1633 ihnen nicht nur die Erhebung von wiederum 14,000 Thlr. zur Deckung von Spesen und Schulden, sondern sogar die Absendung von Deputirten nach dem Haag zugestanden wurde, um dort neben den kurfürstlichen Gesandten den Verzicht auf Forterhebung der Licenten in Wesel, Emmerich und Rees, und gegenüber den Kämpfen der kaiserlichen und hessischen Truppen⁹⁰⁾ in

⁸⁸⁾ Die Regierung gab diese bis zum J. 1609 contrahirten Schulden damals auf 7—800,000 Thlr. an.

⁸⁹⁾ Es waren Wirich v. Bernsau, Arnold Adrian v. Bilant zu Speldorf, Dr. Anton ther Schmitten, Syndicus der clevischen Städte, und Jakob de Greve, Bürgermeister von Cleve.

⁹⁰⁾ Sie hatten sich Lippstadts bemächtigt, während die Kaiserlichen Hamm besetzt hielten, und bald diese, bald jene Soest inne hatten, beide Parteien aber die Grafschaft Mark mit den schwersten Contributionen und Brandschatzungen heimsuchten.

Westfalen die staatische Garantie der Neutralität des ostrheinischen Theils von Cleve zu erwirken. In Folge dieser Concessionen war die Stimmung unter den clevischen Landständen auf einem im Februar 1634 wiederum nach Emmerich berufenen Landtage eine so regierungsfreundliche oder richtiger hoffnungsreiche, dass sie zur Abzahlung der staatischen Schuld, und um die bereits angedrohte Execution gegen die kurfürstlichen Domainen abzuwenden, nochmals 40,000 Thlr. bewilligten, nachdem die Regierung versprochen hatte, dazu 20,000 Thlr. aus den kurfürstlichen Domaineneinkünften zu verwenden; über die Art der Erhebung dieser Steuer konnten sie sich indessen lange nicht einigen.

Dem Landtagsabschiede vom December 1633 gemäss hatte eine ständische Commission zunächst die sämmtlichen steuerpflichtigen Aecker und Wiesen im Herzogthum Cleve in der Weise in drei Classen eingeschätzt, dass drei, beziehungsweise zwei Morgen der dritten und zweiten Classe gleich einem der ersten Classe gerechnet und besteuert werden sollten, und dabei dieselben auf 53,303 sogenannte reducirte holländische Steuermorgen berechnet⁹¹⁾. Als dann aber auf dem Landtage die Frage über die Quote, welche das platte Land, Städte und Geistlichkeit von den 40,000 Thlr. zu tragen haben, entschieden werden sollte, und die Ritterschaft wiederum die unbedingte Steuerfreiheit ihrer Rittergüter geltend machte, konnte man sich über keine definitive Matrikel einigen, und kam endlich, nach Monate langen

⁹¹⁾ Die ständische Commission einigte sich am 9. Febr. 1634 ferner mit der Regierung dahin, dass nach nochmaliger genauer Vermessung aller Ländereien auf dem platten Lande neben der Repartirung auf die „reducirten Morgen“ bei jeder Steuer ein Theil der demselben zufallenden Quote durch eine Gewinn- und Gewerbesteuer von den Personen, welche dort allein oder neben dem Ackerbau sich von Handel, Gastwirthschaft, Handwerk, Viehmästung auf den Rheinweiden oder Tagelohn ernährten, durch eine aus Beamten, Ortsvorstehern und adeligen und bürgerlichen Beerbten bestehende Commission umgelegt werden sollte. Die Städte wurden aufgefordert, binnen 6 Wochen ein Verzeichniss der zu ihren städtischen Fluren gehörigen Ländereien und deren Pächter, sowie die Heberegister, wonach sie Landes- und städtische Steuer bis dahin zu erheben pflegten, einzureichen; die Stifts- und Klostergeistlichen ein Gleiches über ihre sämmtlichen Einkünfte einzusenden; beide weigerten sich dessen. Nach einer im J. 1634 von der Regierung angestellten Ermittlung befanden sich damals auf dem platten Lande im Clevischen 5340 Voll- und Halbbauern und Köther (gewöhnlich mit dem Gesamtnamen Zins- oder Hausleute bezeichnet). In der Grafschaft Mark hatte sich in den letzten Jahrzehnten, neben einer in Form von Procenten von allem in Capital bestehendem oder zu Capital berechnetem beweglichem Eigenthum erhobenen Vermögenssteuer (wobei das zum Handel und Gewerbe verwendete Vermögen am höchsten besteuert wurde), eine nach ähnlichem Catasterverfahren repartirte allgemeine Grundsteuer ausgebildet, von der nur die von Alters her zu den Rittersitzen unmittelbar gehörenden Ländereien eximirt waren. An deren Stelle zahlte die Ritterschaft meist eine von ihr allein zu bewilligende Rittersteuer als Quote der Gesamtsteuer; doch suchte sie auch diese wieder auf ihre Pächter abzuwälzen. Die Provisionalsteuerordnung für die Grafschaft Mark vom 4. Juni 1640 regelte diesen Erhebungsmodus.

Verhandlungen, als die Generalstaaten bereits Anstalten machten, ihre Drohung auszuführen, überein, die bewilligte Summe durch eine allgemeine stufenweise Kopfsteuer binnen vier Wochen aufzubringen. Selbst die Ritterschaft erklärte sich, vorbehaltlich ihres Anspruchs auf völlige Steuerfreiheit, bereit, einen entsprechenden Theil dieser Capitationssteuer zu zahlen, und nur die sechs Hauptstädte setzten es durch, dass ihnen zugestanden wurde, eine Aversionalsumme von 7500 Thlr. aufzubringen, deren Repartirung und Erhebung ihnen überlassen blieb⁹²⁾. Die märkischen Landstände konnten bei den fortwährenden Durchzügen und Einquartierungen, welche die Grafschaft seit 1632 und noch Jahre lang zu erdulden hatte, gar nicht einmal zu einem gemeinsamen Landtag berufen werden, und ihre Unvermögenheit, irgend eine Steuer für den Kurfürsten neben den jährlich wachsenden Contributionen an die kaiserlichen und hessischen Truppen aufzubringen, war offenkundig, und von keiner Seite bestritten worden.

So hatten die clevischen Landstände allerdings von 1632 bis 1634 die Summe von 130,000 Thlr. an Steuern dem Kurfürsten bewilligt⁹³⁾; aber davon kamen in Wirklichkeit noch lange nicht 100,000 Thlr. ein; allein von den zuletzt bewilligten 40,000 Thlr. waren nach 6 Jahren noch 15,900 Thlr. Restanten, hauptsächlich seitens der Stifts- und Klostergeistlichkeit, welche auf Grund des kaiserlichen Mandats von 1629 hartnäckig jede Steuerleistung verweigerte. Dagegen hatte der Kurfürst nach dem Vertrage von 1632 allein zur Abfindung der von den Generalstaaten wegen Unterhalt des gent'schen Regiments erhobenen Ansprüche innerhalb drei Jahren 360,000 fl. (144,000 Thlr.) denselben zu zahlen, und damit wollten sie sich noch nicht einmal begnügen. Der Vertrag bestimmte, dass, wenn die Contrahenten sich über weitergehende Forderungen der Generalstaaten nicht gütlich einigen könnten, die Entscheidung über die den Generalstaaten aus der Allianz von 1622 noch zukommenden Ansprüche einer auswärtigen Macht als Schiedsrichter zufallen sollte. Vergeblich versuchten die kurfürstlichen Abgesandten, der Canzler Winand v. Heimbach⁹⁴⁾ und Johann v. Boineburg, genannt Honstein, durch wiederholte, in den Jahren 1633 bis 1635 betriebene langwierige Verhandlungen die Generalstaaten zur Aufgabe ihrer weiteren Forderungen zu bewegen; selbst die Berufung auf das vertragsmässige Schiedsgericht, den Wunsch des Kurfürsten, dem Könige von Frankreich dasselbe zu übertragen, wiesen sie stets entschieden ab. Und noch schlimmer stand die Sache des Kurfürsten bezüglich der hoefyser'schen Schuld. Der Vertrag von 1632 hatte eine jährliche Ratenabzahlung von 120,000 fl. (48,000 Thlr.) festgesetzt; als dieselben im J. 1633 nicht gezahlt worden waren, hatten die Staaten, wie schon bemerkt, mit sofortiger Beschlagnahme sämtlicher clevischer Domaineneinkünfte gedroht. Das Verlangen des Kurfürsten nach einer Abrechnung über die seit 1622 von den Staaten in den Successionslanden erhobenen Contributionen, zu minde-

⁹²⁾ Landtagsabschied vom 22. April 1634.

⁹³⁾ Zur Deckung ihrer eigenen „Unkosten und Schulden“ erhoben sie in diesen und den nächsten Jahren weit über 50,000 Thlr.

⁹⁴⁾ Statt desselben war im J. 1635 Dr. Johann Vumpsthoff im Haag.

stens, wie der Vertrag vorschreibe, über die ihren Truppen in den Jahren 1629—1631 aus Cleve und Mark gezahlten, nach einem Nachlass der „ungerechter und wucherlicher Weise geforderten Zinsen, Zinseszinsen und Maklergebühren“, fanden sie völlig ungerechtfertigt. Die Bitte des Kurfürsten, ihm doch einige der besetzten Orte im Clevischen wieder einzuräumen, wenigstens die ganz willkürliche Erhebung von Licenten daselbst einzustellen, wurde in der verletzendsten Weise abgeschlagen⁹⁵⁾; erst die Deputirten der clevischen Landstände setzten es „durch mancherlei Spesen an die Hochmogenden Herren“ durch, dass ihnen im J. 1634 die Licenten zu Wesel, Emmerich und Rees zugesagt, im folgenden Jahre auch wirklich unter der Bedingung eingeräumt wurden, dass dieselben „um Gleichheit der Commerzien willen, damit die clevischen Kaufleute nicht gegen die holländischen im Vortheil wären“, in derselben Weise wie bisher forterhoben würden. Bei der Härte der staatlichen Forderungen blieb der clevischen Regierung, um die erforderlichen Summen aufzubringen, kein anderes Mittel, als mehr und mehr die besten Domainen, und sogar die Flusszölle und Licenten an niederländische Capitalisten unter den ungünstigsten Bedingungen zu verpfänden, zumal von den im Provisionalvergleich mit Pfalzneuburg aus Jülich, Berg, Ravensberg und Ravenstein zugesagten Steuern im Betrage von 176,000 Thlr., welche zur Abtragung der staatlichen Schuld hatten verwandt werden sollen, bis dahin nicht das Geringste eingekommen und vorderhand auch keine Aussicht dazu vorhanden war.

Eine der Hauptbeschwerden der Landstände war von jeher die willkürliche Verpfändung von Domaineneinkünften ohne ihre Zustimmung gewesen, und es war stets darauf geantwortet worden, dass dieselbe im Falle der Noth dem Landesherrn unbedingt zustehe. Um so weniger war die clevische Regierung jetzt geneigt, der im October 1634 zu näheren Beratungen zusammengetretenen Schuldentilgungsdeputation einen genauen Einblick in die Finanzverhältnisse, namentlich in den „Schuldenstatus“ zu gewähren; schon die Nothwendigkeit, für die so nöthigen fernern Geldaufnahmen den Credit aufrecht zu erhalten, verbot ihr das, und überdies hatte sie, oder richtiger der Landrentmeister auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten die eingewilligten, beziehungsweise eingekommenen Steuern nicht, wie den Ständen versprochen war, zur Abtragung der hoefyser'schen Schuld, sondern der staatlichen Forderungen, beziehungsweise des gent'schen Regiments verwandt, auch die Bedingung, ihrerseits 20,000 Thlr. zur Abzahlung der hoefyser'schen Schuld zu verwenden, nicht erfüllt. Es wurde den Deputirten nur ganz im Allgemeinen mitgetheilt, dass die Einnahmen von den clevischen Domainen in dem letzten Jahre 37,686½ Thlr., von den märkischen 3000 Thlr. und das Deficit gegenüber den gewöhnlichen Ausgaben ungefähr 12,000 Thlr. betragen habe; jede Auskunft, insbesondere über die

⁹⁵⁾ In einem Rescript des Kurfürsten an die Regierung vom 30. August 1633 bemerkt derselbe bereits, dass die Generalstaaten „es lieber noch länger in bisheriger Unrichtigkeit aufhalten wollten, damit sie unterdessen sich Unserer Lande nur wohl gebrauchen, und dennoch immer grössere Präensiones an Uns gewinnen mögen“.

Gesamtziffer der Schulden und deren successive Vermehrung wurde verweigert. So unwillig die ständischen Deputirten auch über dieses, den früheren Zusagen zuwiderlaufende Verhalten der Regierung waren, entschlossen sie sich doch, zur eventuellen Schuldentilgung auf die Dauer von vier Jahren die Forterhebung der seit 1622 eingeführten Wegegelder auf durch- und auspassirendes Vieh und der von den Generalstaaten abzutretenden Licenten, sowie die Einführung eines sogenannten Siegel-(Stempel-)Geldes und einer Consumtionssteuer auf fremde Biere den deputirten Räten vorzuschlagen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Kurfürst seinerseits zu demselben Zwecke schuldenfreie Domainenstücke, deren Einkünfte einige zwanzig tausend Thaler betragen müssten, der Deputation zur Verfügung stelle, und deren, sowie der obigen indirecten Steuern Erhebung, Verwaltung und Verwendung ihr allein überlasse, auch die 1587 zu Lobith, Gennep und Ruhrort eingeführten Wasserlicenten von einer „zur Defension und Erhaltung der Neutralität des Landes“ zu bildenden ständischen Commission zu diesem Behufe erheben und verwenden lasse. Der von den ritterschaftlichen Deputirten in Vorschlag gebrachten Einführung einer allgemeinen Mahlsteuer widersprachen die städtischen auf das Entschiedenste.

Auf den Bericht der clevischen Regierung erklärte der Kurfürst durch Rescript vom 9. April 1635, mit der Forterhebung, beziehungsweise Einführung der vorgeschlagenen Steuern, auch deren Verwaltung und Verwendung durch die Schuldentilgungsdeputation auf vorläufig vier Jahre einverstanden zu sein, aus seinen Domaineneinkünften jedoch nur 12,000 Thlr. jährlich zur Schuldentilgung hergeben und die alten Wasserlicenten für die nöthigen laufenden Ausgaben nicht entbehren zu können. Trotz dieser die clevischen Landstände nur theilweise befriedigenden Erklärung bewilligten dieselben am 28. September 1635 auf einem Landtage zu Wesel provisorisch auf vier Jahre die vorgeschlagenen Steuern, ausgenommen das Stempelgeld, unter der Bedingung, dass die Erträge aus denselben zunächst zurückgelegt, und erst dann zur Schuldentilgung verwandt werden sollten, wenn die Deputirten aus den ihnen vorzulegenden Rechnungen und Schuldenverzeichnissen „die Unvermögenheit der Kammer dazu“ erkannt und ihnen darüber berichtet, die märkischen Stände gleichfalls Mittel zu dem Zwecke bewilligt haben, der zugesagte Zuschuss aus den Domaineneinkünften wirklich geleistet sein und versprochen würde, ferner keine Domainen ohne ihre Zustimmung zu verpfänden. Als dann aber die clevische Regierung, anstatt diese Bedingungen zu erfüllen, die zur Schuldentilgung bewilligten Viehzölle ferner für die kurfürstliche Kammer erheben liess, protestirten die clevischen Landstände am 21. October 1636 in öffentlichen Patenten gegen diese „Vertragsverletzung“, und verlangten in der heftigsten Weise die Auslieferung der Rentmeisterei- und Contributionsrechnungen an ihre Deputirten und Erfüllung ihrer übrigen Bedingungen. Zwar befahl der Kurfürst, nachdem die Stände, ihrer „unbefugten Patente“ wegen, zur Rede gestellt worden waren, die Vorlage der gewünschten Rechnungen, und letztere beschlossen auf einem Landtage zu Rees im Mai 1637 die wirkliche Erhebung der bewilligten Steuern und deren sofortige Verwendung zur Schuldentilgung, sobald ihre obigen Bedingungen erfüllt worden wären; auch wurde in der That an

einigen clevischen Orten die Bieraccise sowie die Licenten und Viehzölle von den durch die Deputation mit Zustimmung der Regierung angestellten Beamten erhoben. Aber da der Landrentmeister Lucas Blaspeil, auf Befehl des Grafen Schwarzenberg, den Ständen nur bis zum J. 1634 reichende Rechnungsauszüge vorlegte, sie in Folge dessen im December 1637 und Januar 1638 darüber heftige Klagen führten, und sogar gegen die Forterhebung der Steuern protestirten, so unterblieb dieselbe so gut wie ganz. Nur die von den Generalstaaten abgetretenen Licenten wurden auf deren Verlangen, jedoch in der lässigsten Weise und eigentlich nur zum Schein, noch fort erhoben. Uebrigens konnten diese zur Schuldentilgung bestimmten indirecten Steuern bei den schweren Truppendurchzügen und Einquartierungen, denen das clevische Land zum Theil sogar als Kriegsschauplatz seit 1635 wieder von Jahr zu Jahr mehr ausgesetzt war, keine auch nur irgendwie zureichende Erträge aufbringen, und die seit dieser Zeit gänzlich veränderte politische Lage des Kurfürsten, sowie der Wiederausbruch neuer, oder richtiger, der alten Zerwürfnisse mit den Landständen und derselben unter sich bewirkten vollends, dass das 1632 vereinbarte und mit so grossen Hoffnungen begrüßte Schuldentilgungswerk, „das Deputationswesen“, vorerst so gut wie ganz unausgeführt blieb.

Im Juli 1635 hatten die Spanier die als Grenzpass für die Niederlande überaus wichtigen, auf einer Rheininsel unterhalb Emmerich gelegenen Befestigungen von Schenkenschanz überrumpelt. Die im September vom Prinzen von Oranien unternommene Belagerung derselben führte wiederum das niederländische Heer in das Clevische; Theile desselben blieben auch nach der im April 1636 erfolgten Wiedereinnahme in den Grenzbezirken des westrheinischen Theils von Cleve. Kurfürst Georg Wilhelm war im Juli 1635 dem Prager Frieden beigetreten, welcher nach dem nördlinger Sieg dem Kaiser wiederum die Uebermacht in Deutschland verschaffte, und je mehr in Folge dessen die brandenburgische Politik wieder von der österreichischen beherrscht wurde, desto weniger freundlich waren die Generalstaaten dem Kurfürsten und seinem längst wieder fast ausschliesslich dominirenden Minister, dem Grafen Schwarzenberg, gesinnt. Ihre Forderungen wurden schon im J. 1635 so dringend, dass statt der bisherigen monatlichen 10,000 fl. zur Befriedigung des gent'schen Regiments 15,000 fl. gezahlt werden mussten, abgesehen von den sonstigen Leistungen für die staatlichen Truppen und Garnisonen⁹⁶⁾, denen unter Anderen in den letzten Jahren zur Befestigung der von ihnen besetzten Plätze allein an Holz aus den clevischen Waldungen für mehr als 20,000 Thlr. geliefert worden war. Jetzt, nach der Einnahme von Schenkenschanz, nahmen die staatlichen Forderungen und Drohungen so zu, dass Schwarzenberg eilig den Canzler Heimbach und den zweiten clevischen Landdrosten v. d. Broel,

⁹⁶⁾ Die von ihnen besetzten clevischen Städte mussten unter Anderen jährlich viele Tausende von sogenannten Service- und Tractementsgeldern zahlen, Wesel z. B. allein etwa 8000 Thlr. jährlich, und die ihnen zugesagte Wiedererstattung dieser Gelder war seit 1622 ganz unterblieben.

genannt Plater, mit Instructionen nach dem Haag schickte, die, wie der Bericht eines Zeitgenossen sich ausdrückt, ihnen derartige Zugeständnisse zu machen erlaubten, „dass bald die Hälfte des Herzogthums Cleve darauf gegangen wäre“⁹⁷⁾.

Zum Glück für den Kurfürsten hatten gerade damals die Misserfolge der französischen Waffen und das entschiedene Uebergewicht der kaiserlichen bei den Generalstaaten den eifrigen Wunsch entstehen lassen, für sich gegen Kaiser und Reich die Neutralität zu erhalten, und diese auf die ihnen nahe gelegenen Reichsgebiete bis zur Weser auszudehnen. Um Georg Wilhelm nicht nur für diesen Plan und dessen Förderung zu gewinnen, sondern auch die Bemühungen der Schweden, ihn vom Kaiser wieder abzuziehen, zu unterstützen⁹⁸⁾, machten sie wenigstens nach ihrer Ansicht in dem am 4. September 1636 abgeschlossenen Verträge dem Kurfürsten weitgehende Zugeständnisse, und es ist nicht zu läugnen, dass derselbe vortheilhafter für denselben lautete, wie irgend einer der vorhergehenden. Die Generalstaaten verzichteten in demselben auf alle aus der Allianz von 1622 herzuleitenden Ansprüche gegen nochmalige Zahlung von 127,000 fl., wofür zunächst nur ein Unterpfand gesetzt zu werden brauchte⁹⁹⁾; erklärten sich mit einer ferneren Abtragung der hoefyser'schen Schuld durch jährliche Raten von 50,000 Thlr. zufrieden gestellt, und versprachen dagegen, so viel ihnen möglich, den Kurfürsten im Besitz der Lande zu erhalten, dieselben neutral zu lassen, sich aller Eingriffe in die landesfürstliche Hoheit und Domainen zu enthalten, und gegen Jeden, der ihn um dieses Vertrages willen molestire, nach Möglichkeit zu schützen.

Letztere Zusage vermochten die Generalstaaten freilich um so weniger zu halten, als ihre Bemühungen, allseitige Neutralität für die ihrem Gebiete zunächstliegenden Reichslande zu erwirken, gescheitert waren. Die kaiserlichen Generale waren um so mehr der Ansicht, eben so gut wie die Generalstaaten die Hülfsmittel des clevischen Landes für ihre Truppen in Anspruch nehmen zu können, als der Kurfürst sich jetzt ganz und entschieden dem Kaiser angeschlossen hatte und als kaiserlicher Generalissimus gegen die Schweden

⁹⁷⁾ In des Archivars und clevischen geh. Regierungsraths Dr. Adolf Wüsthaus im Staatsarchiv zu Düsseldorf als Manuscript beruhenden chronikartigen Aufzeichnungen über die Zeitereignisse im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark in den Jahren 1609—1666. Abgesehen von den archivalischen Quellen, die ihm zu Gebote standen, war er, als Protokollführer des clevischen Regierungscollegiums während der Jahre 1648—1680, stets gut unterrichtet. Ueberdies wurde er in manchen wichtigen auswärtigen und innern Angelegenheiten des clevischen Landes als Vertrauensmann, dem die Geschichte desselben und die bezüglichen Vorverhandlungen genau bekannt waren, zu Rathe gezogen. In Droysen's Geschichte der preuss. Politik Bd. III Abth. 2 sind diese Aufzeichnungen in Folge einer irrthümlichen Angabe häufig unter dem Namen „Wortmann's historische Beschreibung“ citirt.

⁹⁸⁾ Vgl. Droysen Gesch. d. preuss. Politik Bd. III p. 165 und Leo van Aitzema saken van staat en orlogh II p. 410 der Folioausgabe.

⁹⁹⁾ Als solches wurden die Wasserlicenten zu Lobith gegeben.

im Felde stand. Und aus eben diesem Grunde trugen die Generalstaaten kein Bedenken, trotz des Vertrages von 1636 im folgenden Jahre wiederum bedeutende Truppenmassen zur Beobachtung des Venloo und Roermond belagernden spanischen Heeres auf beiden Seiten des Rheins im Clevischen einzulagern. Nur mit Mühe hatte die clevische Regierung die Einquartierung kaiserl. Truppen unter Piccolomini und Caretto bis zum J. 1637 zu verhindern gewusst; im Herbst d. J. nahmen sie in Jülich-Berg und Mark Winterquartiere, rückten sogar in den südlichen Theil des westrheinischen Cleve ein und bemächtigten sich, als die zur Abwendung weiterer Einquartierung von den clevischen Ständen versprochenen Summen nicht zur rechten Zeit gezahlt wurden, im Anfang des J. 1639 der Stadt Calcar, von wo aus sie das Land westwärts Rhein unter dem Namen von rückständigen Kreissteuern mit den schwersten Contributionen und Brandschatzungen heimsuchten; statt der von Cleve zu leistenden Kreissteuer von 85,000 Thlr. mussten ihnen allein von diesem Theil des Landes in den Jahren 1637—1640 an 300,000 Thlr. in baarem Gelde gezahlt werden, abgesehen von den zu Lande und zu Wasser allenthalben erzwungenen Zöllen, den Naturallieferungen und dem durch Executionen und sonstige Zwangsmaassregeln verursachten Schaden. Erst im September 1640 wurden sie aus Calcar durch die aus Westfalen über den Rhein vordringenden Hessen vertrieben, die es dann unter ihren übel berüchtigten Führern, dem General Graf Everstein und dem Obersten Rabenhaupt, nicht besser machten, und neben den von da ab an die Kaiserlichen monatlich zu zahlenden 4000 Thlr. noch 12,000, dann 8000 Thlr. an Contributionen forderten und erhielten. Und alle diese dem clevischen Lande auferlegten, „fast unerschwinglichen“ Lasten hatten grössten Theils die Landstände selbst durch ihre leidenschaftlichen Zerwürfnisse unter sich und ihre hartnäckiger wie jemals wieder auftretende Opposition gegen den Kurfürsten herbeigeführt.

Schon die Vorenthaltung der Rechnungen aus den letzten Jahren und einer Schuldenzusammenstellung hatte, wie bemerkt, grosse Missstimmung bei den clevischen Landständen und den Beschluss herbeigeführt, nicht ohne Erfüllung dieser und der anderen von ihnen gestellten Bedingungen die bewilligten indirecten Steuern zur Schuldentilgung zu verwenden. Die scharfe Abweisung ihrer nochmals dringend wiederholten Bitte, den in den Niederlanden weilenden Kurprinzen als „ein neutrales Haupt“ zum Statthalter in Cleve mit unbeschränkter Vollmacht zu bestellen, hatte diese Stimmung nicht verbessert. Dass aber die Generalstaaten in dem mit dem Kurfürsten abgeschlossenen Vertrage ihm Beistand zugesagt hatten, wenn er für sich oder zur Abzahlung der ihnen zu leistenden Gelder Auflagen in Cleve und Mark einführen wollte, erregte den Unwillen der cleve-märkischen Landstände im höchsten Grade. Auf dem im September 1637 in Cleve eröffneten gemeinsamen Landtage, dem ersten, der seit 1632 abgehalten wurde, erliessen die clevischen Stände einen feierlichen Protest wider den ohne ihr Zuthun eingegangenen und gegen ihre Privilegien gerichteten Vertrag, und erneuerten am 8. December „zum gegenseitigen Schutz ihrer vielfach und immer von Neuem verletzten Freiheiten“ ihre Union mit den märkischen Ständen vom J. 1629, in welcher alle Mitglieder verpflichtet wur-

den, auf Ausschreiben des Directors oder einer der Hauptstädte, „wie auf einem vom Fürsten ausgeschriebenen Landtag“ zu erscheinen, „das Nöthige zur Conservirung der Privilegien und Wohlfahrt des Landes per majora vota concludiren zu helfen“, sich durch keine Geschenke, Privatinteressen, Promessen, Ungnade oder Beförderung bestimmen zu lassen, und, wenn am Erscheinen verhindert, die unbedingte Gültigkeit des Majoritätsvotums anzuerkennen. Auf Grund der Bestimmung, dass kein Beschluss auf die landesfürstliche Proposition ohne vorhergehende völlige Erledigung aller General- und Particulargravamen gefasst werden dürfe, verweigerten die Landstände jede Steuer zur Erfüllung der den Generalstaaten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, zur Schuldentilgung und Landesdefension, wie „zur Erhaltung der von den Schweden dem Kurfürsten vorenthaltenen pommerischen Lande“¹⁰⁰⁾, bevor nicht alle ihre Forderungen und Bedingungen erfüllt worden, und fügten hinzu, dass das Land auch zur Aufbringung solcher Steuer „ganz unvermögend sei“, zumal die kaiserlichen Generale Einquartierung ihrer Truppen und Contributionen von demselben verlangten. Und in der That waren eben jetzt, da die Landstände nach monatelangen Verhandlungen sich nicht über die Aufbringung einer geringen Summe zur Abwendung der Einquartierung hatten einigen können, die kaiserlichen Truppen in das Clevische eingerückt, machten Anstalten, sich mehr und mehr auszubreiten, und sorgten bald dafür, dass wenigstens der westrheinische Theil des Landes wirklich unvermögend zu jeder Steuer an den Landesherrn wurde.

Es war wiederum der alte Streit über die Steuermatrikel, welcher die zur Abwehr von allen Leistungen stets einigen Landstände derartig veruneinigte, dass die Umlage der dem kaiserlichen Kriegscommissär zugesagten 25,000 Thlr. nicht zu Stande kommen konnte. Eine Verbesserung der alten Matrikel war so lange nicht zu erzielen, als die Städte die Anerkennung der Steuerexemption der Ritterschaft und ihrer Rittersitze bei gewöhnlichen Landessteuern, und die Uebernahme einer grösseren Quote als höchstens ein Sechstel der Gesamtsteuer verweigerten. Vergebens hatte die clevische Ritterschaft zur vorläufigen Aushilfe eine allgemeine Hausschatzung, eine Kamin- und Mahlsteuer, eine Auflage auf „besäete Morgen und Hornvieh“, wie sie in den Niederlanden gebräuchlich war, endlich die Abgabe des hundertsten Pfennigs von den Einkünften aller Landeseingesessenen vorgeschlagen; die clevischen Städte, namentlich Wesel, Emmerich und Rees, wiesen alle diese Vorschläge beharrlich zurück, und verlangten die Uebernahme einer Steuerquote seitens der Ritterschaft und Verminderung derjenigen der Städte; selbst die zu den Kosten der Landtage bewilligten Summen konnten wegen des Protestes der Städte nicht erhoben werden. Als trotz der endlosen Berathungen auf mehr als zwanzig Versammlungen der clevischen Stände keine Einigung zu erzielen war, die ostrheinischen Städte zuletzt ihr weiteres Erscheinen auf den Landtagen verweigerten, versuchte die clevische Ritterschaft auf Grund der Union von 1637 mit

¹⁰⁰⁾ In einem eigenhändigen Schreiben, so sagt Wüsthaus, ersuchte der Kurfürst die Landstände um diese Steuern.

einer Landtagsordnung durchzudringen, welche neben manchen äusserlichen Anordnungen über die Berathungen und Abstimmungen in den beiden ständischen Corporationen¹⁰¹⁾ die Gültigkeit des Votums der einfachen Majorität in denselben „in casu necessitatis et utilitatis publicae“¹⁰²⁾ festsetzte. Vergeblich erwirkte Wesel auf zwei clevischen Städteconventen im Juli und October 1638 den Beschluss derselben, dass keine Stadt durch ein Majoritätsvotum ohne ihre Einwilligung zu irgend einer Steuer gezwungen werden könnte. Die Ritterschaft wusste die durch kaiserliche Contributionen und Einquartierungen auf das schwerste bedrückten westrheinischen Hauptstädte, Cleve, Calcar und Xanten, zur Anerkennung der unter dem 27. Juli 1639 unterzeichneten Landtagsordnung zu bewegen; sie hofften Wesel, Emmerich und Rees dadurch zur Einwilligung eines von dem ostrheinischen Cleve zu leistenden Drittels der rückständigen Kreissteuer, unter deren Namen jene Contributionen erhoben wurden, zu bewegen; nicht einmal zu den Spesen, welche zu einer beabsichtigten Schickung an den Kaiser und den Kurfürsten behufs Erwirkung der Neutralität nöthig waren, hatten sie sich verstehen wollen, nur die zu einer Deputation nach Brüssel und an den kaiserlichen

¹⁰¹⁾ Die beiden Corporationen beriethen und beschlossen stets getrennt; gemeinsame Berathungen pflegten, wenn nicht ausdrücklich vorher vereinbart, nur zwischen deren Syndici oder dazu besonders deputirten Mitgliedern vorgenommen zu werden; zur gegenseitigen Mittheilung der Corporationsbeschlüsse erschienen die sämmtlichen Deputirten der Städte vor der Ritterschaft und liessen zuerst den ihrigen durch den Syndicus vortragen, worauf der Director oder der Syndicus der Ritterschaft deren Beschluss mittheilte. Ebenso verhandelten beide Corporationen einzeln oder gemeinsam mit der Regierung oder deren Commissäre nur durch die Syndici, beziehungsweise den Director oder dazu besonders gewählte Deputirte. An der Spitze jeder Ritterschaft standen neben dem Director eine Anzahl von ständigen Deputirten. Die Ausschreiben zu den Landtagen oder ständigen Conventen geschahen auf Requisition der Regierung, beziehungsweise ohne dieselben durch die Directoren, oder in deren Abwesenheit durch einige Deputirte der Ritterschaft, und seitens der Städte durch Wesel oder Cleve, in Mark durch die Stadt Hamm; später pflegte die Regierung zu den Landtagen auch wohl directe Ausschreiben an die einzelnen Ritterbürtigen und Städte ergehen zu lassen. Zu dem gemeinsamen Landtage schickten die Stände des Landes, wo er nicht abgehalten wurde, corporationsweise Deputirte; sogenannte freie Berathungen der Stände beider Landschaften, oder der beiderseitigen Corporationen unter sich, fanden meist durch Deputirte statt, oder es wurden die Berathungspunkte durch solche vorher festgestellt, wenn Deputirte des einen Landes auf Gesamt- oder Corporationsconventen des anderen erscheinen sollten. Die Landtagsordnung von 1639 bestimmte, dass in allen Landtags- und Convents ausschreiben eine möglichst genaue Angabe der Propositions-, beziehungsweise Berathungspunkte enthalten sein müsse, damit die Deputirten genügend zu einer Beschlussfassung darüber instruirt werden könnten. Die Führung der schriftlichen Geschäfte war ausschliesslich Sache der Syndici.

¹⁰²⁾ Ob ein solcher Casus vorliege, sollte ebenfalls das Majoritätsvotum, und bei sich entgegenstehenden Voten der beiden Corporationen eine aus drei ritterschaftlichen, drei städtischen und drei Regierungsdeputirten bestehende Commission entscheiden.

Feldmarschall Piccolomini bewilligt; die Bewilligung einer Kaminsteuer „zur Leistung der Kreislasten“ an die Bedingung geknüpft, dass diese Deputation ihnen die von den spanischen Generalen verweigerte Anerkennung der Neutralität Wesels und Duisburgs, und Sicherung dieser Städte und ihrer Bürger gegen alle Belästigungen seitens derselben verschaffe. Jetzt protestirten sie heftig gegen die Landtagsordnung, an welche sie um so weniger gebunden wären, als ausser ihnen auch Duisburg die Anerkennung derselben verweigert habe; die bisherige Sonderstellung dieser Stadt, welche, wie Soest, stets das Recht der selbstständigen Bewilligung einer Steuer an den Landesherrn beansprucht und meist auch ausgeübt hatte¹⁰³), ignorirten sie geflissentlich. Diese von staatlichen Truppen besetzten ostrheinischen Städte rechneten sowohl auf den Schutz der Generalstaaten gegen kaiserliche, wie gegen hessische Contributionen und Einquartierung, als auf deren Unterstützung ihrer Opposition gegen den eigenen Landesherrn; und in der That wurde ihnen beides gewährt.

Die Generalstaaten waren über des Kurfürsten völlige Hingebung an die kaiserliche Politik erbittert. Statt ihre Zusage, demselben bei der Einführung von Auflagen in Cleve behülflich sein zu wollen, zu erfüllen, erklärten sie am 2. December 1638, dass sie betreffs der hoefyser'schen Schuld sich allein an die dafür verpfändeten kurfürstlichen Domainen und deren Einkünfte halten würden, und die clevische Regierung wie die Landstände nur zur raschen Einigung über die Aufbringung der schuldigen Summen ermahnen könnten. Seit dem Mai 1637 erinnerten sie in immer kürzeren Zeiträumen und immer schärferen Ausdrücken an die Zahlung der zugesagten Raten, die allerdings bei der entschiedenen Weigerung der Landstände, dem Kurfürsten irgendwie Steuer zu bewilligen, und dem traurigen Zustande des von kaiserlichen Brandschatzungen heimgesuchten Landes gänzlich unterblieb. Die Versuche der clevischen Regierung, die Generalstaaten zur Annahme der dem Kurfürsten aus dem Provisionalvergleiche mit Neuburg zustehenden Steuerforderung von 176,000 Thlr. zu bewegen, misslangen¹⁰⁴); sie beschlossen, die Domainen, beziehungsweise deren Einkünfte zur Deckung der auf mehr als eine Million Gulden bereits angeschwollenen hoefyser'schen Schuld in Beschlag zu nehmen, und bewilligten nur auf die Zusage einer pünktlichen Ratenzahlung zum 1. Juli 1639 noch einen Ausstand bis dahin. Da auch zu diesem Termin nur ein Theil des versprochenen Geldes zusammengebracht werden konnte, suchte Schwarzenberg die drohende Execution der Domainen noch durch eine Sendung des Markgrafen Sigismund nach Cleve abzuwenden. Er traf dort im October 1639 als ausserordentlicher Commissarius des Kurfürsten ein, versuchte aber auf einem im December daselbst eröffneten Landtage vergeblich, die clevischen Stände zu irgend einer Beisteuer zu bewegen; ihnen lag die Entfernung der kaiserlichen Einquartierung „durch allerhand Spesen und Schickungen“ mehr am Herzen, und selbst diese waren in Folge des wachsenden Zwie-

¹⁰³) Vgl. oben Note 11 S. 15.

¹⁰⁴) Im December 1638 wurden Johann v. d. Broel, genannt Plater, und Dr. Heinr. Niess deswegen nach dem Haag gesandt.

spalts unter den clevischen Ständen nicht zu erreichen. Als die Deputirten der ostrheinischen Hauptstädte auf dem Landtage in Cleve erschienen, versagten die übrigen clevischen Stände ihnen die Theilnahme an den Berathungen, bevor sie nicht die Gültigkeit der Landtagsordnung anerkannt hätten; nach einem wirkungslosen Protest gegen letztere verliessen sie Cleve. Die Versuche des Markgrafen, den Zwiespalt beizulegen, hatten keinen Erfolg; die ostrheinischen Städte erklärten, bevor die Ritterschaft nicht auf ihre Landtagsordnung, oder doch deren Gültigkeit ausdrücklich Verzicht leisten würde, nicht mehr in Berathungen mit derselben treten zu wollen; verweigerten die Bewilligung ihrer Quote an einigen Tausend Thalern, die „zur Beruhigung der Hoefyser'schen Gläubiger“ verwandt werden sollten; erliessen, als die Regierung dennoch dieselben unter der Form von Landtagskosten und rückständigen Verehrungen an den Kurprinzen auf dem platten Lande im ostrheinischen Cleve zu erheben befahl, öffentliche Contradictionspatente dagegen, und erzwangen dadurch die Zurücknahme des Befehls.

Markgraf Sigismund, schon seit seiner Ankunft in Cleve erkrankt, starb am 30. April 1640; am 4. April hatten die Generalstaaten bereits den Staatsrath (raet van staet) mit der Ausführung der Execution gegen die clevischen Domainen beauftragt. Hoefyser und das von ihm zur Garantie seiner Obligationen bewogene amsterdamer Admiralitätscollegium drangen auf Beschleunigung der Execution. Nochmals suchten die dem Markgrafen auf die Nachricht von dessen Erkrankung nachgesandten kurfürstlichen Commissäre, die geheimen Räthe Joachim Friedrich von Blumenthal und Erasmus Seidel, von den clevischen Ständen auf einem im Juni nach Emmerich berufenen Landtage eine thätige Beihülfe zur Abwendung derselben zu erlangen. Der Zwiespalt über die Landtagsordnung, der bei der Schroffheit der gegenseitigen Forderungen nicht beizulegen war, verhinderte indess jeden Beschluss der Stände. Die ostrheinischen Städte riefen ihre Deputirten zurück und schlossen in Rees eine Union zum gegenseitigen Schutz ihrer bedrohten Privilegien, insbesondere des Rechts jeder einzelnen Stadt, dem Landesherrn eine Steuer, beziehungsweise ihren Antheil an derselben zu bewilligen, oder zu verweigern. Zwar erklärte sich ein Theil der clevischen Ritterschaft, an deren Spitze ihr Director Wirich von Bernsau stand, zur jährlichen Bewilligung von 50—60,000 Thlr. behufs Tilgung sämmtlicher Domainenschulden bereit, aber unter Bedingungen, deren Annahme nur die äusserste Noth des Kurfürsten sie hoffen lassen konnte. Sie verlangte die Ueberlassung der Landesregierung und Domainenverwaltung an einen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Regimentsrath, zu dessen, sowie zu sämmtlicher Beamtenstellenbesetzung die Stände dem Kurfürsten zwei Personen zur Wahl und unwiderrufflichen lebenslänglichen Anstellung innerhalb eines Monats präsentiren sollten; jährliche Rechenschaft und Rechnungsablage des Regimentsraths an die Stände, und Eidesleistung auf diese in Form einer Capitulation festzustellende „Landesverfassung“ seitens des Kurfürsten, sowie Confirmation derselben seitens des Kaisers.

Die Annahme dieser Bedingungen hiess die Regierung des Landes den

Landständen so gut wie ganz übertragen, sie zu „Herren Staaten“ nach dem Vorbilde der Verfassungen in den vereinigten Provinzen machen, womit offenbar das Ziel einer grossen Partei unter den evangelischen Ritterbürtigen in Cleve klar angedeutet war. Aber selbst gegen solche Bedingungen wollte die Majorität der clevischen Ritterschaft nicht so weitgehende Steuerverpflichtungen übernehmen; sie verwarf im August 1640 diese Vorschläge, „weil sie noch nicht genügend berathen, und zu ihrer Durchführung volle Neutralität und Räumung des Landes nöthig wären“. Die katholischen Ritterbürtigen und Städte fürchteten die letzten Ziele dieser Partei, und wussten die tiefe Abneigung gegen alle schweren dauernden Leistungen und alles geordnete Landesregiment, das bei der Mehrzahl der Stände doch jede andere Rücksicht überwog, noch zur vorläufigen Abwehr solcher „Landesverfassung“ zu benutzen. Und die evangelischen Städte, besonders die ostrheinischen, die ihre „Freiheit“ unter dem Schutze der staatlichen Garnisonen zu wahren gedachten, wollten sich nicht einmal zu irgend einer Interimssteuer zur Abwendung der gegen die kurfürstlichen Domains gerichteten staatlichen Execution verstehen. Sie erklärten, den landständischen Unionen gemäss nur dann über die Proposition der Commissäre einen Beschluss fassen zu können, wenn ihre sämtlichen Gravamen zu ihrer Zufriedenheit wirklich abgestellt würden, und als die Erklärung der Commissäre auf die Gravamen der Ritterschaft nach einem bis zur Quadruplik derselben gediehenen Schriftwechsel noch nicht deren Erwartungen befriedigte, setzten die ostrheinischen Städte, an ihrer Spitze Wesel, es durch, dass auf einem nochmaligen Landtage zu Emmerich im October 1640 die Stände dem Kurfürsten die über das Schuldentilgungswesen seit 1632 getroffenen Vereinbarungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen ihrerseits „aufkündigten“.

Die ohne Zustimmung und trotz des Einspruchs der Stände mit dem kaiserlichen Feldzeugmeister Freiherrn Alexander v. Vehlen betriebenen Verhandlungen über ein Darlehn von 55,000 Thlr. gegen Verpfändung des Richteramts Schermbeck und des Kirchspiels Brünen hatten vollends den Ausschlag für eine derartige „Aufkündigung“ gegeben. Und doch blieb nach den jahrelangen fruchtlosen Verhandlungen mit den Landständen kein anderes Mittel, Geld zur Befriedigung der niederländischen Gläubiger aufzutreiben, mehr übrig. Schon begannen im October die staatlichen Committirten, Alexander v. d. Capellen und Pieter Goutswaert, die Execution durch Beschlagnahme der kurfürstlichen Zollkasse in Lobith auszuführen. Schleunigst eilte Blumenthal nach dem Haag, um nochmaligen Aufschub der Zwangsmaassregeln zu erwirken. Er stellte die baldige Zahlung der vom Freiherrn v. Vehlen aufzunehmenden Gelder in Aussicht, bot die Abtretung der clevischen Wasser- und Landlicenten an, suchte die Generalstaaten nochmals zur Uebernahme der jülich-bergischen Steuerforderung zu bewegen, schlug sogar die Erhebung der unter dem Namen der „gemeinen Mittel“ in den niederländischen Städten gebräuchlichen Accise in den von den staatlichen Garnisonen besetzten Städten seitens der Generalstaaten vor, und bat endlich, wenigstens die clevischen Stände zur Bewilligung

einer Beisteuer zu bewegen¹⁰⁵). Seinen „den ständischen Privilegien höchst präjudicirlichen“ Vorschlägen und Vorstellungen traten die Deputirten der clevischen Ritterschaft, Dietrich v. d. Boetzlaer und Hermann v. Wittenhorst, welche angeblich zur Erwirkung einer Garantie der Neutralität des ostrheinischen Cleve, gegenüber den Contributionsforderungen der hessischen und kaiserlichen Generale, nach dem Haag gesandt waren, mit allen Mitteln offener und heimlicher Agitation, mit langen Memorialien und reichlichen Geldversprechungen auf das Entschiedenste entgegen, und der Agent der clevischen Städte, Pauw, unterstützte sie hierin durch seine Verbindungen und genaue Kenntniss der einflussreichsten Persönlichkeiten auf das Eifrigste.

In diesem Kampfe der Landstände gegen ihren Landesherrn in der Hauptstadt einer fremden Macht um die Gunst und den Schutz derselben durch Vorwürfe und Schmähungen, durch Intriguen und Bestechungen, während es sich um die Wohlfahrt, Sicherheit und Selbstständigkeit ihres Vaterlandes eben dieser Macht gegenüber handelte, gipfelte gewissermaassen die ständische Opposition. Noch bevor dieser nur in so völlig zerfahrenen Verhältnissen bei so allseitig zerrütteten Zuständen mögliche Kampf entschieden war, starb am 1. December 1640 Kurfürst Georg Wilhelm, und sein Sohn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, trat in diesen seinen westlichen Besitzungen, mehr noch als in den übrigen, ein Regiment an, das kaum noch auf den Namen eines solchen Anspruch machen konnte.

¹⁰⁵) Vgl. über die hoefyser'sche Schuld und die Verhandlungen Blumenthal's im Haag Bd. IV der Urk. u. Act. I Einleitung p. 10 ff. und p. 27 ff.